



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



# HANDBUCH FÜR DAS QUALITÄTSMANAGEMENT DER BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE



# **Handbuch für das Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge**

**Redaktion:** Referat 31 – Qualität und Recht, Abteilung 3 – Studium und Lehre  
Universität Hamburg  
[www.uni-hamburg.de/QuR](http://www.uni-hamburg.de/QuR)

**Stand:** 28.09.2022

Die Erstfassung des Handbuchs wurde am 25. Februar 2019 vom Präsidium der UHH beschlossen. Als Ergebnis der Beauftragung durch die Stiftung Akkreditierungsrat im Verfahren der Systemakkreditierung und aufgrund eigener Weiterentwicklungsbedarfe ist das Handbuch 2022 überarbeitet worden. Der Beschluss dieser aktualisierten Fassung erfolgte am 7. November 2022.



# Inhalt

Vorwort.....	9
Zum vorliegenden Handbuch .....	11
1. Rahmenbedingungen für Studium und Lehre an der UHH.....	13
1.1. Leitbilder und Qualitätsziele.....	13
1.2. Rechtliche Vorgaben .....	17
1.3. Struktur der Studiengänge .....	18
1.4. Administration, Information und Beratung durch professionelles Studienmanagement ..	21
1.5. Zentrale Ressourcen und Zuständigkeit für das QM in Studium und Lehre in der Präsidialverwaltung .....	23
1.6. Ressourcen und Zuständigkeit für das QM in Studium und Lehre in den Fakultäten.....	24
2. Steuerungssystem der Bachelor- und Masterstudiengänge.....	25
2.1. Ebene der Fachbereiche.....	26
2.2. Ebene der Fakultät .....	27
2.3. Ebene der Universität.....	28
3. Qualitätskriterien.....	31
4. Weiterentwicklung von Studiengängen – Mehrstufige Evaluationen und Q-Konferenzen ....	35
4.1. Evaluation und (Re-)Zertifizierung von laufenden Studiengängen .....	37
4.2. Qualitätskonferenzen .....	48
4.3. Datengrundlage für die Qualitätssicherung.....	50
5. Einführung neuer Studiengänge – Konzeptevaluation.....	57
5.1. Zielsetzung.....	57
5.2. Verantwortliche Akteure und Beteiligte.....	57
5.3. Verfahrensablauf.....	59
6. Akteure, Aufgaben und Zusammenwirken im Qualitätsmanagement.....	67
6.1. Ebene der Fakultät.....	69
6.2. Ebene der Fachbereiche.....	70
6.3. Ebene der Universität.....	73
6.4. Weitere zentrale Akteure in der Lehrkräftebildung .....	80
7. Beschwerdemanagement .....	83

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Steuerungssystem der Bachelor- und Masterstudiengänge der UHH .....	26
Abbildung 2: Qualitätsregelkreislauf .....	29
Abbildung 3: Qualitätsmanagement für die Bachelor- und Masterstudiengänge der UHH .....	36
Abbildung 4: Evaluation und (Re-)Zertifizierung laufender Studiengänge.....	39
Abbildung 5: Eröffnung des Verfahrens – laufende Studiengänge.....	39
Abbildung 6: Interne Evaluation – laufende Studiengänge .....	41
Abbildung 7: Externe Evaluation – laufende Studiengänge.....	42
Abbildung 8: Stellungnahmen und Beratungsvorlage – laufende Studiengänge.....	44
Abbildung 9: (Re-)Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – laufende Studiengänge .....	46
Abbildung 10: PDCA-Zyklus bei den mehrstufigen Evaluationen.....	47
Abbildung 11: PDCA-Zyklus der Qualitätskonferenzen .....	50
Abbildung 12: Prozess zur Einführung neuer Studiengänge .....	59
Abbildung 13: Evaluation und Zertifizierung neu einzuführender Studiengänge .....	61
Abbildung 14: Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – neue Studiengänge .....	65
Abbildung 15: QM-Abläufe in den Fakultäten.....	68

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Qualitätskriterien entlang der Kernprozesse von Studium und Lehre.....	33
Tabelle 2: Übersicht der Befragungsarten .....	53

## **Abkürzungsverzeichnis**

BSB – Behörde für Schule und Berufsbildung
BWFGB – Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
FSB – Fachspezifische Bestimmungen
GALB – Gemeinsamer Ausschuss Lehrerbildung
GO – Grundordnung
HmbHG – Hamburgisches Hochschulgesetz
KMK – Kultusministerkonferenz
LP – Leistungspunkte
QM – Qualitätsmanagement
StudakkVO – Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung)
PO – Prüfungsordnung

Ref. 31 – Referat 31 – Qualität und Recht, Abteilung 3 – Studium und Lehre der UHH

STEP – Struktur- und Entwicklungsplan

UHH – Universität Hamburg

ZLH – Zentrum für Lehrerbildung Hamburg

ZPLA – Zentrales Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen



---

## **Vorwort**

Seit November 2021 ist die Universität Hamburg (UHH) systemakkreditiert. Damit gelten Studiengänge, die das Qualitätsmanagement (QM) der UHH erfolgreich durchlaufen haben, als akkreditiert und erhalten somit das Siegel des Akkreditierungsrats.

Im Hinblick auf ein qualitätsvolles Studium stehen die inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ebenso wie der organisatorische Rahmen im Fokus. Unter dem Leitmotiv „Bildung durch Wissenschaft“ sollen Absolventinnen und Absolventen die UHH umfassend qualifiziert verlassen, um die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts angemessen bewältigen zu können. Eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Studiengänge im Rahmen des Qualitätsmanagements der UHH kann nur als eine gemeinschaftliche Anstrengung vieler gelingen. Entsprechend des gemeinsam etablierten Standards erfolgt die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge systematisch und regelhaft unter Beteiligung aller Statusgruppen und ist für alle diejenigen, die sich mit Studiengangsentwicklung beschäftigen, nachvollziehbar und transparent in diesem Handbuch dokumentiert.

Es freut mich sehr, dass wir mit dem Qualitätsmanagement in Studium und Lehre einen Rahmen für Kommunikationsanlässe schaffen, in dem wir uns systematisch und nachhaltig für ein hochwertiges Studienangebot an unserer Universität einsetzen.

Für ihr Engagement möchte ich allen Beteiligten herzlich danken!

Prof. Dr. Susanne Rupp

Vizepräsidentin für Studium und Lehre der Universität Hamburg

---

## Zum vorliegenden Handbuch

In diesem Handbuch wird das Qualitätsmanagement für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der UHH beschrieben. Es umfasst alle Prozesse und Strukturen, die für die Qualität der Studiengänge entscheidend sind.

Es ist das Ergebnis der Arbeit verschiedener Arbeitsgruppen bestehend aus Mitgliedern aller Fakultäten, des Hamburger Zentrums für Universitäres Lehren und Lernen, Mitgliedern der weiteren an der Hamburger Lehrkräftebildung beteiligten Hochschulen, des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg (ZLH), der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), der Stabsstelle Gleichstellung und der Abteilung 3 – Studium und Lehre. Mitglieder aller Statusgruppen haben sich über die verschiedenen Aspekte eines Qualitätsmanagements für die Bachelor- und Masterstudiengänge der UHH abgestimmt.

Das Handbuch ist wie folgt gegliedert:

- Im ersten Kapitel werden die Rahmenbedingungen für Studium und Lehre an der UHH dargestellt. Dazu gehören sowohl die Leitbilder als auch die Qualitätsziele, die rechtlichen Regularien, die universitätsinternen Festlegungen zur Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Angebote und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Administration sowie der Information und Beratung zu Studium und Lehre.
- Im zweiten Kapitel wird dargestellt, wie die Qualitätssicherung und das Steuerungssystem der UHH im Bereich von Studium und Lehre zusammenwirken.
- Abgeleitet aus verschiedenen Leitbildern, rechtlichen Vorgaben und UHH-eigenen Kriterien für die Gestaltung des Studienangebots ergeben sich Qualitätskriterien, die im Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (als Zusammenspiel des Qualitätssicherungs- und des Steuerungssystems) zum Tragen kommen. Diese werden überblickartig im dritten Kapitel dokumentiert.
- Der Fokus des QM liegt auf der Weiterentwicklung bereits etablierter Studiengänge. In Kapitel 4 werden die beiden Kernelemente – Qualitätskonferenzen und mehrstufige Evaluationsverfahren – sowie das dazugehörige Studiengangsmonitoring beschrieben.
- Das fünfte Kapitel stellt dar, wie Konzeptevaluationen im Vorfeld der Einführung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge für die Qualitätssicherung sorgen.
- An der Qualitätssicherung und -entwicklung sind an der UHH vielfältige Akteure beteiligt. Im sechsten Kapitel werden diese mit ihren Aufgaben im Rahmen des QM beschrieben. Dabei wird zwischen den Ebenen der Fachbereiche, Fakultäten und der Universität als solcher unterschieden.
- Wie mit Beschwerden im Kontext der mehrstufigen Evaluationen und Zertifizierungsverfahren umgegangen wird, beschreibt das Kapitel 7.
- Das Handbuch schließt ab mit verschiedenen Anlagen, auf die in den einzelnen Kapiteln verwiesen wird.



---

## **1. Rahmenbedingungen für Studium und Lehre an der UHH**

Im einführenden Kapitel dieses Handbuchs werden die Rahmenbedingungen für Studium und Lehre an der UHH beschrieben. Dabei wird der Fokus auf die Studiengänge und ihre Gestaltung gelegt.

Die UHH hat ihre Qualitätsziele für Studium und Lehre in Leitbildern und in ihrer Grundordnung (GO) verankert. Neben diesen internen Selbstverpflichtungen sind bei der Gestaltung von Studiengängen und ihrer Qualitätssicherung auch rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Des Weiteren sind fakultätsübergreifende Abstimmungen zur Struktur der gestuften Studiengänge zu beachten. Eine weitere Rahmenbedingung für die Gestaltung von Studium und Lehre stellen die zur Verfügung stehenden Angebote für die Administration, Information und Beratung der Studieninteressierten und Studierenden sowie der Lehrenden dar. Schließlich sind die zentralen und dezentralen Ressourcen und die Zuständigkeit für das QM in Studium und Lehre ebenfalls verbindlich definiert.

Allgemeine Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Studienangebots der UHH sind des Weiteren im Struktur- und Entwicklungsplan (STEP) hinterlegt. Auf der Grundlage des jeweils geltenden STEP und unter Berücksichtigung der im Folgenden dargestellten Rahmenbedingungen wird an der UHH das Studienangebot gestaltet.

### **1.1. Leitbilder und Qualitätsziele**

Die Qualitätsziele für die Studiengänge der UHH haben ihre Grundlage in verschiedenen vom Akademischen Senat der UHH verabschiedeten Dokumenten, insbesondere in der [GO](#), im [Leitbild der UHH](#) sowie im [Leitbild Universitärer Lehre der UHH](#). Aus diesen Dokumenten stellen sich die für die Gestaltung der Studiengänge der UHH maßgeblichen Ziele wie folgt dar:

Die GO und das Leitbild der UHH konstituieren den normativen Rahmen für die spezifischen Qualitätsziele in Studium und Lehre. Dieser Rahmen wird auf der einen Seite bestimmt durch den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre und auf der anderen Seite dem Bekenntnis, Beiträge zur Entwicklung einer humanen, demokratischen und gerechten Gesellschaft zu leisten und die Aktivitäten der Hochschule an den Grundsätzen einer ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Vor dem Hintergrund dieser Werte versteht sich die Universität als Ort lebenslangen Lernens und als öffentlicher Raum für kulturelle, soziale und politische Auseinandersetzungen. Sie leistet Beiträge zur regionalen und überregionalen Entwicklung und bietet wissenschaftliche Dienstleistungen zur Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Aufgaben. Die UHH bekennt sich zu Weltoffenheit, Toleranz, internationaler Zusammenarbeit und Universalität von Wissenschaft. Zusätzlich fördert die Universität fächerübergreifende Kooperationen zur Entfaltung wissenschaftlicher Potentiale. Sie verfolgt das Ziel, die in der Tradition der Universität verankerte Vielfalt von Fächern und Bildungsangeboten zu erhalten und den Zugang zu Bildung und Wissenschaft für breite Bevölkerungsgruppen zu öffnen. Dazu gehören auch die Ziele der Geschlechtergerechtigkeit und die Wertschätzung der Diversität.

Innerhalb dieses Rahmens wurde das Leitbild Universitärer Lehre der UHH entwickelt, dessen Ausgangspunkt das Ziel „Bildung durch Wissenschaft“ ist. Im Leitbild wird dieses Ziel wie folgt spezifiziert:

---

„Das schließt die Aufgabe ein, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Studierenden hohe wissenschaftliche Kompetenz erwerben, ihre Fähigkeiten selbsttätig entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterentwickeln können, die bereit und in der Lage sind, an deren sozial und ökologisch nachhaltiger, demokratischer und friedlicher Gestaltung maßgeblich mitzuwirken und für ihre Zukunftsfähigkeit Verantwortung zu übernehmen. Grundlage der universitären Lehre ist das Humboldt'sche Bildungsideal der Einheit von Forschung und Lehre. Lernendes Forschen, lebenslanges Lernen und die argumentative Verständigung auf wissenschaftlicher Grundlage sind wesentliche Merkmale dieser Lehre. Diesem Ziel der Bildung durch Wissenschaft sind alle Mitglieder der Universität Hamburg gemeinsam verpflichtet – Lehrende und Lernende ebenso wie die mit administrativen und technischen Aufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Von ihnen wie auch von den zuständigen Gremien und Organen der Universität wird erwartet, dass sie sich dem Gelingen universitärer Lehre mit dem erforderlichen Maß an Zeit und der gebotenen Sorgfalt widmen, dabei respektvoll miteinander umgehen und die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Von allen wird erwartet, sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass die für die universitäre Lehre erforderliche finanzielle, personelle und technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.“

Operationalisiert werden diese Grundsätze durch die Definition von Erwartungen, die sich an die Universitätsleitung, die Fakultäten, die Lehrenden und Studierenden gleichermaßen richten:

„Von der Universitätsleitung wird erwartet, dass sie die Rahmenbedingungen für gute Lehre mit dem Ziel sicherstellt,

- die Freiheit von Lehre und Forschung zu gewährleisten
- wissenschaftsadäquate Studienprogramme zu ermöglichen
- die Universität für alle Menschen als einen Ort lebenslangen Lernens zu erhalten und weiter zu entwickeln
- die interdisziplinäre und internationale Ausrichtung der Lehre zu unterstützen
- Angebote für die hochschuldidaktische Weiterbildung aller Lehrenden und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses bereitzustellen, den Austausch der Lehrenden untereinander sowie die Forschung zum Lehren und Lernen an der Universität zu fördern
- in Berufungsverfahren die Qualität der Lehre der Bewerberinnen und Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

Von den Fakultäten wird erwartet, dass sie sowohl für die Einhaltung der geltenden wissenschaftlichen Standards der angebotenen Studiengänge als auch für deren Studierbarkeit sorgen. Dazu gehört

- ein innerhalb der Fakultät abgestimmtes spezifisches Lehrprofil des jeweiligen Faches bzw. Studiengangs zu entwickeln, das den Forschungsschwerpunkten des Faches entspricht und aktuellen Forschungsergebnissen gemäß weiterentwickelt werden kann
- dieses Profil so auszugestalten, dass sich daraus Ziele sowohl für das Studium als Ganzes als auch für einzelne Studienabschnitte und Lehrveranstaltungen ableiten lassen
- ein Studienangebot bereitzustellen, in dem die einzelnen Studienabschnitte sinnvoll aufeinander bezogen werden können
- Studiengänge professionell zu organisieren und geeignete Beratungsangebote vorzuhalten sowie die Studienmöglichkeiten für Studierende aus neuen Zielgruppen (lebenslanges Lernen) zu verbessern

- 
- bei der Gestaltung des Studienangebots die Anforderungen, mit denen Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Studiums in den verschiedenen Berufsfeldern erwartbar konfrontiert werden sowie die für akademische Berufe grundlegenden Kompetenzen wie Urteils- und Reflexionsfähigkeit zu berücksichtigen
  - regelmäßig Erwartungen und Rückmeldungen der Studierenden zum Lehrangebot zu erheben und in dessen Planung und Gestaltung einzubeziehen
  - die Entwicklung kooperativer Lehr-Lern-Formen und neuer Veranstaltungstypen zu unterstützen
  - in Berufungsverfahren die Qualität der Lehre der Bewerberinnen und Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

Von den Lehrenden wird erwartet, dass sie

- ihre Lehrveranstaltungen am Stand der Forschung im jeweiligen Fach ausrichten
- mit den Studierenden als Subjekten und eigenverantwortlichen Gestalterinnen und Gestaltern ihres Studiums zusammenarbeiten, Lehrveranstaltungen am Prinzip des Dialogs ausrichten sowie intrinsisch motivierte und biographisch bedeutsame Lernprozesse auf Seiten der Studierenden soweit als möglich unterstützen
- Lernziele und damit verbundene Erwartungen an die Studierenden für alle Beteiligten transparent machen, ihre Prüfungen darauf basieren und sich darüber mit anderen Lehrenden und Studierenden verständigen
- den Studierenden notwendige Rückmeldungen über erbrachte Leistungen, Stärken, Schwächen und Entwicklungspotentiale geben und sie bei ihrer individuellen Studienplanung beraten
- sich didaktisch und methodisch weiterbilden, mit anderen Lehrenden über damit verbundene Fragen der Lehre in Austausch treten und die Diversität der Studierenden, insbesondere im Blick auf Lernvoraussetzungen und Lernstile, in der Lehre angemessen berücksichtigen.

Von den Studierenden wird erwartet, dass sie

- sich mit den Rahmenbedingungen des Studiums wie z.B. Studien- und Prüfungsordnungen hinreichend vertraut machen
- das Studienangebot der Universität eigenverantwortlich wahrnehmen
- sich selbst als Subjekte und selbsttätige Gestalterinnen bzw. Gestalter ihres Studiums begreifen, entsprechend handeln und sich auf den Dialog mit den Lehrenden und anderen Studierenden als Prinzip der Lehre einlassen
- Lehrenden und anderen Studierenden notwendige Rückmeldungen geben.“

Für die Hamburger Lehramtsstudiengänge wurde in Abstimmung mit den weiteren beteiligten Hochschulen darüber hinaus das [Leitbild Lehrerbildung des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung](#) (GALB) entwickelt, das die bereits vorhandenen Dokumente ergänzt. Mit dem [Leitbild Lehrerbildung](#) bekunden die an der Lehrkräftebildung in Hamburg beteiligten Hochschulen ihre gemeinsame Intention einer wissenschaftlichen und innovativen Bildung und Ausbildung ihrer Lehramtsstudierenden. Sie bringen diese Intention in Form von gemeinsamen Orientierungen und Zielen zum Ausdruck, um dieses anspruchsvolle Studium stetig weiter zu entwickeln:

„Grundlegende Ziele der universitären LehrerInnenbildung sind

- der Erwerb von Fachkompetenz gepaart mit Methodenkompetenz, mittels derer dialogorientierte, fragend-forschende Zugänge zu den Wissensbeständen ermöglicht werden.

- 
- die Entwicklung von Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit im Kontext universitäter Lehrerbildung, die vervollständigt wird durch Fach-, Forschungs- und Reflexionszugehörige.

Um diese grundlegenden Ziele anzustreben, wird Dialogorientierung und Kooperation zwischen den an der LehrerInnenbildung beteiligten Fächern und Institutionen benötigt.“

Das Leitbild definiert die Dimensionen „Fachlichkeit und Fachbezug“, „Fachdidaktische Orientierung“, „Forschungsorientierung und Wissenschaftlichkeit“, „Persönlichkeitsbildung“, „Anschlussfähigkeit“ und „Berufsorientierung“ und konkretisiert, wie die Professionalisierung zukünftiger Lehrinnen und Lehrer an der Universität Hamburg gesichert werden soll.

Die Dimension Fachlichkeit und Fachbezug thematisiert die Beiträge, die die Bezugswissenschaften der Unterrichtsfächer bzw. der beruflichen Fachrichtungen zur Hamburger Lehrkräftebildung leisten. Das Leitbild stellt fest, dass die Fachwissenschaften den Studierenden Einsichten in grundlegende Fachbegriffe, Modelle, Theorien und Methoden in den beteiligten Disziplinen vermitteln sollen, um zu gewährleisten, dass sich Lehrerinnen und Lehrer im Verlauf ihrer beruflichen Biographie mit den aktuellen Forschungen, Fragestellungen und Erkenntnisweisen ihrer jeweiligen Fachrichtung auseinandersetzen und diese reflektieren können.

Die zweite Dimension, die fachdidaktische Orientierung des Studiums, kommt in den Studienzielen der Bachelor- und Masterstudiengänge explizit zum Ausdruck. Das Leitbild führt dazu aus, dass diese Orientierung durch eine enge Verknüpfung fachlichen und fachdidaktischen Wissens gesichert werden soll mit dem Ziel, den Grundstein für eine begründete Methodenwahl zu legen. Kooperationen zwischen Fächern und Fachdidaktiken wurden daher in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge verbindlich verankert.

Die dritte Dimension betrifft Forschungsorientierung und Wissenschaftlichkeit. Im Leitbild Lehrerbildung wird dazu das Ziel definiert, die Studierenden der Lehramtsstudiengänge zu befähigen, Forschungsergebnisse zu rezipieren und zu interpretieren. Diese Kompetenzen sollen den Erwerb von intersubjektiv gültigem, belastbarem Wissen begünstigen, das aktuelle gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen kritisch reflektiert aufnimmt. Fachliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und künstlerische Lehre sollen an der Universität Hamburg forschungsorientiert gestaltet werden. Diese Forschungsorientierung kommt bereits in den Studienzielen der Bachelorstudiengänge, besonders aber in jenen der Masterstudiengänge zum Ausdruck.

Die Dimension Persönlichkeitsentwicklung wird im Leitbild der Hamburger Lehrerbildung insbesondere unter der Perspektive des Umgangs mit Widersprüchen und Antinomien, Unvorhersehbarkeit und Ungewissheit thematisiert. Diese Merkmale pädagogischer Kontexte erfordern in besonderer Weise die Fähigkeit und Bereitschaft, die eigenen Wahrnehmungsroutinen kritisch zu reflektieren.

Die Dimension der Anschlussfähigkeit der folgenden Phasen der Lehrkräftebildung an die universitäre Ausbildung wird angesprochen, um zu betonen, dass die Universität eng mit den weiteren an der Lehrkräftebildung beteiligten Institutionen (insbesondere dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung) zusammenarbeitet. Diese Kooperation kommt insbesondere in Bezug auf die schulpraktischen Studien zum Tragen: In den Masterstudiengängen werden Praxisreflexionen aus der Perspektive der Universität mit denen der zweiten Phase verschärkt angeboten.

Die Dimension Berufsorientierung wird formal durch Erfüllung der strukturellen Vorgaben, die

---

von der KMK für lehrerbildende Studiengänge gesetzt wurden, berücksichtigt. Das Leitbild Lehrerbildung thematisiert in diesem Zusammenhang die Reflexion der eigenen Arbeit aus fachlicher, fachdidaktischer sowie erziehungswissenschaftlicher Sicht. Damit soll nicht zuletzt die Bereitschaft geweckt werden, die eigene Fachlichkeit sowie die eigene Person stetig weiterzuentwickeln.

## 1.2. Rechtliche Vorgaben

Auf Bundesebene sind mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der daraus auf Länderebene folgenden Rechtsverordnung die Anforderungen an die Strukturen und die Qualitätssicherung für die Bachelor- und Masterstudiengänge festgelegt. Diese Vorgaben stellen die wesentlichen Grundlagen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der UHH dar.

Weitere Rahmenvorgaben sind im Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) festgeschrieben:

Die UHH kommt der Verpflichtung, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß § 52 Absatz 8 Sätze 1 und 2 HmbHG nachzuweisen, auf der Grundlage der in diesem Handbuch beschriebenen Verfahren, Strukturen, Prozesse und Zuständigkeiten nach. Dies ist auch Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der UHH.

Die Fakultäten und das Präsidium erarbeiten gemäß HmbHG einen STEP. Dieser wird vom Akademischen Senat und dem Hochschulrat im Einvernehmen beschlossen.

Es obliegt gemäß HmbHG dem Akademischen Senat, Vorgaben für Prüfungsordnungen und weitere Satzungen ([Rahmenprüfungsordnungen](#)) zu beschließen. Diese Rahmenprüfungsordnungen können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten.

Gemäß HmbHG haben die Fakultätsräte die Kompetenz, studiengangbezogene Satzungen unter Beachtung der Rahmenprüfungsordnung zu beschließen. Die Fakultäten sehen zur Ausarbeitung der Ordnungen weitere Befassungen spezifischer Gremien (Ausschuss für Studium und Lehre, Fachbereichsrat etc.) vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat vor. Auf diese Art soll die fachbereichs- bzw. fakultätsweite Beteiligung aller Statusgruppen sichergestellt werden. Im Falle hochschulübergreifender Studiengänge soll für die Abstimmung deren Planung und Durchführung zwischen den beteiligten Hochschulen ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet werden. Dieser übernimmt anstelle der Fakultätsräte die beschlussfassende Kompetenz für die studiengangbezogenen Satzungen. Für die hochschulübergreifenden Lehramtsstudiengänge ist demgemäß ein Gemeinsamer Ausschuss Lehrerbildung (GALB) eingerichtet worden.

Die Genehmigung der Satzungen ist gemäß HmbHG Aufgabe des Präsidiums. Die hierfür erforderliche juristische Prüfung der Satzungen erfolgt im Referat 31 – Qualität und Recht (Ref. 31). Nach Genehmigung werden die studiengangbezogenen Satzungen als Amtliche Bekanntmachung der UHH veröffentlicht.

Für die unterschiedlichen Abschlussgrade gibt es an der UHH jeweils spezifische [Prüfungsordnungen](#) (PO), die in weiten Teilen fakultätsübergreifend identisch sind. Für die einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge werden diese PO durch Fachspezifische Bestimmungen (FSB) ergänzt, welche die spezifischen Regelungen für den jeweiligen Studiengang beinhalten. Regelungen zu Zugang und Auswahl werden in [Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen](#) und [Satzungen über Auswahlverfahren und -kriterien](#) der Fakultäten bzw. des GALB normiert. Für einzelne Studiengänge (v. a. weiterbildende Studiengänge und Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden) gibt es spezifische Prüfungsordnungen,

---

in denen neben dem Curriculum auch die Auswahlverfahren und die besonderen Zugangsvo-raussetzungen geregelt sind.

Verbindlichkeit über Aspekte der inhaltlichen Gestaltung der Lehramtsstudiengänge wurde durch die [Drucksache 18/3809 \(Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Reform der Lehrerausbildung in Hamburg“\)](#) vom 28. Februar 2006 hergestellt und durch die [Drucksache 21/11562 \(Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Fortschreibung der Reform der Lehrerausbildung in Hamburg“\)](#) vom 9. Januar 2018 fortgesetzt.

Da die Zahl der Bewerbungen i. d. R. die Zahl der (nach den Vorschriften der Kapazitätsverordnung) berechneten Studienplätze übersteigt, sind viele Studiengänge an der UHH zulassungsbe-schränkt. Die Auswahl der Zuzulassenden erfolgt auf Grundlage des HmbHG und des Hochschul-zulassungsgesetzes (HZG) sowie der Satzung der UHH über die Zulassung zum Studium (UniZS) in Verbindung mit den Zugangs- und Auswahlsatzungen der Fakultäten bzw. des GALB.

### **1.3. Struktur der Studiengänge**

Mit der Einführung der gestuften Studiengänge an der UHH haben sich die Fakultäten auf Struk-turen für die Bachelorstudiengänge (als Ein-Fach- bzw. Zwei-Fächer-Studiengänge) sowie für die Masterstudiengänge verständigt. Dabei sind die Grundstrukturen der Leistungspunktevertei-lung im Haupt- und Nebenfach sowie die Einrichtung von weiteren Curricularbereichen im Ba-chelorstudium festgelegt worden.

Die Zulassung zum Studium erfolgt an der UHH i. d. R. jährlich zum Wintersemester; für einige grundständige Studiengänge und viele Masterstudiengänge erfolgt eine Zulassung darüber hin-aus auch zum Sommersemester.

Die im Leitbild Universitärer Lehre verankerten Ziele sind bei der Entwicklung neuer und der Wei-terentwicklung bestehender Bachelor- und Masterstudiengänge zu berücksichtigen.

#### **Bachelorstudiengänge**

Ein Bachelorstudiengang an der UHH hat eine Regelstudienzeit von sechs, sieben oder acht Se-mestern (wobei die Regelstudienzeit im häufigsten Fall sechs Semester beträgt) und verfügt über ein eigenständiges Profil, das durch die zu erreichenden Qualifikationsziele und die Inhalte des Studiums deutlich wird.

Mit dem Studienabschluss werden die Absolventinnen und Absolventen zum Eintritt in das Be-rufsleben sowie zur Fortsetzung ihres Studiums im Rahmen eines Masterstudiums befähigt. Im Bachelorstudium werden die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz sowie be-rufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Das Bachelorstudium stellt eine breite wissen-schaftliche Qualifizierung sicher. Für den Abschluss sind insgesamt abhängig von der Regelstu-dienzeit 180, 210 oder 240 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen.

#### **Bachelor of Arts und Bachelor of Science**

Die UHH bietet auf Bachelorniveau Ein-Fach- und Zwei-Fächer-Studiengänge mit den Abschlüs-sen B.A. bzw. B.Sc. an. Zwei-Fächer-Studiengänge bestehen aus einem Hauptfach (90 LP) und einem Nebenfach (45 LP), in Ein-Fach-Studiengängen ist kein Nebenfach vorgesehen und das Hauptfach hat einen größeren Umfang (135 und mehr LP). In Studiengängen mit einer Regelstu-dienzeit von sieben oder acht Semestern erhöht sich der Anteil des Hauptfaches um 30 bzw. 60 LP.

---

Sowohl in den Ein-Fach- als auch in den Zwei-Fächer-Studiengängen sind in der Regel weitere Curricularanteile wie z. B. „freie Wahlbereiche“, „Optionalbereiche mit fachspezifischen Wahlbereichen und einem fächerübergreifenden Studium Generale“, Bereiche zur Vermittlung von allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen (diese entweder in das Hauptfach integriert oder als additives Angebot) enthalten.

Alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science sind an der UHH als Ein-Fach-Studiengänge konzipiert. Darüber hinaus sind die Bachelor of Arts-Studiengänge „Politikwissenschaft“, „Sozialökonomie“ und „Gebärdensprachdolmetschen“ als ehemalige Diplomstudiengänge als Ein-Fach-Studiengänge entwickelt worden.

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts sind – mit Ausnahme der zuvor genannten Studiengänge – als Zwei-Fächer-Studiengänge konzipiert. Studieninteressierte bewerben sich für einen Hauptfach-Studiengang und drei von ihnen priorisierte Nebenfach-Studiengänge. Dabei erfolgt die Zulassung zunächst über das gewünschte Hauptfach; bei entsprechender Vergabe eines Platzes wird das Nebenfach nach der priorisierten Liste vergeben. Als Nebenfach sind fast alle Fächer der UHH wählbar, z. T. mit entsprechenden Zulassungsbeschränkungen. Das große Wahl- und Kombinationsangebot im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ist ein profilgebendes Kriterium für das Studienangebot der UHH.

### **Bachelor of Education**

„Gemeinsam mit der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), der Hochschule für Bildende Künste Hamburg (HFBK), der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) und der Technischen Universität Hamburg (TUHH) bietet die Universität Hamburg (UHH) fünf Lehramtsstudiengänge an und deckt damit alle Schulformen und Schulstufen ab:

- Lehramt an Grundschulen (LAGS), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 1,
- Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 4,
- Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 5,
- Lehramt für Sonderpädagogik – Profilbildung Grundschule (LAS-G), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 6 und
- Lehramt für Sonderpädagogik – Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek), entsprechend dem KMK Lehramtstyp 6.

Alle Lehramtsstudiengänge gliedern sich in drei bzw. vier Teilstudiengänge, der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft ist in allen Lehramtsstudiengängen vertreten (→ [Darstellung auf der ZLH-Website](#)).

Die [Teilstudiengänge werden von den Hamburger Hochschulen](#) entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß HmbHG angeboten (→ Übersicht über die angebotenen Teilstudiengänge nach Hochschule bzw. Fakultät [auf der ZLH-Website](#)).

Wenn künftig Lehramtsstudiengänge als auch ihre Teilstudiengänge gemeint sind, wird die Formulierung „Lehramts(teil)studiengänge“ verwendet.

An der UHH können eine Vielzahl unterschiedlicher Unterrichtsfächer, beruflicher Fachrichtungen und sonderpädagogischer Schwerpunkte studiert werden, die je nach Lehramtsstudiengang in unterschiedlichem Umfang kombiniert werden (→ [Auflistung der Fächerkombinationen auf der ZLH-Website](#)).

Alle Bachelorstudiengänge beinhalten einen freien Studienanteil von 9 LP.

---

Für die Lehramtsteilstudiengänge gibt es verbindliche Absprachen über ein [Leistungspunktverteilungsmodell](#), damit sichergestellt ist, dass der Workload (gemessen in LP) über mehrere Teilstudiengänge in jedem Semester gleichmäßig verteilt ist. Des Weiteren ist an der UHH ein so genanntes [Zeitfenstermodell](#) entwickelt worden, um zeitliche Überschneidungen von Lehrveranstaltungen im Lehramtsstudium zu minimieren und damit die Studierbarkeit zu sichern. Das Modell identifiziert Überschneidungen und ermittelt Stundenpläne, die überschneidungsfrei sind. Die Studierenden erhalten Informationen, welche Fächerkombinationen mit oder ohne zeitliche Überschneidung studierbar sind.

Eine ausführliche Übersicht über die Struktur der Lehramtsstudiengänge findet sich im Anhang (→ Anlage 21).

### **Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge**

Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge setzen in der Regel auf einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss auf. Sie dienen dazu, das vorhergegangene Studium im Fach oder fachübergreifend wissenschaftlich zu verbreitern und/oder zu vertiefen. Masterstudiengänge der UHH sind i. d. R. forschungsorientiert konzipiert.

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen darüber hinaus qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte und Qualifikationsziele der weiterbildenden Masterstudiengänge berücksichtigen dementsprechend vorausgegangene berufliche Erfahrungen der Studierenden.

Die Regelstudienzeit der konsekutiven Masterstudiengänge an der UHH beträgt zwei bzw. vier Semester; die Studiengänge haben damit einen Umfang von 60 bzw. 120 LP. Die Regelstudienzeit von weiterbildenden Masterstudiengängen kann bei Beibehaltung der o. g. LP auf weitere Semester ausgedehnt werden, um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen.

Für weiterbildende Masterstudiengänge erhebt die UHH gemäß § 6 b Absatz 1 i. V. m. § 57 Absatz 1 HmbHG grundsätzlich kostendeckende Gebühren. Für Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationen angeboten werden, können gemäß § 6 b Absatz 1 HmbHG Gebühren erhoben werden.

Die Angaben zu den Lehramtsstudiengängen (s.o.) gelten für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Education entsprechend. Im Masterstudium setzen die Studierenden ihr Studium des Lehramts mit den gewählten Teilstudiengängen entsprechend fort.

### **Weitere Fakultäts- und hochschulübergreifende Studiengänge**

Studiengänge können sowohl fakultäts- als auch hochschulübergreifend entwickelt und durchgeführt werden. Für jeden neu einzuführenden übergreifenden Studiengang ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Fakultäten und/oder Hochschulen abzuschließen. In den Kooperationsvereinbarungen sind alle wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit niedergelegt. Bei internationalen Kooperationsstudiengängen werden hier auch Vorgaben gemäß der „Lissabon-Konvention“ oder des „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“ der europäischen Hochschulministerien festgehalten.

## **1.4. Administration, Information und Beratung durch professionelles Studienmanagement**

Die Information und Beratung der Studieninteressierten und Studierenden sowie die Administration der Prozesse von der Bewerbung bis zum Studienabschluss geschieht an der UHH im Rahmen eines zentral und dezentral verorteten professionellen Studienmanagements.

### **Studienbüros**

Für dezentrale Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Studium sind die [Studienbüros der Fakultäten](#) zuständig. In den Studienbüros werden Aufgaben der Studienkoordination sowie des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagements bearbeitet. In einigen Fakultäten wird zudem die Studienfachberatung von den Studienbüros übernommen. Die Studienbüros sind für Studierende wie für Lehrende und Prüfungsausschussvorsitzende die Anlaufstelle in allen Fragen rund um Studium, Prüfungs- und Studienorganisation.

Aufgrund der Größe und der Anzahl der Studiengänge dieser Fakultäten sind die Studienbüros auf Fachbereichsebene eingerichtet: Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Fakultät für Geisteswissenschaften, Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft. In den kleineren Fakultäten (Fakultät für Rechtswissenschaft, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Fakultät für Betriebswirtschaft) sind die Studienbüros bzw. die Aufgaben des Studienmanagements auf Fakultätsebene angesiedelt.

### **Zentrales Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA)**

Das [ZPLA](#) ist eine hochschul- und fakultätsübergreifende Einrichtung der UHH und für alle übergreifenden Aspekte der Prüfungsverwaltung der Bachelor- und Master-Lehramts(teil)studiengänge in Hamburg zuständig. Zu den Aufgaben gehören die Organisation und Administration von fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen, die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge sowie die Sicherstellung der Studierbarkeit (Zeitfenstermodell). Das ZPLA ist eine Organisationseinheit des [ZLH](#).

### **Campus-Center**

Eine Reihe von Serviceleistungen und administrativen Aufgaben wird durch zentrale Einrichtungen im [Campus-Center](#) unter Koordination der [Abteilung Studium und Lehre](#) erbracht. Das weitgefächerte Informations- und Beratungsangebot steht allen Studieninteressierten und Studierenden der UHH offen:

Mit dem ServiceTelefon, dem ServicePoint und dem Campus-Center Forum als Online-Beratung bietet das Campus-Center eine erste Orientierung, Information und Beratung zu Verfahrensfragen rund um das Studium, Bewerbung, Zulassung, Immatrikulation, Studierendenangelegenheiten sowie über weitere themen- und zielgruppenspezifische Beratungsangebote an der UHH.

Darüber hinaus werden E-Mail-Anfragen über das zentrale Kontaktformular des Campus-Center sowie über das Kontaktformular für internationale Studieninteressierte beantwortet.

Im Informations- und Beratungsnetzwerk Lehramt erfolgt ein Austausch zentraler und dezentraler Akteurinnen und Akteure der UHH und der weiteren beteiligten Hochschulen zu den Lehramts(teil)studiengängen. Die unter Beteiligung des Netzwerks zusammengestellten Informationen für Lehramtsstudierende werden über das [Infoportal Lehramt](#) publik gemacht.

## Rahmenbedingungen für Studium und Lehre an der UHH

Das Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten (BZS) ist zuständig für die administrativen Prozesse rund um Immatrikulation, Beurlaubung, Teilzeitstudium und Exmatrikulation.

Die [Zentrale Studienberatung](#) hält ein ausdifferenziertes Angebot für Studieninteressierte bereit, das sowohl allgemeine Informationen zu den Studiengängen der UHH als auch intensive Einzel- und Gruppenberatungen umfasst. Zusätzlich existieren Beratungsangebote für Studierende, die z. B. einen Fach- oder Studienortswechsel erwägen, sowie spezielle Informations- und Beratungsangebote für internationale Ratsuchende in Fremdsprachen.

Das Team [Psychologische Beratung](#) berät und unterstützt Studierende im Rahmen von Einzel- oder Gruppengesprächen bei allen studienbezogenen Schwierigkeiten und in schwierigen persönlichen Lebensphasen sowie bei akuten Belastungs- und Krisensituationen, die nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Dazu gehören auch die Angebote zur [Hilfe und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende \(HOPES\)](#) und die [Kontakt- und Beratungsstelle bei sexueller Diskriminierung und Gewalt](#).

Die [Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\) für Studierende](#) ist Ansprechpartnerin bei Benachteiligungen von Studierenden im Sinne des AGG und trägt dazu bei, dass ein diskriminierungsfreies Studium an der UHH möglich ist.

Das [Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen](#) berät und unterstützt bei allen beeinträchtigungsbezogenen Anliegen rund um Studienorientierung, Bewerbung und Studium.

### Weitere zentrale und dezentrale Angebote

Die [Abteilung Internationales](#) ist für Beratung und Betreuung bei Auslandsaufenthalten von Studierenden und Lehrenden zuständig; ihre Angebote werden durch fachspezifische Beratungsangebote in den Fakultäten ergänzt.

Das [Career Center](#) begleitet Studierende in ihrer Abschlussphase bei ihrer beruflichen Orientierung und Positionierung.

Im [Familienbüro](#) können sich sowohl Studierende als auch Mitarbeitende zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Erwerbstätigkeit beraten lassen.

Die [Beschwerdestellen in Prüfungsangelegenheiten](#) für Studierende auf Fakultätsebene haben die Aufgabe, in Konfliktfällen in Prüfungsangelegenheiten wie eine Schlichtungsstelle nach Lösungen zu suchen.

Der [Allgemeine Studierendausschuss](#) (AStA) bietet neben einer Studien-, Rechts- und Sozialberatung auch Beratungsangebote zu speziellen Themenbereichen an. Die Fachschaftsräte bieten Peer-to-Peer-Beratung auf Studiengangsebene an.

Das [Zentrum für Weiterbildung](#) bietet Beratung für Studierende der weiterbildenden Studiengänge an.

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft stellt in Kooperation mit weiteren Einrichtungen der UHH ein umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot für Lehramtsstudierende und Studieninteressierte zur Verfügung. Vor der Aufnahme eines Studiums der Lehramts(teil)studiengänge können sich Studieninteressierte und Studierende auf der Website [Lehrer\\*in Hamburg](#) tiefergehend mit dem Lehramtsstudium, dem Berufsbild der Lehrerin bzw. des Lehrers und dem Thema Schule auseinandersetzen. Bei der Bewerbung für ein Lehramtsstudium an der

UHH muss die Teilnahme an einem [Online-Self-Assessment \(OSA\)](#) nachgewiesen werden. Dafür stehen schulformspezifische Erwartungschecks zur Verfügung.

## **1.5. Zentrale Ressourcen und Zuständigkeit für das QM in Studium und Lehre in der Präsidialverwaltung**

Die zentrale Verantwortung für das QM in Studium und Lehre obliegt der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre.

Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung wird das Präsidium konzeptionell und operativ unterstützt durch das Ref. 31 der Abteilung 3 – Studium und Lehre.

Das Ref. 31 ist in der Präsidialverwaltung der UHH die zentrale Servicestelle bei der Studiengangsentwicklung, dem QM in Studium und Lehre und allen Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre. Durch diese Verantwortlichkeit bei einer Stelle in der Präsidialverwaltung werden alle prozessualen Schritte, die bei der Einführung, der Weiterentwicklung und der Einstellung von Studiengängen zu berücksichtigen sind, im Sinne eines „one face to the customer“ koordiniert. Damit gewährleistet die UHH für die drei Kernprozesse in Studium und Lehre geregelte und qualitätsgesicherte Verfahren.

Es ist Aufgabe des Ref. 31, im Auftrag des Präsidiums die qualitätssichernden Verfahren von zentraler Seite aus zu koordinieren und zu begleiten und dabei in allen Verfahrensschritten sicherzustellen, dass die in diesem Handbuch definierten Standards von allen Beteiligten beachtet werden.

Unter Einbezug der Fakultäten erstellt das Ref. 31 die universitätsweite Planung der mehrstufigen Evaluationen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, passt diese an und ist verantwortlich für das Monitoring.

Das Ref. 31 initiiert und begleitet die Qualitätssicherungsverfahren gemäß Planung mit dem Ziel der Zertifizierung bzw. Akkreditierung aller Bachelor- und Masterstudiengänge.

Es hält die Geschäftsstelle für die Zertifizierungskommission sowie die Zertifizierungskommission Lehrerbildung vor und nimmt die Koordination des Qualitätsbeirats und des Beschwerdeausschusses wahr. Im Rahmen der Geschäftsstellentätigkeit ist es seine Aufgabe, objektive Vorlagen für die Entscheidungen der Zertifizierungskommissionen zur Verfügung zu stellen und Sorge dafür zu leisten, dass diese zu kohärenten und transparenten Entscheidungen in den einzelnen Zertifizierungsverfahren gelangen. Überdies stellt die Geschäftsstelle in diesem Sinne einen Ergebnistransfer durch die Berichterstattung über die Verfahren sowie die diesbezüglich gefassten Beschlüsse in der jeweils anderen Zertifizierungskommission sicher.

Das Ref. 31 wertet alle Empfehlungen und Auflagen der Zertifizierungskommissionen aus und übermittelt übergreifende Themen, die für die strategische Entwicklung von Studium und Lehre von Relevanz sein könnten, zur Aufbereitung für das Präsidium an die Abteilung 1 sowie (fakultäts-)übergreifende Themen, die für die Weiterentwicklung von Studiengängen sowie des Qualitätsmanagements von Relevanz sein können an den Qualitätsbeirat.

Eine ausführlichere Darstellung der Aufgaben des Ref. 31 findet sich im Kapitel 6 Akteure, Aufgaben und Zusammenwirken im Qualitätsmanagement.

Die Führungskräfte im Ref. 31 stellen sicher, dass die Mitarbeitenden über eine hohe Professionalität und Expertise im Hochschulmanagement durch in der Regel mehr- bis langjährige Berufs-

erfahrung in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen. Des Weiteren sind regelmäßig Fortbildungen zu absolvieren, z. B. durch die Teilnahme an einschlägigen Tagungen und Weiterbildungen sowie durch den Austausch mit QM-Beauftragten anderer Hochschulen. Anlassbezogen engagieren sie sich als Referentinnen und Referenten sowohl in hochschuleigenen als auch externen Fortbildungen und wirken bei Bedarf als Gutachter von externen Agenturen als Peers mit.

Durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse stehen dem Ref. 31 im Team Qualitätssicherung und Studienreform derzeit 5,8 unbefristete VZÄ E 13 Personalressourcen zur Verfügung. Für die Begutachtungen im Rahmen der Evaluationsverfahren werden ca. 50.000 Euro pro Jahr durch das Präsidium bereitgestellt.

## **1.6. Ressourcen und Zuständigkeit für das QM in Studium und Lehre in den Fakultäten**

Die zentrale Verantwortung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre in den Fakultäten obliegt den Dekanaten. Die Umsetzung des Qualitätsmanagements erfolgt durch verschiedene Akteure. Diese und ihre Aufgaben werden im Kapitel 6 Akteure, Aufgaben und Zusammenwirken im Qualitätsmanagement ausführlich beschrieben.

Die Fakultäten haben – bedingt durch Unterschiede in Struktur, Größe und Ressourcen – je spezifische Festlegungen zur Gestaltung von Prozessen im Qualitätsmanagement in Studium und Lehre getroffen. Diese fakultätsspezifischen Darstellungen finden sich in der Anlage 1. An geeigneten Stellen verweist das Handbuch auf die jeweilige Umsetzung in den Fakultäten.

Diese Darstellungen legen fakultätsspezifisch im Detail die Prozesse und Zuständigkeiten sowie das Zusammenspiel an den Schnittstellen dar. Dabei werden die fakultären Gremien bzw. Ausschüsse auf Fakultäts- und/oder Fachbereichsebene berücksichtigt. Ablauf- und Organisationsstrukturen werden beschrieben. Die Mitarbeitenden mit Aufgaben im Qualitätsmanagement sind in den Fakultäten auf unterschiedlichen Ebenen tätig. In den Studiendekanaten gibt es zuständige Mitarbeitende (QM-Beauftragte, Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre bzw. für Evaluation) für die innerfakultäre Koordinierung sowie mit einer Schnittstellenfunktion zum Ref. 31. Zudem sind die QM-Aufgaben in das Profil der Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren im Studienmanagement integriert. Sie sind auch für die Koordination und Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren vor Ort zuständig.

## 2. Steuerungssystem der Bachelor- und Masterstudiengänge

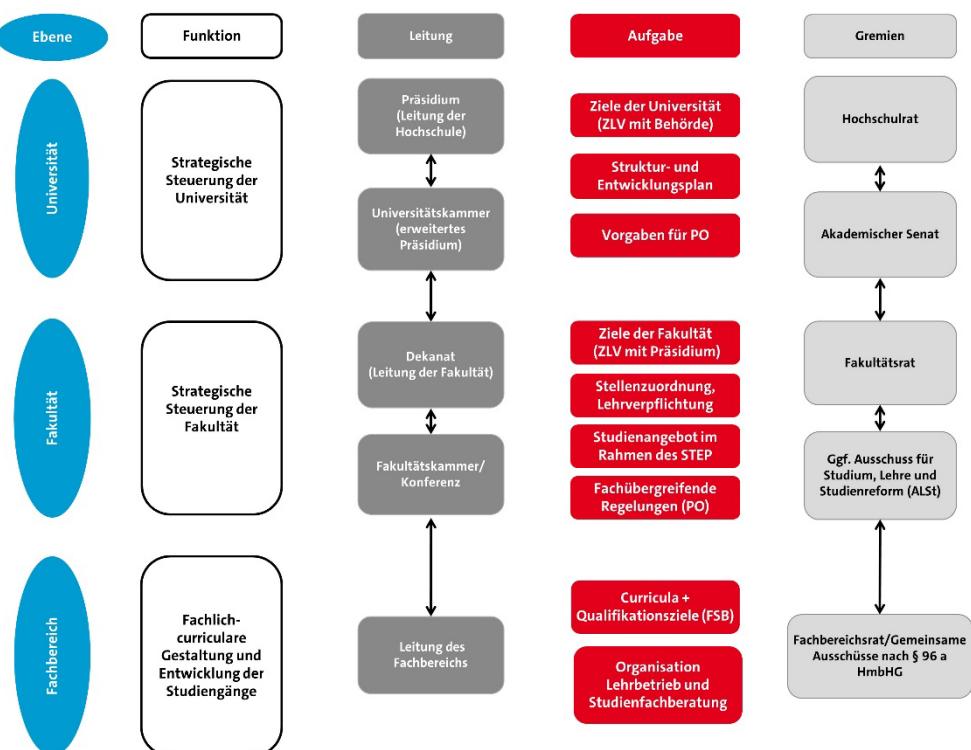
Das Qualitätssicherungssystem für die Studiengänge der UHH ist derart gestaltet, dass es an das Steuerungssystem für die Studiengänge anschließt und den Fakultäten dabei Freiräume zur Ausgestaltung der Qualitätssicherungsverfahren im Sinne der jeweiligen Fächerkultur eröffnet. Eine detaillierte Beschreibung dieser je Fakultät spezifischen Prozesse ist den Darstellungen der fakultären Abläufe (→ Anlage 1) zu entnehmen.

Steuerungssystem und Qualitätssicherungssystem bilden zusammen das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der UHH.

Das Steuerungssystem unterscheidet i. d. R. drei Ebenen: die Ebene der Universität, die Fakultätsebene sowie die Ebene der Fachbereiche (Institute) in jenen Fakultäten, die diese Organisationsebene in ihrer Fakultätssatzung vorgesehen haben. Auf allen Ebenen sind neben den Leitungsinstanzen auch Gremien entscheidend an der Steuerung der Studiengänge beteiligt. In ihrem Zusammenspiel sind diese drei Ebenen für die Steuerung von Studium und Lehre verantwortlich. Jeder Ebene obliegt dabei die Verantwortung in einem definierten Zuständigkeitsbereich. Das Steuerungssystem ergibt sich durch das Zusammenwirken der Akteure auf den verschiedenen Ebenen in ihren unterschiedlichen Funktionen.

In diesem Kapitel werden zum einen die Aufgaben dargestellt, die den Akteuren die Möglichkeit geben und die Verpflichtung auferlegen, im Sinne des Steuerungssystems Einfluss auf die Gestaltung der Qualität von Studium und Lehre zu nehmen und verbindliche Entscheidungen zu treffen. Zum anderen wird beschrieben, wie übergreifende Ergebnisse aus der Qualitätssicherung in die strategische Steuerung der Universität einfließen.

### STEUERUNGSSYSTEM DER BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE DER UNIVERSITÄT HAMBURG



Falls eine Fakultätssatzung keine Gliederung in Fachbereiche/ Institute vorsieht, werden die auf der dritten Ebene dargestellten Aufgaben auf Fakultätsebene übernommen.

## Steuerungssystem der Bachelor- und Masterstudiengänge

Abbildung 1: Steuerungssystem der Bachelor- und Masterstudiengänge der UHH

Eine um die Aufgaben bzw. Rollen und Rechte der Akteure ergänzte weitere Abbildung des Steuerungssystems findet sich im Anhang (→ Anlage 2).

### 2.1. Ebene der Fachbereiche

#### Fachbereich

§ 92 Absatz 1 HmbHG ermöglicht die Gliederung von Fakultäten in Institute. Diese werden an der UHH Fachbereiche genannt (§ 4 Absatz 4 GO). Einige der Fakultäten der UHH haben sich entsprechend ihrer Fakultätssatzungen in Fachbereiche untergliedert. Formal betrachtet, sind Fachbereiche an der UHH somit Organisationseinheiten einer Fakultät, eingerichtet durch Beschluss des Fakultätsrates, um vornehmlich Aufgaben im Bereich Studium und Lehre zu übernehmen.

Aus hochschulrechtlicher Sicht erhalten die Fachbereiche ihre Befugnisse somit von der Fakultät. Für die Steuerung des Bereichs Studium und Lehre wurde den Fachbereichen die Zuständigkeit für die Organisation des Lehrbetriebs sowie die Sicherstellung der Studienfachberatungen übertragen. Im Hinblick auf das Studienangebot entwickeln und gestalten die Fachbereiche die Curricula und Qualifikationsziele, die durch die Fakultätsräte in den FSB beschlossen und durch das Präsidium genehmigt werden.

Fakultäten, die sich in Fachbereiche untergliedern, setzen i. d. R. für jeden Fachbereich einen Fachbereichsrat ein. Dieser bestimmt die Fachbereichsleitung, welche eine Koordinierungsfunktion innerhalb des Fachbereichs unter der Gesamtverantwortung des Dekanats wahrnimmt.

#### Gemeinsame Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge

Gemäß § 96 a HmbHG sind für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge gemeinsame Ausschüsse zur Organisation des Lehrbetriebs einzurichten.

In einer Vereinbarung halten die beteiligten Hochschulen die Modalitäten der Planung und Durchführung eines übergreifenden Studiengangs fest. Als Teil der Vereinbarung wird dem gemeinsamen Ausschuss auch die Zuständigkeit für die Beschlussfassung der Prüfungsordnung übertragen. In diesem Fall sind die Mitglieder des Ausschusses von den Selbstverwaltungsgremien zu wählen, die zuständig wären für die Beschlussfassung, wenn keine Vereinbarung bestünde, also den Fakultätsräten an Hochschulen mit Fakultäten bzw. den Hochschulsenaten an Hochschulen ohne Fakultäten.

Für die Hamburger Lehramtsstudiengänge ist demgemäß der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung ([GALB](#)) eingerichtet worden. Neben der Beschlussfassung der Prüfungsordnungen sowie der übergreifenden Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen bzw. über Auswahlverfahren und -kriterien hat der GALB die Aufgabe, fachübergreifende Studienziele und Leitlinien für die Lehramtsstudiengänge zu formulieren. Er fungiert als Qualitätszirkel für die Lehramtsstudiengänge und berichtet regelmäßig über die Qualität von Studium und Lehre.

## 2.2. Ebene der Fakultät

### Dekanat

Die UHH ist in Fakultäten gegliedert, die ihre jeweiligen Aufgaben in Lehre, Forschung, Entwicklung und Administration wahrnehmen. Geleitet werden die Fakultäten von Dekanaten. Das Dekanat hat die Verantwortung für die strategische Steuerung sowie die strukturelle und formale Koordination der Fakultät.

Die Aufgaben der Fakultäten und ihrer Dekanate sind in §§ 89-92 HmbHG sowie in §§ 5-6 GO geregelt. Das Dekanat nimmt in der Fakultät alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich den Gremien oder Fachbereichen zugewiesen sind. Dazu gehören unter anderem die Gewährleistung eines abgestimmten Lehr- und Studienangebotes, die Kapazitätsplanung sowie die Koordination der Gremien.

In seiner spezifischen Steuerungsfunktion für das Handlungsfeld Studium und Lehre entscheidet das Dekanat über strategische Ausrichtungen und Strukturvorgaben für Studium und Lehre, wie z. B. die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät sowie die Lehrverpflichtung, und setzt diese um.

### Fakultätskammer/Konferenz der Organisationseinheiten und des Dekanats

Die erforderliche Abstimmung zwischen der Fakultätsebene und der Ebene der Fachbereiche erfolgt im Rahmen der Fakultätskammer oder so genannter Konferenzen der Organisationseinheiten und des Dekanats. Deren Aufgabe und Zusammensetzung ist in den Fakultätssatzungen geregelt.

In diesen Gremien findet ein Informationsaustausch statt und es werden fachbereichsübergreifende Planungsprozesse und Maßnahmen koordiniert. Die Fakultätskammer dient ferner als Beratungsgremium für die Entscheidungsfindung und -umsetzung des Dekanats.

### Fakultätsrat

Im Fakultätsrat sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten; die Gruppe der Hochschullehrenden verfügt dabei über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Im Handlungsfeld Studium und Lehre zählen – entsprechend § 91 HmbHG sowie § 7 GO – zu seinen Aufgaben: die Beschlussfassung über Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und weitere für Studium und Lehre relevante Satzungen; die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des STEP der Hochschule; die Entscheidung über die Organisation der Fakultät sowie ihre Selbstverwaltungseinheiten in der Lehre sowie die Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät – insbesondere auch dem STEP.

Zur Unterstützung des Fakultätsrates soll der GO zufolge jede Fakultät einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform (ALSt) einsetzen (§ 9 GO), in dem Hochschullehrende sowie Studierende zu gleichen Teilen und die Gruppen des akademischen sowie des technischen und des Verwaltungspersonals angemessen vertreten sind. Dem Ausschuss obliegt die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und i. d. R. der Weiterbildung.

## 2.3. Ebene der Universität

### Präsidium

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die fakultätsübergreifende Steuerung und Koordination im Handlungsfeld Studium und Lehre obliegt dem Präsidium als Leitungsorgan der Hochschule. Es trägt die Verantwortung für die strategischen Ziele der Hochschule sowie die Steuerung der Ressourcen (Ziel und Leistungsvereinbarungen mit der Behörde). Im Hinblick auf die Steuerung von Studium und Lehre obliegt es dem Präsidium eine Struktur- und Entwicklungsplanung vorzuschlagen, die – nachdem den Fakultäten durch das Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde – durch den Akademischen Senat und den Hochschulrat im Einvernehmen beschlossen wird.

Die Aufgaben des Präsidiums sind in §§ 79-83 HmbHG sowie in §§ 19-22 GO geregelt. Dem Präsidium obliegt ebenfalls die Genehmigung von PO und FSB gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG. Das Präsidium wird unterstützt durch die Universitätskammer (Erweitertes Präsidium). Auch diejenigen Aufgaben der Universität, die nicht ausdrücklich einer anderen Steuerungsinstanz übertragen wurden, liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Präsidiums.

Gemäß § 4 Absatz 7 HmbHG ist der hochschulische Teil der Lehramtausbildung vornehmlich Aufgabe der UHH. Die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit.

Entsprechend haben die Leitungen der beteiligten Hochschulen vereinbart, ihre jeweilige Verantwortung abgestimmt wahrzunehmen; die Federführung liegt hierbei beim Präsidium der UHH.

### Universitätskammer (Erweitertes Präsidium)

Die Mitglieder des Präsidiums und die Leitungen der Dekanate bilden die Universitätskammer. In der Universitätskammer werden fakultätsübergreifend Angelegenheiten erörtert, um die Entscheidungen von Hochschulleitung und Dekanaten aufeinander abzustimmen. Dazu gehören neben den Grundsätzen der Ausstattung und Mittelverteilung insbesondere die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Struktur- und Entwicklungsplanung. Bevor das Präsidium die Struktur- und Entwicklungsplanung zum Beschluss an Hochschulrat und Akademischen Senat weiterleitet, findet eine Erörterung in der Universitätskammer statt. Im Anschluss an diese Erörterung haben die Fakultäten Gelegenheit zur Stellungnahme.

### Akademischer Senat

Der Akademische Senat ist ein zentrales Selbstverwaltungsgremium der UHH. Er besteht aus neunzehn Mitgliedern: zehn Hochschullehrenden, jeweils drei Mitgliedern des akademischen sowie des technischen Verwaltungspersonals und drei Studierenden. Geregelt sind seine Aufgaben und Zuständigkeiten in § 85 HmbHG sowie in § 12 GO.

Im Hinblick auf die Gestaltung von Studium und Lehre ist der Akademische Senat befugt, Vorgaben für die Satzungen gemäß §§ 37-40 HmbHG in Form von Rahmenprüfungsordnungen zu beschließen. Er ist ebenfalls befugt, einzelne seiner Aufgaben an Ausschüsse zu übertragen. Im Bereich Studium und Lehre ist ein zentraler Ausschuss für Lehre und Studium (ALSt) eingesetzt worden.

### Hochschulrat

Der Hochschulrat der UHH hat neun ehrenamtliche Mitglieder, von denen jeweils vier vom Akademischen Senat der Universität und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt werden. Diese Mitglieder wählen ein neuntes Mitglied hinzu und wählen aus den nicht der Universität angehörenden Mitgliedern den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz des Hochschulrats.

Die Aufgaben des Hochschulrates sind in § 84 HmbHG geregelt. Neben der Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Kanzlerin bzw. des Kanzlers zählen darüber hinaus u. a. die Genehmigung der Wirtschaftspläne sowie die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums zu den Aufgaben des Hochschulrats.

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Studium und Lehre ist der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat für die Beschlussfassung über den STEP zuständig und übernimmt somit eine strategische Steuerungsfunktion. Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Steuerungsinstanzen der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen.

Der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Akademischen Senat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig, wenigstens aber zweimal im Jahr, sowie bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit.

### Einspeisung von übergreifenden Erkenntnissen aus dem Qualitätsmanagement in die strategische Steuerung der Universität

Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre ist mit seinem Fokus auf die Studiengangsentwicklung ein geschlossener Qualitätsregelkreislauf:

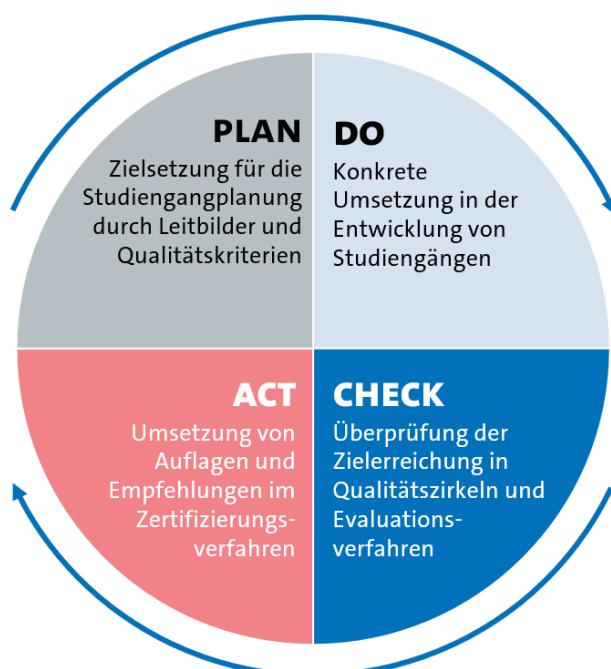


Abbildung 2: Qualitätsregelkreislauf

## Steuerungssystem der Bachelor- und Masterstudiengänge

Im Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre werden darüber hinaus Erkenntnisse gewonnen, die über das konkrete Curriculum bzw. dessen Studierbarkeit hinausgehen, und deren Folgenbetrachtung damit nicht mehr auf der Studiengangebene angesiedelt sind. Die Verantwortung für studiengangübergreifende Thematiken liegt je nach Fragestellung und Zuständigkeit bei den Dekanaten bzw. im Falle der Lehramtsstudiengäbe beim GALB und/oder dem Präsidium.

Damit diese übergreifenden Erkenntnisse für das Handlungsfeld Studium und Lehre systematisch in die strategische Ausrichtung der Universitätsentwicklung einfließen können, tauscht sich das Ref. 31 regelmäßig mit der für die Universitätsstrategie zuständigen Abteilung 1 aus.

Die Abteilung 1 – Universitätsstrategie unterstützt das Präsidium bei der strategischen Ausrichtung und Entwicklung der Universität. Sie hat die Aufgabe, den Gesamtstrategieprozess, dessen Details vom Präsidium und ggf. weiteren entscheidungsberechtigten Organen festgelegt werden, so zu steuern, dass diese Ziele verfolgt, die Umsetzung fixierter Maßnahmen sichergestellt (Monitoring) und die Zielerreichung evaluiert sowie über die Ergebnisse berichtet wird.

Um übergreifende Hinweise aus Gutachten für das Handlungsfeld aus dem QM in Studium und Lehre in die Universitätsentwicklung und -steuerung einfließen zu lassen, bereitet das Ref. 31 die Auflagen und Empfehlungen aus den Evaluationsverfahren die sich nicht auf ausschließlich auf die Curricula der Studiengänge und deren Studierbarkeit beziehen, regelmäßig nach Abschluss der Verfahren auf und stellt diese in einem halbjährlichen Rhythmus dem Ref. 11 der Abteilung 1 vor.

Zweck des regelmäßigen Austausches ist es, dem Präsidium durch das Ref. 11 eine Entscheidungsgrundlage zu bieten, welche der Auflagen und Empfehlungen geeignet sind, die Ziele der Universitätsentwicklung im Handlungsfeld Studium und Lehre zu unterstützen und damit in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten einzufließen. Durch eine Aufnahme von Themen aus Auflagen und Empfehlungen in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen wird sichergestellt, dass diejenigen Rückmeldungen der Gutachtenden, die die strategischen Ziele der UHH unterstützen, in Maßnahmen übersetzt und im Rahmen des ZLV-Monitorings durch die Abteilung 1 – Universitätsstrategie nachhaltig verfolgt werden.

### 3. Qualitätskriterien

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Entwicklung in den Studiengängen wurden Verfahren implementiert, die sich durch eine hohe

- Kohärenz
- Transparenz und
- Dialogorientierung

auszeichnen.

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, einen laufenden Verbesserungsprozess in Gang zu setzen, der durch die Expertise der mit den Studiengängen befassten Lehrenden und Studierenden sowie den Mitarbeitenden im Studienmanagement maßgeblich getragen und gefördert wird.

Den Verfahren zur Qualitätssicherung liegen definierte Qualitätskriterien zugrunde. Die Erarbeitung dieser gemeinsamen und abgestimmten Qualitätsstandards für Studium und Lehre ist in Form des [Leitbildes Universitärer Lehre](#) erfolgt, das vom Akademischen Senat am 10.07.2014 beschlossen wurde. Des Weiteren geben externe Vorgaben wie die Studienakkreditierungsverordnung (StudakkVO) und das HmbHG wesentliche Kriterien für die Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen vor, die im Rahmen der Qualitätssicherung zu überprüfen sind. Bei Lehramts(teil)studiengängen sind darüber hinaus die Vorgaben der KMK, insbesondere die Rahmenvorgaben für die Lehramtstypen [1, 4, 5](#) und [6](#), die [Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften](#) sowie die [Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung](#) zu berücksichtigen. Als interne Vorgaben sind die Kriterien für die Einführung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge der UHH zu beachten (→ Anlage 3) bzw. sind die genannten staatlichen Vorgaben für die Lehrkräftebildung sowie die Vorgaben der KMK maßgebend.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen systematischen Überblick über die formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien, die bei der Einführung und Weiterentwicklung von Studiengängen zu berücksichtigen sind.

Diese dienen während der Evaluationsverfahren den Verantwortlichen der Studiengänge als Grundlage ihrer Selbstevaluation. Des Weiteren werden die Qualitätskriterien durch externe Gutachtende hinsichtlich ihrer Erfüllung überprüft, um in Folge der externen Evaluation eine Zertifizierungsentscheidung treffen zu können.

### Kernprozess: Einführung von Studiengängen

Qualitätskriterien	formal	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Studienstruktur, Studiendauer, Studienprofile, Zugangsvoraussetzungen, Übergänge zwischen den Studienangeboten, Abschlüsse, Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Leistungspunktesystem, Abschluss, Abschlussarbeit (gem. Teil II StudakkVO §§ 3-8)</li> <li>○ Übereinstimmung mit HmbHG</li> </ul> <p>Bei Lehramts(teil)studiengängen zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einhaltung Leistungspunkteverteilungsmodell</li> </ul>
	fachlich-inhaltlich (inklusive Teil III StudakkVO §§ 11-16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bildung durch Wissenschaft</li> <li>○ Plausibilität des Lehrprofils des Studiengangs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele (bei Lehramts(teil)studiengängen unter Berücksichtigung der Vorgaben der KMK)</li> <li>○ Adäquate Studienorganisation und Studierbarkeit</li> <li>○ Adäquate Prüfungsorganisation</li> <li>○ Hinreichende Beratungs- und Betreuungsangebote</li> <li>○ Adäquate Umsetzung der Zugangs- und Anerkennungsregeln gem. Lisabon Konvention</li> <li>○ Studierendenorientiertes Lehren und Lernen</li> <li>○ Diversität</li> <li>○ Innovation</li> <li>○ Forschungsorientierung</li> <li>○ Internationalisierung/studentische Mobilität</li> <li>○ Nachhaltigkeit</li> <li>○ Kooperation</li> <li>○ Hinreichende Ausstattung (personelle, räumliche und sachliche Ressourcen)</li> <li>○ Kontinuierliches Qualitätsmanagement</li> </ul>

### Kernprozess: Weiterentwicklung von Studiengängen

Qualitätskriterien	formal	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Studienstruktur, Studiendauer, Studienprofile, Zugangsvoraussetzungen, Übergänge zwischen den Studienangeboten, Abschlüsse, Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Leistungspunktesystem, Abschluss, Abschlussarbeit (gem. Teil II StudakkVO §§ 3-8)</li> <li>○ Übereinstimmung mit HmbHG</li> </ul> <p>Bei Lehramts(teil)studiengängen zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einhaltung Leistungspunkteverteilungsmodell</li> </ul>

## Qualitätskriterien

	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Plausibilität des Curriculums hinsichtlich der Qualifikationsziele (bei Lehramts(teil)studiengängen unter Berücksichtigung der Vorgaben der KMK)</li><li>○ Adäquate Studienorganisation und Studierbarkeit</li><li>○ Adäquate Prüfungsorganisation</li><li>○ Hinreichende Beratungs- und Betreuungsangebote</li><li>○ Adäquate Umsetzung der Zugangs- und Anerkennungsregeln gem. Lisabon Konvention</li><li>○ Hinreichende Ausstattung (personelle, räumliche und sachliche Ressourcen)</li><li>○ Mobilität von Lehrenden und Studierenden</li><li>○ Kontinuierliches Qualitätsmanagement</li><li>○ Diversität</li></ul> <p>Bei Lehramts(teil)studiengängen zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Für Master(teil)studiengänge: Anschlussfähigkeit an den grundständigen Bachelor(teil)studiengang</li><li>○ Anschlussfähigkeit an die 2. Phase (Vorbereitungsdienst)</li></ul>
--	--

Tabelle 1: Qualitätskriterien entlang der Kernprozesse von Studium und Lehre

## Qualitätskriterien

## 4. Weiterentwicklung von Studiengängen – Mehrstufige Evaluationen und Q-Konferenzen

Im Folgenden wird das Verfahren zur Qualitätssicherung beschrieben, das bei der Weiterentwicklung von laufenden Studiengängen zur Anwendung kommt. Es ist das zentrale Kapitel dieses Handbuchs, denn die Verfahren zur qualitätsgesicherten Weiterentwicklung von laufenden Studiengängen bilden den Schwerpunkt im QM der UHH.

Die Darstellung orientiert sich am Kernprozess „Weiterentwicklung von Studiengängen“, der – ebenso wie die Kernprozesse zur „Einführung von Studiengängen“ sowie zur „Einstellung von Studiengängen“ – an der UHH zwischen den Fakultäten und dem Präsidium abgestimmt und in Handreichungen und Prozessabbildungen dokumentiert ist (→ [Handreichungen zur Einführung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen](#)). Die Darstellung bezieht sich dabei auf die zentralen Abläufe mit Schnittstellen zu den Fakultäten. Die fakultätsspezifischen Abläufe mit den Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten finden sich im Anhang (→ Anlage 1).

Das interne Qualitätssicherungssystem hat zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studiengängen zwei zentrale Elemente: die i. d. R. jährlichen Qualitätskonferenzen der Qualitätszirkel sowie die alle acht Jahre stattfindenden mehrstufigen Evaluationen, an deren Gestaltung maßgeblich die Qualitätszirkel beteiligt sind.

Vorrangiges Ziel dieser beiden Elemente ist es, regelmäßig und systematisch Kommunikationsanlässe über die Qualität von Studium und Lehre in laufenden Studiengängen zu schaffen, an dem Lehrende, Studierende und Mitarbeitende des Studienmanagements beteiligt sind und dessen Ergebnisse nachhaltig gesichert werden.

Im folgenden Kapitel werden diese beiden Elemente beschrieben. Ebenso werden die für die Durchführung der Qualitätskonferenzen und der mehrstufigen Evaluationen notwendigen Datengrundlagen dargestellt. Zudem wird erläutert, wie aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung Maßnahmen für die Änderung von laufenden Studiengängen abgeleitet werden.

Einen Überblick über die Verfahren der Qualitätssicherung bei laufenden Studiengängen liefert die folgende Abbildung:

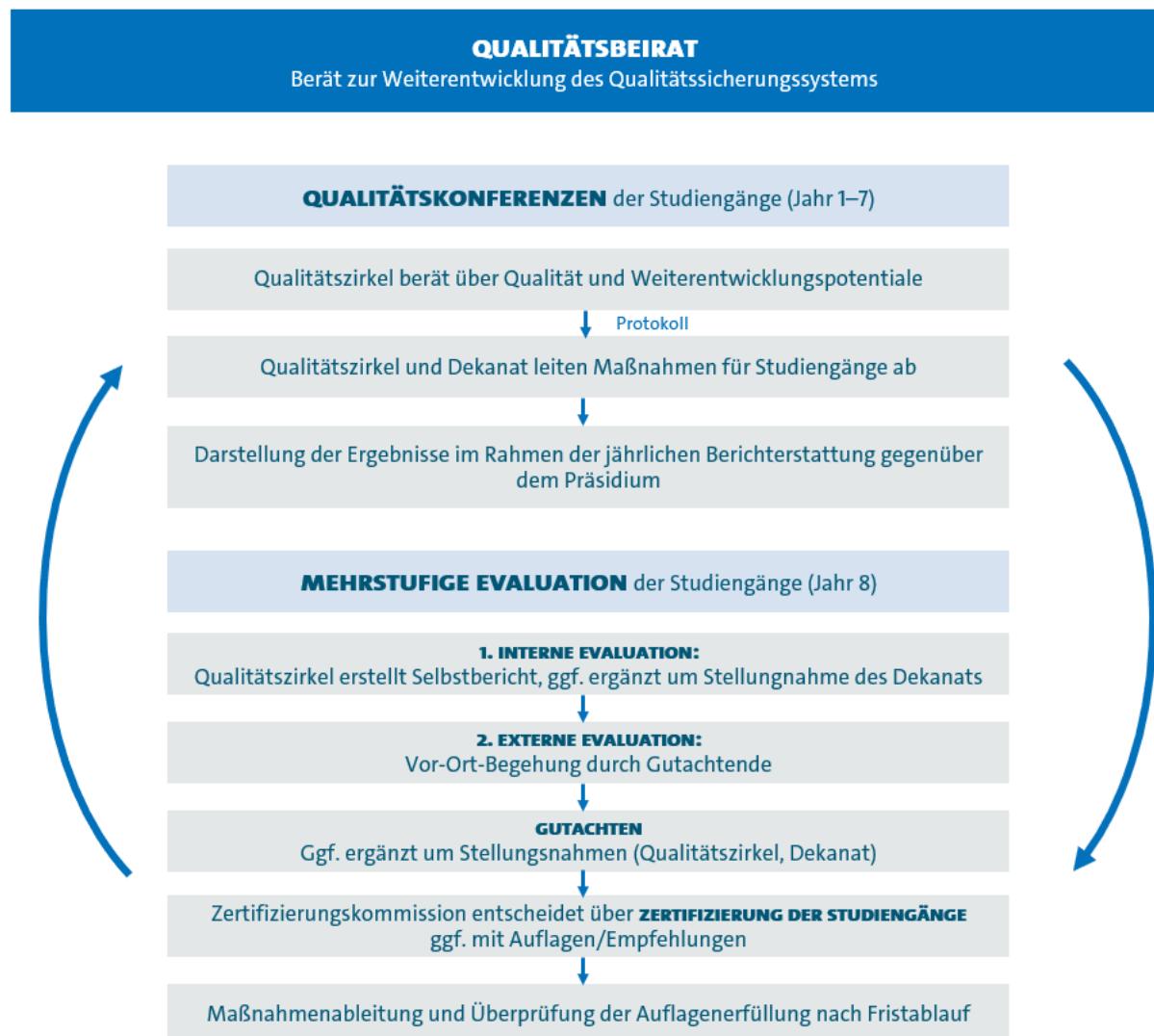


Abbildung 3: Qualitätsmanagement für die Bachelor- und Masterstudiengänge der UHH

## **4.1. Evaluation und (Re-)Zertifizierung von laufenden Studiengängen**

### **Zielsetzung**

Die Evaluationen laufender Studiengänge und die anschließende Entscheidung über ihre (Re-)Zertifizierung durch die zuständige Zertifizierungskommission werden mit dem Ziel durchgeführt, die Erfüllung der Qualitätskriterien für die Studiengänge sicherzustellen und die Studiengangsentwicklung systematisch zu unterstützen.

Die Einbindung von Lehrenden und Studierenden und den Mitarbeitenden im Studienmanagement stellt eine breite Beteiligung an der Weiterentwicklung der Studiengänge sicher. Das mehrstufige Evaluationsverfahren schafft sowohl eine universitätsweite Verbindlichkeit als auch Freiräume für eine fachspezifische Ausgestaltung.

### **Gegenstand**

Jeder Bachelor- und Masterstudiengang sowie Studiengänge mit kirchlichen Abschlüssen (und bei Bedarf auch Studiengänge mit staatlichen Abschlüssen) der UHH werden regelmäßig hinsichtlich der Erreichung seiner Qualitätsziele und Qualitätskriterien intern und extern evaluiert und (re-)zertifiziert. Mit der Zertifizierung wird den Studiengängen das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Bei Lehramtsstudiengängen bezieht sich die Evaluation jeweils auf den Bachelor- und Masterstudiengang, der die Studierenden auf den Beruf einer Lehrkraft eines bestimmten Lehramtstyps vorbereitet.

Bei Lehramtsteilstudiengängen werden einzelne Teilstudiengänge evaluiert, die zur Ausbildung in einem Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung im Rahmen der Lehramtsstudiengänge angeboten werden. Um im Rahmen der Evaluation der Teilstudiengänge der Struktur der KMK zu entsprechen, werden die fachdidaktischen Studienanteile aus dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft gemeinsam mit den jeweiligen fachlichen Studienanteilen der Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen evaluiert.

Die Evaluationsverfahren werden i. d. R. für mehrere fachlich affine Studiengänge gebündelt durchgeführt. Diese Cluster sollen gemäß § 30 Absatz 1 StudakkVO dabei nicht mehr als zehn Studiengänge umfassen. Um sicher zu stellen, dass die Gutachtenden sowie die Zertifizierungskommissionen überschaubare Arbeitspakete bewältigen können, die den Standards dieses QM-Handbuchs gerecht werden, und um den Erwartungen aus den Studienfächern im Hinblick auf Aufwand und Ergebnis der Verfahren gerecht werden zu können, soll die Anzahl der Studiengänge eines Clusters inklusive Nebenfachstudiengänge und Lehramtsteilstudiengänge i.d.R. kleiner als zehn sein.

### **Vorgehen bei der internen und externen Evaluation**

Der für den Studiengang zuständige Qualitätszirkel erhält für die Selbstevaluation einen Leitfaden (→ Anlage 4), mit dessen Hilfe er einen Selbstbericht über den Studiengang erstellt. Im Fokus des Selbstberichts stehen die Qualitätskriterien. Der Qualitätszirkel kann zusätzlich eigene Fragestellungen für den Selbstbericht aufgreifen und die Gutachtenden um ihre Einschätzung bitten. Zusätzlich zum Leitfaden erhält der Qualitätszirkel als Informationsgrundlage Studiengangsstatistiken, Ergebnisse aus Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, Reports aus dem Campusmanagementsystem, Auswertungen der Qualitätskonferenzen

der vorangegangenen Jahre und Empfehlungen aus der jüngsten Zertifizierung sowie individuelle Rückmeldungen von Studierenden. Darüber hinaus werden bei Lehramts(teil)studiengängen den Qualitätszirkeln Übersichten über die Notenverteilung über sämtliche Teilstudiengänge, die häufigsten Fachkombinationen und die Verteilung der Abschlussarbeiten zur Verfügung gestellt.

Der Selbstbericht ist zusammen mit einer Dokumentation (→ Anlage 5), die die Umsetzung der formalen Kriterien an die Studiengangsgestaltung abbildet, die Grundlage für die nachfolgende externe Evaluation durch die Gutachtenden. Die Gutachtenden überprüfen und ergänzen die ihnen vorliegenden schriftlichen Informationen durch Gespräche, die sie vor Ort mit allen am Studiengang beteiligten Akteursgruppen führen. Nach dem Vor-Ort-Besuch erstellen die Gutachtenden ein Gutachten.

### **Verantwortliche und durchführende Akteure**

Die Evaluationen werden im Auftrag des Präsidiums durchgeführt und durch das Ref. 31 begleitet. Es initiiert alle weiteren erforderlichen Schritte. Der Qualitätszirkel schlägt in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat Gutachtende für die externe Evaluation vor. Bei der Evaluation der Lehramtsstudiengänge schlägt der GALB die Gutachtenden vor. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre legt im Auftrag des Präsidiums die Gutachtenden abschließend fest und bestellt diese. Empfehlungen für die Auswahl von Gutachtenden (→ Anlage 6) dienen hierbei als Orientierung. Die Gutachtenden aus der Gruppe der Studierenden werden i. d. R. durch den Studentischen Akkreditierungspool vorgeschlagen. Die Gutachtenden müssen mit Abschluss des Mitwirkungsvertrages vertraglich zusichern, dass bezüglich ihrer gutachterlichen Tätigkeit keine Befangenheit besteht. Die Evaluationsverfahren werden durch das Ref. 31 in Zusammenarbeit mit dem Studienmanagement der zuständigen Fakultät organisiert und begleitet.

Die Gruppe umfasst gemäß StudakkVO Hochschullehrende, die aktiv in einem zu begutachtenden oder fachnahen Studiengang lehren. Sie setzt sich aus mindestens zwei Hochschullehrenden, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufspraxis sowie einer bzw. einem Studierenden zusammen. Bei der Evaluation der Lehramtsstudiengänge soll die Gruppe der Gutachtenden in ihrer Gesamtheit die Profile der Lehramtsstudiengänge abdecken; daher ist je Studiengang eine Hochschullehrende bzw. ein Hochschullehrender vorgesehen. Bei Lehramtsteilstudiengängen sind als Hochschullehrende in der Regel je Teilstudiengang eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für die Fachwissenschaft sowie ein bzw. eine für die Fachdidaktik beteiligt. Aufgrund rechtlicher Vorgaben ist bei theologischen Studiengängen eine kirchliche Vertretung, bei Lehramts(teil)studiengängen eine Vertretung der BSB in der Gruppe der Gutachtenden einzubeziehen. Die Vertretung der Behörde tritt bei Lehramts(teil)studiengängen regelmäßig an die Stelle der Vertretung der Berufspraxis; für die Gutachtenden der Berufspraxis gelten daher keine Befangenheitskriterien. Bei Studiengängen in weiteren reglementierten Berufen wird eine Vertretung der zuständigen Behörde als Gast (ohne Votum) in die Gruppe der Gutachtenden eingebunden.

### **Turnus**

Die Evaluation von laufenden Studiengängen wird regelmäßig alle acht Jahre durchgeführt. Die Termine der Evaluationen werden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Acht-Jahres-Zyklus unter Abstimmung aller beteiligten Fakultäten festgelegt.

## Ablauf

Das Evaluationsverfahren und die sich anschließende Entscheidung über die (Re-)Zertifizierung laufender Studiengänge gliedert sich in sechs oder sieben Schritte, je nachdem, ob mit der Zertifizierung Auflagen oder Empfehlungen verbunden sind.

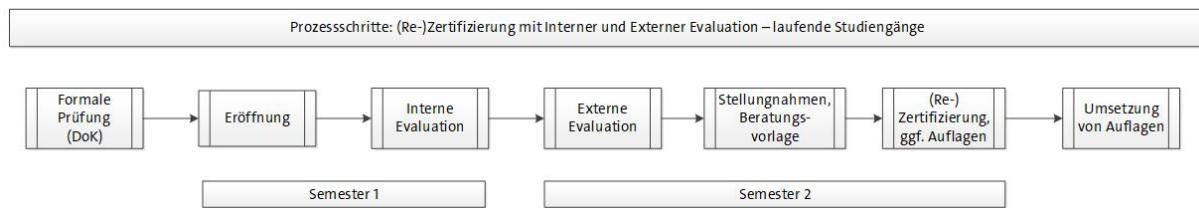


Abbildung 4: Evaluation und (Re-)Zertifizierung laufender Studiengänge

Insgesamt erstreckt sich das Verfahren über etwa zwölf Monate. Die einzelnen Schritte sind in den folgenden Abschnitten ausführlicher beschrieben.

### *Eröffnung des Verfahrens*

Das Evaluationsverfahren wird für jeden Studiengang bzw. für jede Gruppe fachlich verwandter Studiengänge (Cluster) mit einem Auftaktgespräch unter Beteiligung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Studium und Lehre eröffnet. Bei Lehramts(teil)studiengängen wird die BSB als zentrale Interessenträgerin frühzeitig über die Terminierung der Evaluationsverfahren informiert.

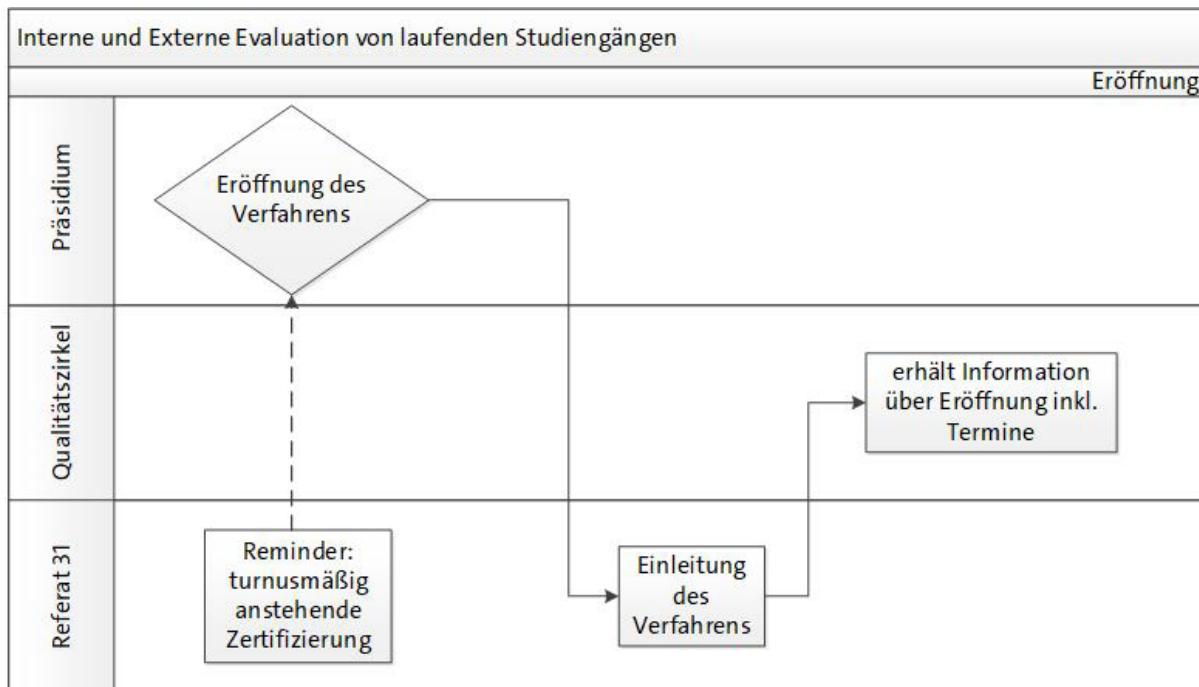


Abbildung 5: Eröffnung des Verfahrens – laufende Studiengänge

### *Interne Evaluation*

Die Qualitätszirkel werden bei der internen Evaluation vom Studienmanagement der Fakultät und durch das Ref. 31 unterstützt.

Damit sich die Gutachtenden auf die Prüfung der inhaltlichen Zielerreichung konzentrieren können, wird die Umsetzung der formalen Kriterien gemäß HmbHG und StudakkVO in den Satzun-

gen ca. ein Jahr vor Eröffnung des Evaluationsverfahren schriftlich durch Ref. 31 in einer Dokumentation (→ Anlage 5) erfasst. Diese wird dem Qualitätszirkel sowie dem zuständigen Dekanat zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kommentiert der Qualitätszirkel die Dokumentation. Im Rahmen der externen Evaluation haben die Gutachtenden den Auftrag, auf etwaig identifizierte Änderungsbedarfe in den Satzungen einzugehen und ein Votum zum weiteren Vorgehen im Kontext der Zertifizierungsempfehlung zu formulieren.

Die interne Evaluation beinhaltet eine Darstellung der aktuellen Situation in den Studiengängen und berücksichtigt Entwicklungsperspektiven. Zusätzlich zu den Qualitätskriterien, welche die Darstellung des Studiengangs entlang der fachlich-inhaltlichen Kriterien der StudiengangsVO in Gänze abbilden, kann der Qualitätszirkel auch eigene Fragestellungen formulieren, denen er sich in der internen Evaluation widmet. Der Analyse zugrunde liegt ein Satz von Standarddaten sowie das Erfahrungswissen der Personen, die in die interne Evaluation einbezogen sind. Zusätzliche Erhebungen können bei Bedarf erstellt werden, um eine fundierte Diskussion über besondere Fragestellungen zu unterstützen.

Bei Lehramtsteilstudiengängen werden die Qualitätszirkel bei der internen Evaluation durch die Sozietaeten unterstützt. Sozietaeten sind institutionenübergreifende Arbeitsgruppen, in denen inhaltliche Themen zwischen den Phasen der Lehrerbildung abgestimmt werden. So übernehmen die Sozietaeten die Aufgabe, die Einhaltung der Vorgaben der KMK sowie die Anschlussfähigkeit an die 2. Phase der Lehrkräftebildung zu prüfen.

Das Verfahren der internen Evaluation erstreckt sich – ohne die vorgeschaltete Phase der formalen Prüfung – über etwa ein Semester. Der Selbstbericht muss rechtzeitig vor der Begehung vorliegen, damit die Gutachtenden ausreichend Zeit haben, diesen zur Kenntnis zu nehmen und eigene Fragen zu formulieren. Die Qualitätszirkel können die Analyseschritte den Interessen und Arbeitsweisen ihrer Mitglieder entsprechend selbst gestalten.

Die Durchführung der internen Evaluation liegt in der Verantwortung des Qualitätszirkels. Beauftragt wird er durch das jeweilige Dekanat. So ist gewährleistet, dass auch das hochschulrechtlich für die Steuerung im Handlungsfeld Studium und Lehre zuständige Organ in das Verfahren eingebunden ist und seine Verantwortung wahrnehmen kann. Dementsprechend wird auch der Selbstbericht über das Dekanat an das Ref. 31 zur Überprüfung auf Vollständigkeit und im Anschluss an die Gutachtenden übermittelt. Der Selbstbericht kann durch eine Stellungnahme des Dekanats ergänzt werden. Bei Lehramtsteilstudiengängen hat das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft die Möglichkeit zu den fachdidaktischen Inhalten des Selbstberichts Stellung zu nehmen.

Bei Lehramtsstudiengängen verantwortet der GALB als fachübergreifender Qualitätszirkel die interne Evaluation und die Erstellung des Selbstberichts.

## Weiterentwicklung von Studiengängen – Mehrstufige Evaluationen und Q-Konferenzen

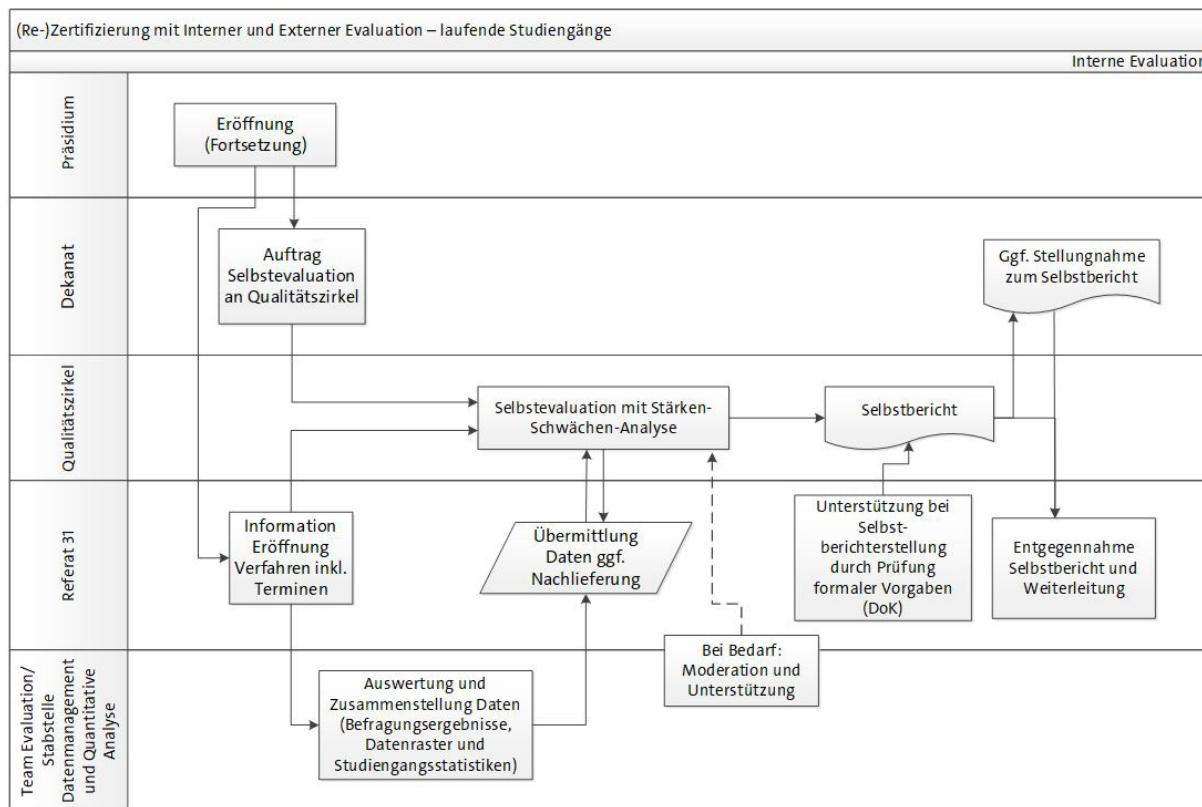


Abbildung 6: Interne Evaluation – laufende Studiengänge

### Externe Evaluation

Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation der Studiengänge durch einen Blick von außen – durch eine Gruppe von Gutachtern aus Lehrenden, Studierenden und einer Berufspraxisvertretung sowie ggf. weiteren – aufgrund rechtlicher Vorgaben einzubeziehender – Akteure. Die externe Evaluation bietet den Lehrenden, Studierenden und den Mitarbeitenden im Studienmanagement die Möglichkeit, anhand von Fragen und Anregungen externer „critical friends“ die eigene Sicht zu reflektieren. Die Gruppe der Gutachtern erhält vom Ref. 31 zur Vorbereitung der externen Evaluation eine kurze Einführung in das Qualitätsmanagement an der UHH, in einzelne Prozesse des Evaluationsverfahrens sowie in ihre Rolle als Gutachter im Verfahren. Darüber hinaus stellt das Ref. 31 den Gutachtern als Orientierung einen Leitfaden für die Gespräche zur Verfügung, welcher eine Bewertung aller fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StudakkVO vorsieht (→ Anlage 7).

## Weiterentwicklung von Studiengängen – Mehrstufige Evaluationen und Q-Konferenzen

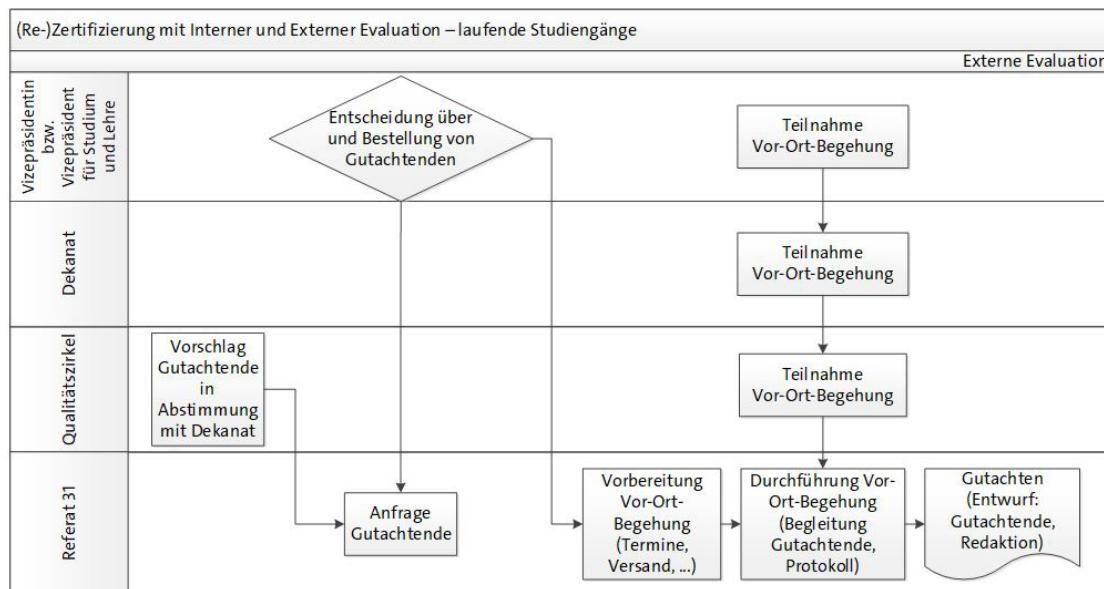


Abbildung 7: Externe Evaluation – laufende Studiengänge

Die Gutachtenden machen sich, basierend auf dem Selbstbericht und den Gesprächen im Rahmen eines Besuchs vor Ort, ein eigenes Bild von den Studiengängen und den Rahmenbedingungen, unter denen sie durchgeführt werden. Der Besuch vor Ort dauert üblicherweise einen Tag und findet i. d. R. in der Vorlesungszeit desjenigen Semesters statt, das auf die interne Evaluation folgt, jedoch frühestens sechs Wochen nachdem der Selbstbericht vorliegt. Die externe Evaluation beinhaltet Gespräche mit Mitgliedern des Qualitätszirkels, mit weiteren Lehrenden und Studierenden sowie i. d. R. mit Mitgliedern des jeweiligen Dekanats und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre (→ Anlage 8). Bei Lehramtsstudiengängen führen die Gutachtenden Gespräche mit dem GALB als fachübergreifenden Qualitätszirkel sowie mit weiteren Akteuren, die in zentraler Funktion an der Gestaltung und Durchführung der Studiengänge mitwirken. Bei Lehramtsteilstudiengängen ist die universitäre Leitung des ZLH regelhaft an den Gesprächen beteiligt.

Der Entwurf des Begehungsplans wird den Gutachtenden durch das Ref. 31 vorgelegt. Die Gutachtenden haben die Möglichkeit, ihre Gesprächsbedarfe einzubringen. Auf dieser Basis erstellt das Ref. 31 in Abstimmung mit dem Dekanat den finalen Begehungsplan. Die Gespräche dienen dazu, Fragen zu klären, die auf Seiten der Gutachtenden nach der Durchsicht der Unterlagen offen geblieben sind, sowie mit den Mitgliedern der betreffenden Fakultät in einen Austausch über die Entwicklungsperspektiven der jeweiligen Studiengänge zu treten. Strukturiert wird die Diskussion anhand des Leitfadens sowie gegebenenfalls anhand der eigenen Fragestellungen des Qualitätszirkels.

Neben der Aufgabe, die fachinterne Diskussion über die Weiterentwicklung der Studiengänge durch eine Sicht von außen zu unterstützen, übernehmen die Gutachtenden im Verfahren der (Re-)Zertifizierung der Studiengänge eine zentrale Rolle: ihre Sicht, niedergelegt im Gutachten, geht als wichtige Perspektive in die Entscheidung der zuständigen Zertifizierungskommission über die (Re-)Zertifizierung sowie ggf. in die Formulierung von Auflagen und Empfehlungen ein. Das Gutachten begründet die Einschätzung der Gutachtenden über das Erreichen der Qualitätskriterien und die Entwicklungsperspektiven der Studiengänge. Ein entsprechendes Gutachtengerüst (→ Anlage 9), welches alle Kriterien der StudiengangsVO abbildet sowie Bewertungen zu jedem Kriterium vorsieht, wird den Gutachtenden für die Erstellung des Gutachtens zur Verfügung ge-

stellt. Im Gutachten formulieren die Gutachtenden eine Beschlussempfehlung für die Entscheidung der zuständigen Zertifizierungskommission, die unter Umständen Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen enthält. In der Regel legt die Gutachtergruppe das Gutachten vier Wochen nach ihrem Besuch der Universität vor. Bei theologischen Studiengängen wirkt die kirchliche Vertretung, bei Lehramts(teil)studiengängen die Vertretung der BSB an der Gutachtenerstellung mit. Aufgrund rechtlicher Vorgaben ist bei theologischen Studiengängen die Zustimmung der kirchlichen Vertretung, bei konfessionellen Studiengängen mit Bezug zum Islam, Alevitentum bzw. Judentum Stellungnahmen zum Gutachten von den jeweiligen Glaubensgemeinschaften bzw. Gemeinden einzuholen, bei Lehramts(teil)studiengängen ist die Zustimmung der BSB zum Gutachten erforderlich.

#### *Stellungnahmen und Beratungsvorlage*

Das Ref. 31 koordiniert die Gutachtenerstellung und leitet das Gutachten nach der finalen Abstimmung innerhalb der Gruppe der Gutachtenden über das zuständige Dekanat an den Qualitätszirkel weiter. Dieser erarbeitet eine Stellungnahme zum Gutachten, in der er sich zu den Einschätzungen und ggf. den Empfehlungen der Gutachtenden positioniert und bei Bedarf Vorschläge begründet, durch welche Maßnahmen welcher Akteure ggf. die weitere Entwicklung der Studiengänge in den folgenden Jahren positiv beeinflusst werden soll. Die Stellungnahme dient auch ggf. der Richtigstellung von sachlichen Fehlern im Gutachten. Als fachübergreifender Qualitätszirkel erarbeitet bei der Evaluation von Lehramtsstudiengängen der GALB eine Stellungnahme zum Gutachten. Zudem hat er die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, sofern bei der Evaluation von Teilstudiengängen fachübergreifende Aspekte betroffen sind.

Das zuständige Dekanat (ggf. auch weitere beteiligte Dekanate) kann die Stellungnahme des Qualitätszirkels um eine eigene Stellungnahme ergänzen. Bei Lehramtssteilstudiengängen hat zudem das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft die Möglichkeit zu den fachdidaktischen Inhalten Stellung zu nehmen. Das Ref. 31 erstellt auf Basis des Selbstberichts, des Gutachtens und der Stellungnahmen eine Beratungsvorlage (→ Anlage 10) für die Entscheidung der zuständigen Zertifizierungskommission. Diese Vorlage stellt – zur Veranschaulichung für die Entscheidungsfindung – zudem die Bezüge zwischen den Auflagen oder/und Empfehlungen zu den einzelnen Kriterien der StudakkVO her. Die Grundsätze für die Entscheidungsfindung sind im Kapitel 6 Akteure, Aufgaben und Zusammenwirken im Qualitätsmanagement geregelt sowie regelhaft in der Beratungsvorlage aufgeführt.

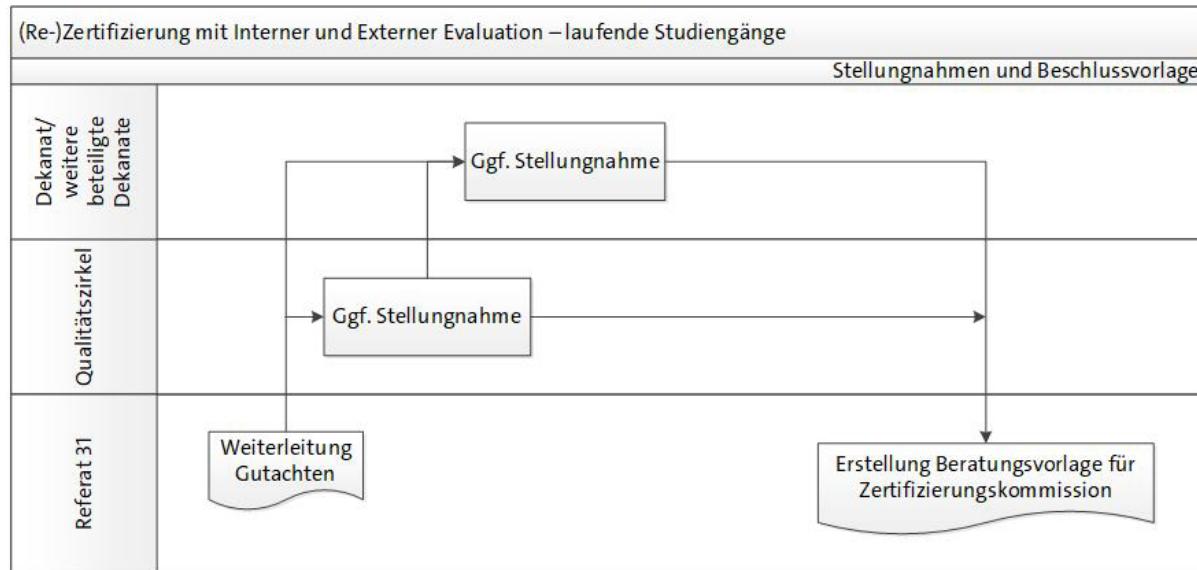


Abbildung 8: Stellungnahmen und Beratungsvorlage – laufende Studiengänge

#### *(Re-)Zertifizierung und Ableitung von Maßnahmen*

Das Ref. 31 berichtet in der Sitzung der zuständigen Zertifizierungskommission über den Zeitplan des Verfahrens und fasst die Ergebnisse aus dem Gutachten zusammen. Die zuständige Zertifizierungskommission entscheidet über die (Re-)Zertifizierung der Studiengänge auf der Grundlage der Beratungsvorlage sowie der ihr zugrundeliegenden Dokumente (Gutachten und Stellungnahmen). An der Zertifizierung von Studiengängen der Evangelischen Theologie und der Katholischen Theologie wirkt eine Vertretung der Evangelischen bzw. der Katholischen Kirche mit, im Fall von Lehramts(teil)studiengängen eine Vertretung der zuständigen Behörde. Die Zertifizierung bedarf ihrer Zustimmung.

Die Zertifizierungskommission kann eine (Re-)Zertifizierung a) ohne oder b) mit Auflagen aussprechen oder die (Re-)Zertifizierung ablehnen.

- a) Eine (Re-)Zertifizierung ohne Auflagen wird für einen Zeitraum von acht Jahren ausgesprochen.
- b) Bei einer (Re-)Zertifizierung mit Auflagen wird der Studiengang vorläufig (re-)zertifiziert. Eine Auflage wird nur ausgesprochen, wenn ein Qualitätskriterium nicht erfüllt wurde. Wenn innerhalb von zwölf Monaten die Auflagenerfüllung nachgewiesen wird, gilt die Zertifizierung bis zum Ende des Zertifizierungszeitraumes.
- c) Eine (Re-)Zertifizierung wird abgelehnt, wenn die Qualitätskriterien nicht erfüllt wurden.

In den Varianten a) und b) können des Weiteren auch Empfehlungen ausgesprochen werden. Mit den Empfehlungen werden Chancen und Risiken adressiert, die im Zuge des Evaluationsverfahrens erörtert wurden, oder um die Weiterentwicklung erkannter Stärken zu fördern. Bei der nächsten Evaluation muss im Selbstbericht dargelegt werden, in welcher Weise mit den Empfehlungen umgegangen wurde.

Bei konfessionellen Studiengängen mit Bezug zum Islam, Alevitentum bzw. Judentum legt die zuständige Zertifizierungskommission die Beweggründe für die Übernahme bzw. Nicht-Übernahme von Anregungen aus der Stellungnahme zum Gutachten den entsprechenden Glaubensgemeinschaften bzw. Verbänden dar.

Die zuständige Zertifizierungskommission informiert das zuständige Dekanat bzw. bei Lehramtsstudiengängen den GALB und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre über das Ergebnis der (Re-)Zertifizierung.

Falls die (Re-)Zertifizierung eines Studiengangs mit Auflagen verbunden wurde, ist das zuständige Dekanat aufgefordert in Abstimmung mit der Leitung des Qualitätszirkels, der zuständigen Zertifizierungskommission innerhalb einer Frist von zwölf Monaten über deren Erfüllung schriftlich zu berichten. Das Ref. 31 berät dabei bezüglich der formalen Prozessschritte zur Auflagenerfüllung und informiert über die einzuhaltenden Fristen. Für weitere Erläuterungen der Auflage und deren formaler Umsetzung steht im Bedarfsfall die zuständige Zertifizierungskommission im Rahmen eines Gesprächs zur Verfügung. Bei Lehramtsstudiengängen ist der GALB unter Einbeziehung des Präsidiums für die Umsetzung von Auflagen verantwortlich und berichtet der Zertifizierungskommission schriftlich über deren Erfüllung.

In der Dokumentation über die Auflagenerfüllung sind die Maßnahmen – die zur Umsetzung von Auflagen getroffen wurden – definiert und es wird anhand geeigneter und aussagekräftiger Informationen und Daten dargelegt, wie die im Gutachten formulierten Monita ausgeräumt wurden. Konnten diese Ziele innerhalb der gesetzten Frist nicht erreicht werden, muss der Bericht eine Einschätzung enthalten, bis wann dies erreicht werden kann und ob dazu weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die Kommission hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Frist für den entsprechenden Nachweis um i. d. R. sechs Monate zu verlängern.

Die Erfüllung von Auflagen aus der Zertifizierung kann zu Änderungsbedarfen in den Curricula und den studiengangsbezogenen Satzungen führen. Änderungsbedarfe an den Studiengängen werden zunächst durch die Fachverantwortlichen in den entsprechenden Gremien der Fakultät erörtert. Das Ref. 31 prüft die Änderungen oder Neufassungen der Satzungen rechtlich. Im Fakultätsrat werden die Satzungen beschlossen und im Anschluss dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Bei Lehramtsstudiengängen ist der GALB für die Beschlussfassung der studiengang-übergreifenden Satzungen zuständig.

Stellt die zuständige Kommission aufgrund des Berichtes fest, dass die Auflagen erfüllt wurden, ist der Studiengang damit bis zur nächsten anstehenden Evaluation (re-)zertifiziert.

Sollte für die zuständige Zertifizierungskommission absehbar sein, dass die Auflagen in dieser Frist nicht erfüllt werden, oder falls auch eine verlängerte Frist verstrichen ist, ohne dass die Auflagenerfüllung nachgewiesen wurde, erlischt die vorläufige Zertifizierung.

Gegen die Entscheidung der Zertifizierungskommission kann eine zu begründende Beschwerde erhoben werden.

Für den Fall, dass ein Studiengang am Abschluss des Verfahrens nicht (re-)zertifiziert wird, entscheidet der Fakultätsrat über die Weiterführung oder Einstellung des Studiengangs. Das Präsidium ist zu informieren. Der Studiengang gilt als nicht akkreditiert. Sofern Lehramts(teil)studiengänge nicht (re-)zertifiziert werden, entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen.

## Weiterentwicklung von Studiengängen – Mehrstufige Evaluationen und Q-Konferenzen

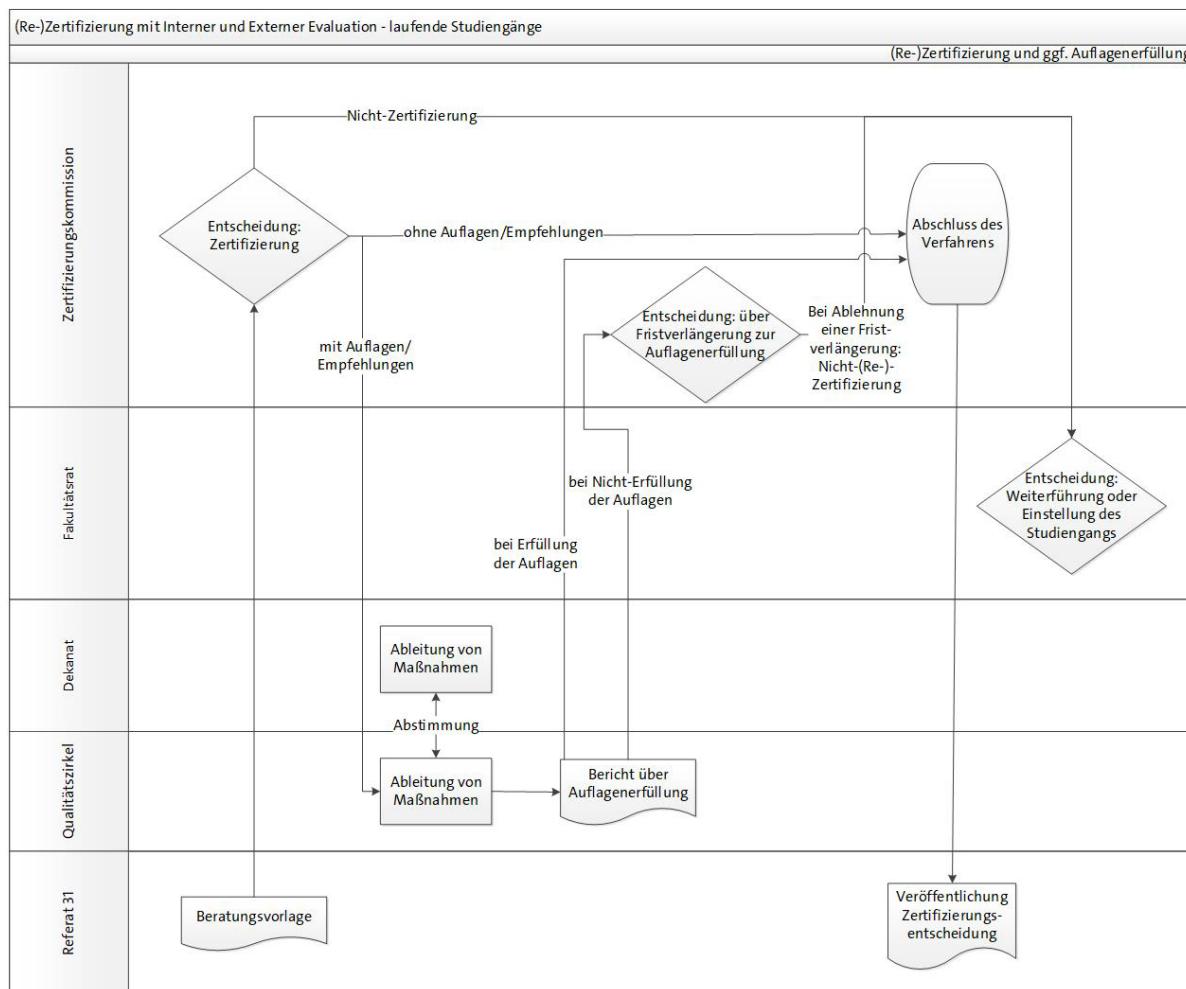


Abbildung 9: (Re-)Zertifizierung und ggf. Auflagenerfüllung – laufende Studiengänge

Mit der Zertifizierung wird den Studiengängen das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen. Die Ergebnisse der Zertifizierungsverfahren werden in Form von Qualitätsberichten (→ Anlage 11) dem Akkreditierungsrat über die Datenbank ELIAS zur Verfügung gestellt und veröffentlicht. Die Qualitätsberichte werden nach Abschluss des Verfahrens durch das Ref. 31 erstellt und beinhalten das Zertifizierungsergebnis mit eventuellen Auflagen, ein Kurzprofil des Studiengangs, Angaben zum Zertifizierungsverfahren und den beteiligten externen Gutachtern unter Berücksichtigung des Datenschutzes, eine kurze Beschreibung des Zertifizierungsprozesses der UHH sowie eine zusammenfassende Qualitätsbewertung.

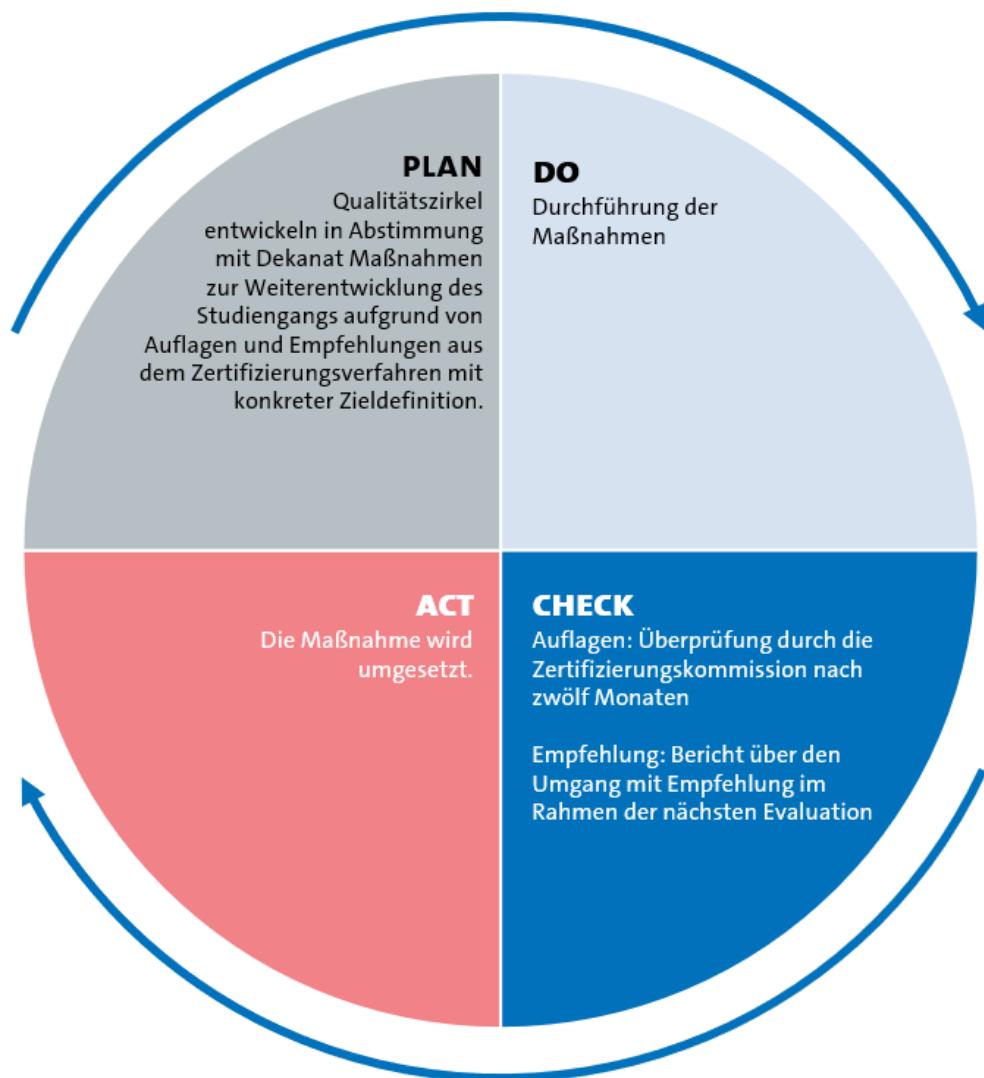


Abbildung 10: PDCA-Zyklus bei den mehrstufigen Evaluationen

### Einstellung von Studiengängen bei Nicht-Zertifizierung

Sollte ein Studiengang nicht (re-)zertifiziert werden, obliegt dem Fakultätsrat formal die Entscheidung über die Einstellung des Studiengangs. Bei Lehramtsstudiengängen ist der GALB formal für die Beschlussfassung über die Einstellung zuständig.

Für die Einstellung von Studiengängen hat die UHH einen Prozess festgelegt, der ein geregeltes rechtskonformes Verfahren gewährleistet (→ [Handreichungen zur Einführung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen](#)).

### Zertifizierung von weiteren hochschulübergreifenden Studiengängen

Bei sonstigen Kooperationsstudiengängen wird abhängig von den Bedarfen der Kooperationspartner entweder

- eine Programmakkreditierung – gemeinsam beauftragt mit der kooperierenden Hochschule bzw. den kooperierenden Hochschulen – durch eine hierfür akkreditierte Agentur oder
- eine mehrstufige Evaluation mit anschließender Zertifizierung durch die UHH

durchgeführt.

In der Kooperationsvereinbarung wird festgelegt wie die gemeinsame Qualitätssicherung des Studiengangs ausgestaltet werden soll.

## **4.2. Qualitätskonferenzen**

Neben der alle acht Jahre stattfindenden Evaluation eines Studiengangs ist die Durchführung von regelmäßigen Qualitätskonferenzen auf Ebene der Studiengänge (oder Studiengangskonsortien) das zweite wesentliche Element des QM der UHH.

### **Zielsetzung und Gegenstand**

Die Mitglieder der Qualitätszirkel diskutieren mindestens einmal jährlich auf ihren Qualitätskonferenzen über die Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Qualitätskonferenzen ermöglichen somit einen fundierten und regelmäßig stattfindenden Austausch zur Qualität von Studium und Lehre.

### **Ablauf**

Die Qualitätszirkel nutzen hochschulweit einheitlich zur Verfügung gestellte Daten und weitere relevante Informationen, wie z. B. Befunde aus Befragungen und Erfahrungsberichten sowie ggf. Empfehlungen aus vorausgegangen Zertifizierungsverfahren, als Grundlage ihrer Beratungen über die Qualität von Studium und Lehre. Bei Lehramtssteilstudiengängen werden, sofern vorhanden, auch Empfehlungen der zuständigen Sozietät berücksichtigt. Die Qualitätszirkel erarbeiten Vorschläge für die fachlich-curriculare und organisatorische Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. der Studiengänge und orientieren sich dabei an definierten Qualitätskriterien. Die Ergebnisse ihrer Diskussion werden durch ein Kurzprotokoll dokumentiert, das dem zuständigen Dekanat zur Verfügung gestellt wird. Das Dekanat übermittelt die Ergebnisse der Qualitätskonferenzen an das Ref. 31 und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig in geeigneter Weise über die Arbeit der Qualitätszirkel und ihre Ergebnisse. Das Ref. 31 informiert die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre. In der Studiendekanekammer berichten die Fakultäten über die aggregierten Ergebnisse der Qualitätskonferenzen (→ Anlage 12). Für die Durchführung der Qualitätskonferenzen der Lehramtsstudiengänge ist der GALB als fachübergreifender Qualitätszirkel zuständig. Der Ausschuss erhält dafür die Kurzprotokolle aller fachbezogenen Qualitätskonferenzen der Lehramtssteilstudiengänge und berät auf deren Basis über die fachübergreifende Weiterentwicklung der Studiengänge. Überdies berichten die jeweiligen Fakultätsmitglieder des Ausschusses diesem über alle Beschlüsse des Fakultätsrats, die die Lehramtsstudiengänge betreffen. Die bei der Qualitätskonferenz gewonnenen Erkenntnisse werden dokumentiert. Bei Bedarf nimmt der GALB geeignete Änderungen an den Prüfungsordnungen bzw. weiteren Satzungen vor oder ändert die fachübergreifenden Leitlinien für die Lehramtsstudiengänge.

### **Verantwortliche und durchführende Akteure**

Als Leitungen der Qualitätszirkel stellen die Studiengangsleitungen in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat die Durchführung der Qualitätskonferenzen der Bachelor- und Masterstudiengänge sicher.

Die Durchführung der Qualitätskonferenzen der Lehramtsstudiengänge obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des GALB.

Die Leitungen der Qualitätszirkel bzw. die/der Vorsitzende des GALB verantworten die Terminierung der Sitzungen, die Einladung der Mitglieder sowie die Bereitstellung und Versendung der für die Sitzung relevanten Unterlagen. Sie stellen ferner sicher, dass eine Ergebnissicherung der Sitzungen erfolgt und dass das Kurzprotokoll dem Dekanat zugeht.

Die Qualitätszirkel werden bei ihren Aufgaben operativ durch Mitarbeitende des Studienmanagements der Fakultäten unterstützt. Der GALB wird durch die Geschäftsstelle des ZLH unterstützt.

Es wird empfohlen, dass die verantwortlichen Evaluationsbeauftragten der Fakultäten jeweils Mitglieder im Qualitätszirkel sind.

## **Turnus**

Die Sitzungen der Qualitätszirkel bzw. des GALB als fachübergreifenden Qualitätszirkel für die Lehramtsstudiengänge finden mindestens einmal jährlich statt.

## **Änderungsbedarfe in laufenden Studiengängen als Ergebnis der Qualitätskonferenzen**

Die Ergebnisse aus den jährlichen Qualitätskonferenzen (und Empfehlungen aus den mehrstufigen Evaluationen) können zu Änderungsbedarfen in den Curricula und den studiengangsbezogenen Satzungen von bereits zertifizierten Studiengängen führen.

Änderungsbedarfe an den Studiengängen werden zunächst durch die Fachverantwortlichen in den entsprechenden Gremien der Fakultäten erörtert, wobei der Fakultätsrat abschließend für die Beschlussfassung der Satzungen zuständig ist. Für den Fall, dass eine wesentliche Änderung an einer Studiengangssatzung vorgenommen werden soll, zeigt das Dekanat dem Ref. 31 dies durch das zuständige Studienbüro an. Das Ref. 31 prüft, ob die Änderungen die Zertifizierung des Studiengangs berührt.

Änderungsbedarfe an den PO der Lehramtsstudiengänge werden im GALB erörtert. Der GALB beschließt die Änderungen der PO. Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen erfolgt durch das Ref. 31. Des Weiteren prüft das Ref. 31, ob die Änderungen an den Prüfungsordnungen wesentlich sind und sie die Zertifizierung der Lehramtsstudiengänge berühren. Die beschlossene Änderung der PO wird über das Ref. 31 zur Genehmigung an die Präsidien der an der Lehrkräftebildung beteiligten Hochschulen weitergereicht. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen der Präsidien erteilt (§108 Abs. 1 HmbHG).

„Wesentliche Änderungen können insbesondere solche Änderungen sein, die Studiengangsbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, Profil und Inhalte der Studiengänge betreffen. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird“ (aus der Begründung zur StudakkVO).

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass sich ein laufender Studiengang gegenüber dem Stand seiner zertifizierten Fassung wesentlich ändert, wird das Ergebnis der Vorprüfung zur finalen Prüfung und zur Entscheidung an die zuständige Zertifizierungskommission weitergeleitet. Kommt die Zertifizierungskommission zu dem Schluss, dass die wesentliche Änderung von der bestehenden Zertifizierung umfasst ist, bleibt die Zertifizierung des Studiengangs bestehen. Die zuständige

Zertifizierungskommission kann ebenso entscheiden, dass die angezeigte Änderung für den Erhalt des Zertifizierungsstatus anzupassen ist (z.B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder Empfehlung) oder dass die bisherige Zertifizierungsentscheidung widerrufen wird.

Sind die Auswirkungen der Änderung am Studiengang in ihrer Tragweite durch die zuständige Zertifizierungskommission nicht eindeutig feststellbar, bittet die Zertifizierungskommission externe Gutachtende um eine Stellungnahme zur geplanten Revision des Studiengangs. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Gutachtenden und bestellt diese. Im Anschluss entscheidet die zuständige Zertifizierungskommission auf Grundlage der Stellungnahme, ob die Zertifizierung des Studiengangs weiterhin Gültigkeit hat oder die angezeigte Änderung für den Erhalt des Zertifizierungsstatus anzupassen ist (z.B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder Empfehlung) oder ob die bisherige Zertifizierungsentscheidung widerrufen wird.

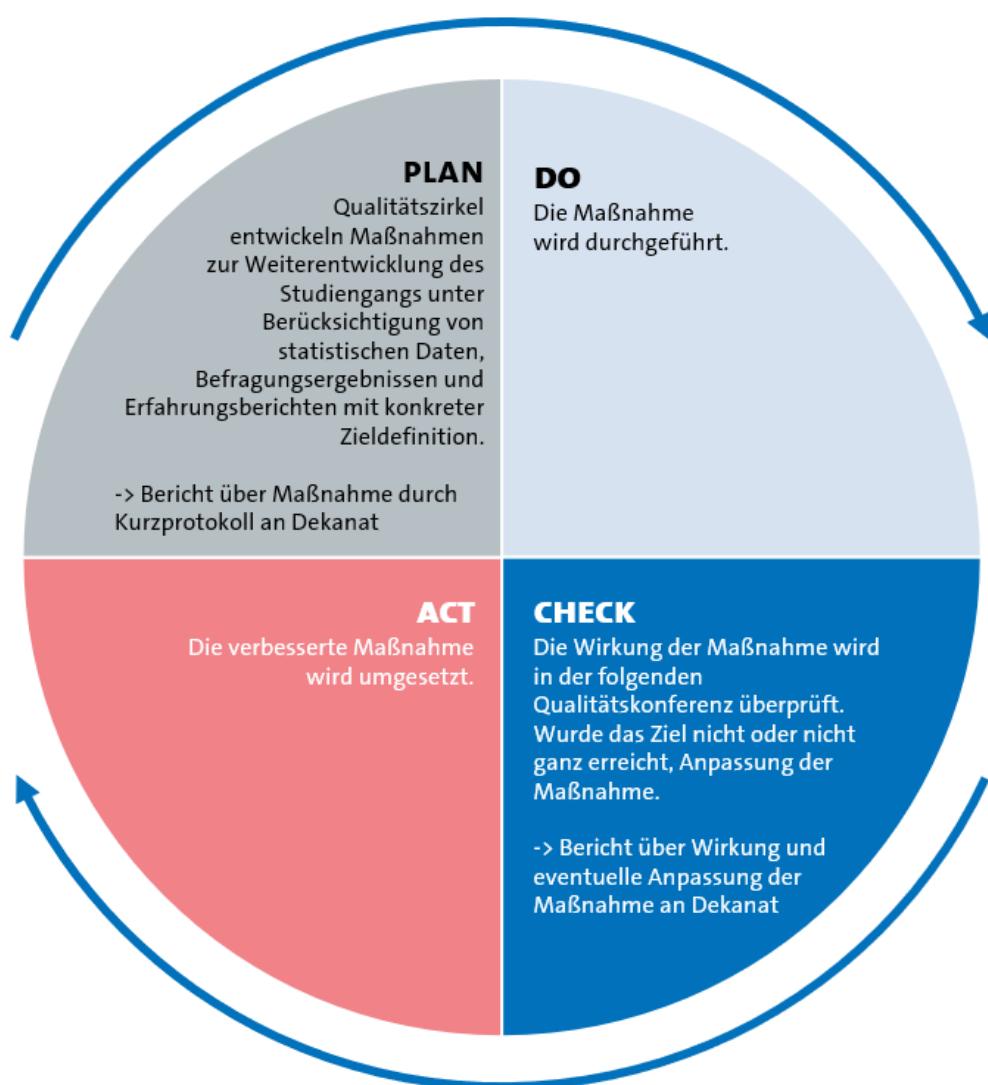


Abbildung 11: PDCA-Zyklus der Qualitätskonferenzen

#### 4.3. Datengrundlage für die Qualitätssicherung

Zur Überprüfung der Ziele, die mit der Studiengangsgestaltung verbunden sind, und zur Unterstützung der Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge findet ein kontinuierliches,

datengestütztes Monitoring statt. Die Datengrundlage dient den Studiengangsverantwortlichen auf Fach- und Fakultätsebene zum Monitoring des Studienerfolgs. Dazu werden statistische Auswertungen zur Entwicklung der Studierendenzahlen, der Zusammensetzung der Studierendenschaft, der Abschlussquote, der Notenverteilung, der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit sowie zum Studienverlauf zur Befassung der Qualitätszirkel in den jährlichen Qualitätskonferenzen sowie den mehrstufigen Evaluationen bereitgestellt. Des Weiteren werden regelmäßig Rückmeldungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen erhoben.

Darüber hinaus stellt in den Lehramtsteilstudiengängen das ZPLA jährlich die Notenverteilung über sämtliche Teilstudiengänge, die häufigsten Fachkombinationen und die Verteilung der Abschlussarbeiten für die Qualitätszirkel bereit.

### **Studiengangsdaten und Informationen zum Studienverlauf**

Den Qualitätszirkeln wird für die jährlichen Qualitätskonferenzen über eine digitale Plattform (SharePoint) ein Set aggregierter Daten zur Verfügung gestellt. Eine Gesamtübersicht sowie Definitionen der einzelnen Kategorien sind dem Datenblatt, das die Qualitätszirkel regelmäßig als Grundlage für das Monitoring des Studienerfolgs erhalten, zu entnehmen (→ Anlage 13 und Anlage 14).

Es handelt sich dabei um die Aufbereitung verschiedener statistischer Daten in Zeitreihen, Dateneitems für das Monitoring des Studienerfolgs sowie Reports aus dem Campusmanagementsystem, d. h. derzeit Berichte über Kohortenentwicklungen, Modulerfolgsquoten und Leistungspunkteanalyse. Je Studiengang sollen damit u. a. die Entwicklung der Studierendenzahlen, die Zusammensetzung der Studierendenschaft sowie Studienverläufe analysiert werden können.

Das Set aggregierter Daten kann auf Veranlassung des Qualitätsbeirats im Rahmen eines geregelten Verfahrens verändert werden. Die Berücksichtigung der Lehramtsperspektive wird durch die Mitgliedschaft der GALB-Vorsitzenden im Qualitätsbeirat sichergestellt.

### **Befragungen**

Folgende Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sind verbindlich vorgesehen: Studierendenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Befragungen der Absolventinnen- und Absolventen. Optional können anlassbezogen weitere Arten von Befragungen durchgeführt und für die Arbeit der Qualitätszirkel zur Verfügung gestellt werden. Alle Befragungen erfolgen anonym.

<b>Studiengangsmonitoring</b>  <b>– zwei Verfahren</b>	<b>Studierendenbefragung</b>	<u>Zeitpunkt:</u> Min. alle 4 Jahre
		<u>Durchführung durch:</u> Team Evaluation
		<u>Instrument:</u> Standardisierte Online-Befragung
		<u>Zielgruppe der Durchführung:</u> Studierende bzw. bei Studienabschlussbefragung in den Lehramtstudiengängen M.Ed.-Studierende

## Weiterentwicklung von Studiengängen – Mehrstufige Evaluationen und Q-Konferenzen

		<p><u>Zielgruppe der Ergebnisse:</u> Qualitätszirkel und Dekanat bzw. bei Studienabschlussbefragung in den Lehramtsstudiengängen GALB und Qualitätszirkel des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft</p>
	<p><b>Lehrveranstaltungsevaluation zum Zwecke des Monitorings der Studiengänge</b></p>	<p><u>Zeitpunkt:</u> regelmäßig in einem mindestens dreisemestrigen Zyklus</p> <p><u>Durchführung durch:</u> Lehrende; ggf. Team Evaluation</p> <p><u>Instrument:</u> standardisierter Fragebogen mit geschlossenen Fragen, orientiert am Leitbild</p> <p><u>Zielgruppe der Durchführung:</u> Studierende der Veranstaltung</p> <p><u>Zielgruppe der Ergebnisse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrende und Dekanat: Einzelreport</li> <li>• Qualitätszirkel: aggregierter Report über alle Veranstaltungen des Clusters</li> </ul>
	<p><b>Lehrveranstaltungsevaluation als Feedback für Lehrende im fakultätsspezifischen Modus</b></p>	<p><u>Zeitpunkt:</u> In der Mitte oder am Ende der Vorlesungszeit</p> <p><u>Durchführung durch:</u> Lehrende; ggf. Team Evaluation</p> <p><u>Instrument:</u> Instrumente in Absprache mit der Team Evaluation (z. B. standardisierte Befragung als Online-Fragebogen)</p> <p><u>Zielgruppe der Durchführung:</u> Studierende der Lehrveranstaltung</p> <p><u>Zielgruppe der Ergebnisse:</u> i.d.R. ausschließlich an den/die Lehrende/n, welche/r die Ergebnisse mit den Studierenden bespricht</p>
	<p><b>Befragungen der Absolventinnen und Absolventen</b></p>	<p><u>Zeitpunkt:</u> Min. alle vier Jahre zu Beginn des WS</p> <p><u>Durchführung durch:</u> Team Evaluation</p> <p><u>Instrument:</u> Standardisiertes Instrument</p> <p><u>Zielgruppe für die Durchführung:</u> Absolventinnen und Absolventen aller BA/MA-Studiengänge, deren Studienabschluss 1-2 Jahre bzw. in den Lehramts(teil)studiengängen 3-4 Jahre zurückliegt</p> <p><u>Zielgruppe für die Ergebnisse:</u> Qualitätszirkel, Dekanate, Präsidium und in den Lehramtsstudiengängen GALB</p>

<b>Weitere optionale Instrumente zur Lehr- und Studiengangsevaluation</b>	Modulevaluation sowie Methoden- und Instrumentenset (inklusive Schulungen und Workshops) zur Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation durch das Team Evaluation
---	---

Tabelle 2: Übersicht der Befragungsarten

*Studiengangsmonitoring – zwei Verfahren stehen zur Wahl*

Das Monitoring der Studiengänge erfolgt – je nach Entscheidung der Fakultät – verbindlich entweder als Studierendenbefragung oder mittels Lehrveranstaltungsevaluationen (mit bestimmten universitätsweit geltenden Vorgaben).

- *Studierendenbefragung*

Für das Monitoring der Studiengänge wird mindestens alle vier Jahre eine Befragung aller Studierenden vom Team Evaluation als Online-Befragung durchgeführt. Der Fragebogen ist standardisiert und enthält Fragen zur Zufriedenheit der Studierenden, zur Studierbarkeit, zum Arbeitsaufwand, zur Ausstattung und Betreuung sowie zu Diversitätskriterien der Studierendenschaft. Im Fragebogen werden auch Angaben zum Fachsemester der Studierenden erhoben, so dass die Ergebnisse bei Bedarf nach den verschiedenen Studienphasen ausgewertet werden können. Der Fragebogen kann auf Wunsch der Qualitätszirkel um studiengangsspezifische Anteile ergänzt werden. Die Ergebnisse gehen auf Studiengangsebene aggregiert an die Qualitätszirkel und die Dekanate.

Zum Zwecke der weiteren Studiengangsevaluation kann die Studierendenbefragung ergänzt werden, etwa um qualitative Methoden wie Workshops mit den Studierenden. Bei Studiengängen mit einer Studierendenzahl unter 20 können die qualitativen Methoden die Durchführung einer Befragung mit einem standardisierten Instrument ersetzen.

Des Weiteren werden an der UHH regelmäßig Studienabschlussbefragungen durchgeführt, die explizit für die Lehramtsstudiengänge konzipiert wurden. Befragt werden alle Studierenden, die im vierten Semester eines Masterstudiengangs eingeschrieben sind und sich damit kurz vor ihrem Studienabschluss befinden.

Das Befragungsinstrument deckt eine Reihe von Themenbereichen ab, die zu diesem Zeitpunkt besonders differenziert bewertet werden können. Dazu gehört v.a. die Bewertung des Lehramtsstudiums als Ganzes, also das Zusammenspiel der Teilstudiengänge, sowie die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile des Masterstudiums.

Die Befragung der Masterstudierenden im Lehramt wird ebenfalls mindestens alle vier Jahre durchgeführt.

Die Ergebnisse der Studienabschlussbefragungen werden im Rahmen der Qualitätskonferenzen den Qualitätszirkeln der Fakultät für Erziehungswissenschaft und dem GALB als fachübergreifenden Qualitätszirkel zur Verfügung gestellt.

Auswertungen auf (Teil-)Studiengangsebene werden erstellt, sofern mindestens 10 Antworten vorliegen.

- *Lehrveranstaltungsevaluation*

Wird die Lehrveranstaltungsevaluation zum Zwecke des Monitorings der Studiengänge genutzt, so gelten hierfür folgende universitätsweit geltenden Vorgaben: Sie ist regelmäßig in einem

mindestens dreisemestrigen Zyklus flächendeckend oder in einer vom Dekanat definierten Teilmenge der Lehrveranstaltungen der Fakultät durchzuführen. Es wird ein standardisierter Fragebogen eingesetzt, der geschlossene Fragen enthält und sich am Leitbild der Fakultät orientiert.

Ergebnisse gehen in folgender Form an folgende Stellen

- Lehrende: Einzelreport
- Qualitätszirkel: aggregierter Report über alle Veranstaltungen des Clusters (oder einer anderen Bezugsgröße), differenziert nach den Veranstaltungsarten (über die Mitausweitung der Streuung zwischen den Veranstaltungsmittelwerten ist zu identifizieren, ob es Extremwerte im Cluster gibt)
- Dekanat: Einzelreports

Die Fakultäten regeln nach Maßgabe der [Universitätssatzung zur Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren](#) in eigenen Konzepten das Weitere zum Studiengangsmonitoring.

Die Befragungskonzepte (→ Anlage 15) der Fakultäten mit definierten Rollen- und Rechtefestlegungen zur Ergebnisweitergabe und -nutzung werden vom jeweils zuständigen Dekanat verantwortet.

#### *Lehrveranstaltungsevaluation als Feedback für Lehrende im fakultätsspezifischen Modus*

Mittels Lehrveranstaltungsevaluationen als Feedbackinstrument werden studentische Rückmeldungen für die Lehrenden erhoben. Sie dienen der Selbstreflektion und gewährleisten einen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden mit dem Ziel, Anpassungen bereits im laufenden Semester vornehmen zu können und haben damit i. d. R. einen formativen Charakter. Die Instrumente werden in Absprache mit dem Team Evaluation ausgewählt. Wird eine standardisierte Befragung durchgeführt, wird diese i. d. R. als Online-Fragebogen umgesetzt. Die Ergebnisse werden i. d. R. ausschließlich der bzw. dem Lehrenden zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, dass die bzw. der Lehrende die Ergebnisse mit den Studierenden bespricht. Die Fakultäten regeln nach Maßgabe der [Universitätssatzung zur Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren](#) in eigenen Befragungskonzepten das Weitere zum Modus (insbesondere zum Turnus und zur Reichweite) der Lehrveranstaltungsevaluation.

#### *Befragungen der Absolventinnen und Absolventen*

Die Erfahrungen der Absolventinnen und Absolventen werden in die Studiengangsentwicklung einbezogen. Das geschieht in Form einer regelmäßigen Befragung, die hochschulweit mit einem standardisierten Instrument (in der Regel ISTAT) durchgeführt wird. Bei Bedarf werden fakultätsspezifische Instrumente entwickelt und eingesetzt. Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen der Lehramts(teil)studiengänge ist eigens für diese Studiengänge konzipiert worden. Mit der Befragung der Absolventinnen und Absolventen werden Informationen zum Berufseinstieg und zur beruflichen Situation der ehemaligen Studierenden eingeholt und durch den Qualitätszirkel für die Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt.

Befragungen von Absolventinnen und Absolventen werden mindestens alle vier Jahre zu Beginn des Wintersemesters für alle Bachelor- und Masterstudiengänge durchgeführt. Die Ergebnisse werden den Qualitätszirkeln, dem Dekanat, dem Präsidium sowie bei Lehramtsstudiengängen dem GALB als fachübergreifenden Qualitätszirkel zur Verfügung gestellt. Befragt werden Absolventinnen und Absolventen, deren Studienabschluss ein bis zwei Jahre zurückliegt. In den Lehramts(teil)studiengängen wird die Befragung drei bis vier Jahre nach Studienabschluss durchgeführt, um auch Rückmeldungen der Absolventinnen und Absolventen zum Vorbereitungsdienst

## Weiterentwicklung von Studiengängen – Mehrstufige Evaluationen und Q-Konferenzen

einholen zu können und außerdem Einschätzungen zu den ersten schulischen Berufserfahrungen zu erhalten.

Auswertungen auf (Teil-)Studiengangsebene werden erstellt, sofern mindestens 10 Antworten vorliegen.

### *Weitere optionale Instrumente zur Lehr- und Studiengangsevaluation*

Zur Modulevaluation kommt i. d. R. ein standardisiertes Instrument zum Einsatz, das u. a. Items zur Passgenauigkeit von Veranstaltungen innerhalb des Moduls, zum Erreichen der Modulziele sowie zur Verortung des Moduls im Curriculum enthält. Nach Bedarf kann das Befragungsinstrument modulspezifisch angepasst werden.

Darüber hinaus stellt das Team Evaluation ergänzend zu den oben beschriebenen Befragungen ein Methoden- und Instrumentenset (inklusive Schulungen und Workshops) zur Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation zur Verfügung. Dies können qualitative Methoden oder quantitative Befragungen zum Studieneingang, zu Abbruch und Wechsel oder zum Studienabschluss sein, aber auch z. B. Lehrendenbefragungen. Mit dieser Unterstützung können sowohl die Fakultäten als auch einzelnen Lehrende die Befragungen entsprechend ihrer individuellen Bedarfe unter Berücksichtigung der universitätsweiten Standards ergänzen. Zu den in die Lehramtsteilstudiengänge integrierten schulpraktischen Studien (Integriertes Schulpraktikum im Bachelorstudiengang, Kernpraktikum im Masterstudiengang) können Rückmeldungen von Lehrenden, Studierenden und Mentorinnen und Mentoren eingeholt werden.



## 5. Einführung neuer Studiengänge – Konzeptevaluation

Im Folgenden wird das Verfahren zur Qualitätssicherung beschrieben, das bei der Einführung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge zur Anwendung kommt.

Die Darstellung orientiert sich am Kernprozess „Einführung von Studiengängen“, der – ebenso wie die Kernprozesse zur „Weiterentwicklung von Studiengängen“ sowie zur „Einstellung von Studiengängen“ – an der UHH zwischen den Fakultäten und dem Präsidium abgestimmt und in Handreichungen und Prozessabbildungen dokumentiert ist.

In Kooperation mit weiteren Akteuren stellt das für das zentrale Prozessmanagement und die Begleitung der Verfahren zuständige Ref. 31 sicher, dass Verfahrensabläufe und Terminsetzungen eingehalten werden. Auf diese Weise werden alle Aspekte, die bei der Einführung, der Weiterentwicklung und der Einstellung von Studiengängen zu berücksichtigen sind, in den Blick genommen. Damit gewährleistet die UHH auch für diese drei Kernprozesse in Studium und Lehre geregelte und qualitätsgesicherte Verfahren (→ [Handreichungen zur Einführung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen](#)).

### 5.1. Zielsetzung

Mit der Einführung neuer Studiengänge entwickelt die UHH ihr Studienangebot weiter und verwirklicht die Entwicklungsziele und die Profilbildung der Fakultäten. Bei der Einführung eines neuen Studiengangs handelt es sich um die inhaltliche Ergänzung oder die Vertiefung des bereits bestehenden Studienangebots unter Berücksichtigung der Vorgaben des STEP der UHH.

Die Einführung neuer Lehramts(teil)studiengänge erfolgt in der Regel im Auftrag des Hamburger Senats und in enger Abstimmung mit der BSB. Solche Aufträge ergehen z. B. durch Verabschiebung einer Drucksache durch die Bürgerschaft, ggf. auch durch Erlass eines Lehrerbildungsgesetzes für das Land Hamburg. Dabei kann es sich um die Einführung eines bisher nicht angebotenen KMK-Lehramtstyps oder um die Ergänzung des Studienangebots um bisher nicht vertretene Unterrichtsfächer bzw. berufliche Fachrichtungen oder um die Erweiterung der erziehungswissenschaftlichen Fachangebote handeln.

### 5.2. Verantwortliche Akteure und Beteiligte

Die Einführung eines neuen Studiengangs wird initiativ durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter angestoßen und vom zuständigen Dekanat vorbereitet. Nach Erstellung der studiengangsbezogenen Satzungen werden diese in den zuständigen Gremien auf Fachbereichs- bzw. Fakultätsebene erörtert, wobei der Fakultätsrat abschließend rechtlich für die Beschlussfassung zuständig ist. Nach der Genehmigung der Satzungen durch das Präsidium werden diese als Amtliche Fassungen veröffentlicht, womit der Studienbetrieb in diesem Studiengang rechtssicher aufgenommen werden kann.

Die Initiative für die Entwicklung eines Lehramts(teil)studiengangs geht i.d.R. von der BSB aus und erfolgt in enger Abstimmung mit ihr. Daher ist ein frühzeitiger Einbezug der BSB notwendig, um bspw. die Anschlussfähigkeit des Lehramts(teil)studiengangs an die zweite Phase der Hamburger Lehrkräftebildung (Vorbereitungsdienst) sicherzustellen. Die BSB verfasst deshalb eine Stellungnahme bzgl. der Fortführung des Lehramts(teil)studiengangs im Vorbereitungsdienst.

Der GALB setzt bei Einführung neuer Lehramtsstudiengänge die Vorgaben der Behörde um; bei neuen Teilstudiengängen wird er über deren Einführung informiert.

## Einführung neuer Studiengänge – QS durch Konzeptevaluation

Aufgrund der Festlegung der UHH, die Fachdidaktiken der Fakultät für Erziehungswissenschaft zuzuordnen, bringt die Einführung eines neuen Teilstudiengangs auch immer Änderungen im jeweils bestehenden Teilstudiengang Erziehungswissenschaft mit sich, weshalb bereits in einem frühen Entwicklungsstadium mit der Fakultät für Erziehungswissenschaft Kontakt aufgenommen wird.

Bei der Einführung eines neuen Studiengangs wirken folgende Beteiligte auf den verschiedenen Ebenen mit:

- auf Ebene der Fächer/der Fachbereiche: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende, Mitarbeitende des Studienmanagements, ggf. Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform, Fachbereichsrat, designierter Qualitätszirkel,
- auf Ebene der Fakultät: Dekanat, Fakultätsrat, ggf. Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform, Mitarbeitende des Studienmanagements, Fakultäts-Gleichstellungsbeauftragte/r,
- auf Ebene der Universität: Präsidium und Präsidialverwaltung, Hochschulrat und Akademischer Senat (mittelbar bei der Beschlussfassung der Struktur- und Entwicklungsplanung), Gleichstellungsbeauftragte/r.
- bei Lehramts(teil)studiengängen zusätzlich: GALB, BSB und Fakultät für Erziehungswissenschaft

### 5.3. Verfahrensablauf

In der folgenden Abbildung ist der Qualitätssicherungsprozess bei der Einführung eines neuen Studiengangs in Einzelschritten dargestellt:

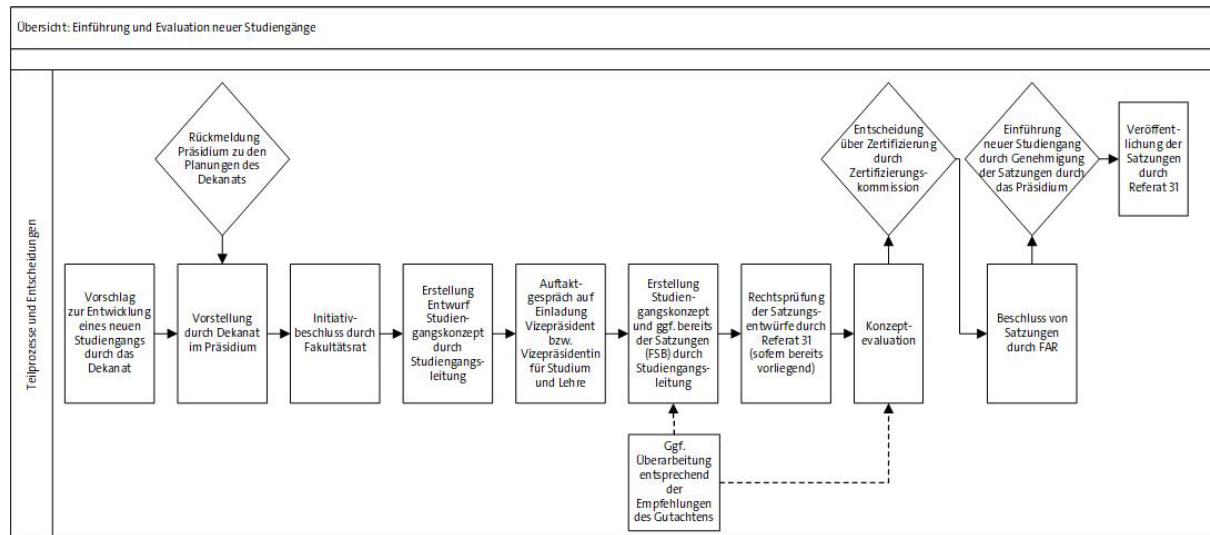


Abbildung 12: Prozess zur Einführung neuer Studiengänge

#### Initiativbeschluss

Zunächst wird auf der Ebene der Fakultät ein Initiativbeschluss durch das Dekanat (Festlegung der Eckpunkte für die organisatorische Planung und Durchführung sowie Kapazitätsplanung des Studiengangs) vorbereitet. Diese Planungen stellt das Dekanat dem Präsidium vor. Sofern keine strategischen Überlegungen den Planungen zur Einführung eines neuen Studiengangs entgegenstehen, erfolgt im nächsten Schritt der Initiativbeschluss durch den Fakultätsrat (formale Beschlussfassung als Startschuss für die Konkretisierung der Planungen). Im Anschluss leitet das Dekanat den Beschluss an die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie die Abteilung 1 und das Ref. 31 weiter. Die Einführung eines hochschulübergreifenden Studiengangs bedarf nach § 55 HmbHG der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

#### Auftaktgespräch

Ein auf den Initiativbeschluss folgendes Auftaktgespräch auf Einladung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Studium und Lehre dient dazu, die Folgeschritte des Einführungsprozesses sowie bei Lehramts(teil)studiengängen die Rahmenbedingungen des behördlichen Auftrags zu besprechen und alle beteiligten Akteure auf denselben Informationsstand zu bringen. Als Grundlage hierfür sollte der Entwurf eines Studiengangskonzepts vorliegen. An dem Gespräch nehmen neben der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre die designierte akademische Studiengangskoordinierung, das Studiendekanat, die zuständige Studiengangskoordinatur bzw. der zuständige Studiengangskoordinator, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Fakultät, die bzw. der für Fragen der Kapazitätsplanung zuständig ist, sowie Mitarbeitende der Abteilung 1 und des Ref. 31 teil. An dem Auftaktgespräch zur Einführung neuer Lehramtsteilstudiengänge nimmt zusätzlich die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre der Fakultät für Erziehungswissenschaft sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer fachaffinen Fachdidaktik teil. Bei Lehramtsstudiengängen findet das Gespräch mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre und mit der bzw. dem Vorsitzenden

des GALB sowie Ref. 31 statt. Bei Bedarf kann die Runde nach Absprache um zusätzliche Teilnehmende ergänzt werden.

## **Studiengangskonzept und Kapazitätsplanung**

Bei Bedarf wird das Studiengangskonzept (→ Anlage 16) entsprechend dem Feedback aus dem Auftaktgespräch überarbeitet. Ebenso wird eine Curricularwertberechnung (Ausfüllrechnung), erstellt. Beides wird über das Dekanat der zuständigen Fakultät an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie an das Ref. 31 weitergeleitet.

Im nächsten Schritt werden die studiengangsbezogenen Satzungen durch die Studiengangsverantwortlichen erstellt. Bei Lehramtsteilstudiengängen betrachtet die fachlich ausgewiesene Sozietät u.a. die FSB mit Blick auf die Einhaltung der KMK-Fachstandards. Das ZLH wiederum prüft, ob die Vereinbarungen zur Aufteilung des Workload auf die Teilstudiengänge eingehalten werden. Zeitgleich zur Erstellung der Satzungen im Fach wird in der Fakultät für Erziehungswissenschaft die Ergänzung der FSB des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft um die neue Fachdidaktik vorbereitet.

Bei der Einführung von Lehramtsstudiengängen entwickelt der GALB prüfungsrechtliche Regelungen (PO) sowie die übergreifenden Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen sowie zu Auswahlverfahren und -kriterien für den Lehramtsstudiengang. Bei der Entwicklung trägt der Ausschuss dafür Sorge, dass die KMK-Rahmenvorgaben sowie die Anschlussfähigkeit an die zweite Phase der Lehrkräftebildung (Vorbereitungsdienst) eingehalten werden.

Die rechtliche Prüfung der Satzungsentwürfe sowie die Erstellung der Dokumentation zur Umsetzung formaler Kriterien gemäß HmbHG und StudakkVO erfolgt durch das Ref. 31.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre lässt das Studiengangskonzept sowie die entsprechenden Satzungen (ggf. in der Entwurfsfassung) im Anschluss durch externe Gutachtende in einer Konzeptevaluation bewerten.

## **Konzeptevaluation**

### *Zielsetzung*

Die Konzeptevaluation eines neu einzuführenden Studiengangs und die Entscheidung über die Zertifizierung durch die zuständige Zertifizierungskommission werden mit dem Ziel durchgeführt, die Erfüllung der Qualitätskriterien für Studium und Lehre sicherzustellen. Mit der Zertifizierung wird dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

### *Verantwortliche Akteure*

Die Evaluation wird im Auftrag des Präsidiums durchgeführt. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre legt im Auftrag des Präsidiums die Gutachtenden abschließend fest und bestellt diese. Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Zertifizierungsentscheidung.

### *Durchführende Akteure*

Das ausgearbeitete Studiengangskonzept, die entsprechenden Satzungen (ggf. in der Entwurfsfassung) sowie die Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien werden im Auftrag des Präsidiums durch zwei Hochschullehrende und eine Berufspraxisvertreterin bzw. einen Berufspraxisvertreter sowie eine studentische Vertreterin bzw. einen studentischen Vertreter und ggf. weiteren – aufgrund von rechtlichen Vorgaben einzubeziehenden – Akteuren (s.u.) nach ei-

nem Vor-Ort-Gespräch bewertet (Konzeptevaluation). Die Gutachtenden werden nach Abstimmung mit dem Dekanat von der designierten Studiengangsleitung vorgeschlagen. Bei Lehramtsstudiengängen werden die Gutachtenden durch den GALB vorgeschlagen. Unter den Hochschullehrenden nimmt mindestens eine wissenschaftliche Expertin bzw. ein wissenschaftlicher Experte für den jeweiligen Lehramtsstudiengang teil. Bei Lehramtsteilstudiengängen sind als Hochschullehrende je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für die Fachwissenschaft sowie die Fachdidaktik beteiligt. Die Gutachtenden für die Fachdidaktik werden bei Teilstudiengängen durch eine fachaffine Fachdidaktik vorgeschlagen. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre legt im Auftrag des Präsidiums die Gutachtenden abschließend fest und bestellt diese. Die Gutachtenden müssen vorab bei der Unterzeichnung des Mitwirkungsvertrages zusichern, dass bezüglich ihrer gutachterlichen Tätigkeit keine Befangenheit besteht. Aufgrund rechtlicher Vorgaben ist bei theologischen Studiengängen eine kirchliche Vertretung, bei Lehramts(teil)studiengängen eine Vertretung der BSB in die Gruppe der Gutachtenden einzubeziehen. Die Vertretung der Behörde tritt bei Lehramts(teil)studiengängen regelhaft an die Stelle der Vertretung der Berufspraxis; für die Gutachtenden der Berufspraxis gelten daher keine Befangenheitskriterien. Bei Studiengängen in reglementierten Berufen wird eine Vertretung der zuständigen Behörde als Guest (ohne Votum) in die Gruppe der Gutachtenden eingebunden.

Für die Konzeptevaluation steht ein Leitfaden (→ Anlage 17) zur Verfügung. Die Gutachtenden erstellen im Anschluss an ein Vor-Ort-Gespräch ein Gutachten und formulieren für die zuständige Zertifizierungskommission eine Beschlussempfehlung.

### Ablauf

Das Verfahren der Evaluation und die anschließende Entscheidung über die Zertifizierung eines neu einzuführenden Studiengangs gliedern sich in fünf bis sieben Schritte, je nachdem, ob das Studiengangskonzept sowie die Satzungen (bzw. die Satzungsentwürfe) im Anschluss an die Empfehlungen der Gutachtenden überarbeitet werden und ob mit der Zertifizierung Auflagen verbunden sind oder nicht.

#### Prozessschritte: Evaluation und Zertifizierung neu einzuführender Studiengänge

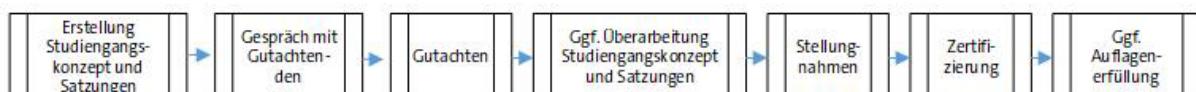


Abbildung 13: Evaluation und Zertifizierung neu einzuführender Studiengänge

### Eröffnung des Verfahrens

Das Evaluationsverfahren wird durch einen Beschluss der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Studium und Lehre eröffnet. Als zentrale Interessenträgerin wird bei Lehramts(teil)studiengängen die BSB frühzeitig über die Terminierung des Evaluationsverfahrens für den neu einzuführenden Lehramtsstudiengang informiert.

### Gespräch vor Ort

Die Gutachtenden machen sich, basierend auf dem Studiengangskonzept, den Satzungen (ggf. in der Entwurfsversion), der Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien und den Gesprächen im Rahmen eines Besuchs vor Ort, ein eigenes Bild von dem geplanten Studiengang und den Rahmenbedingungen, unter denen er durchgeführt werden soll. Der Besuch vor Ort

dauert üblicherweise einen Tag und findet frühestens sechs Wochen, nachdem das Studiengangskonzept, die Satzungen und die Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien vorliegen, statt. Die Gutachtenden führen Gespräche mit der designierten Studiengangsleitung, Mitgliedern des Dekanats, Mitarbeitenden des Studienmanagements und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie bei Lehramtsteilstudiengängen mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer fachaffinen Fachdidaktik. Bei Lehramtsstudiengängen führen die Gutachtenden Gespräche mit dem GALB sowie mit weiteren Akteuren, die in zentraler Funktion an der Gestaltung und Durchführung der Studiengänge mitwirken. Bei Lehramtsteilstudiengängen ist die universitäre Leitung des ZLH regelhaft an den Gesprächen beteiligt.

Die Gespräche dienen dazu, Fragen zu klären, die auf Seiten der Gutachtenden nach der Durchsicht der Unterlagen offengeblieben sind, sowie mit den Mitgliedern der betreffenden Fakultät/en in einen Austausch zu treten. Sie bewerten dabei auf Basis des ihnen zur Verfügung gestellten Leitfadens die Erfüllung der internen und externen Vorgaben.

### *Erstellung des Gutachtens*

Die Gutachtenden haben die Aufgabe, die Einhaltung der Qualitätskriterien sowie etwaige in der Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien festgestellte notwendige Änderungsbedarfe zu bewerten. Ihre Einschätzung legen sie in einem Gutachten nieder, das eine begründete Beschlussempfehlung für die zuständige Zertifizierungskommission beinhaltet. In der Regel legen die Gutachtenden das Gutachten vier Wochen nach der Vor-Ort-Begehung vor. Für die Erstellung des Gutachtens wird den Gutachtenden ein Gutachtengerüst durch das Ref. 31 zur Verfügung gestellt (→ Anlage 9).

Bei theologischen Studiengängen wirkt die kirchliche Vertretung, bei Lehramts(teil)studiengängen die Vertretung der BSB an der Gutachtenerstellung mit. Aufgrund rechtlicher Vorgaben ist bei theologischen Studiengängen die Zustimmung der kirchlichen Vertretung, bei konfessionellen Studiengängen mit Bezug zum Islam, Alevitentum bzw. Judentum Stellungnahmen zum Gutachten von den jeweiligen Glaubensgemeinschaften bzw. Gemeinden einzuholen, bei Lehramts(teil)studiengängen ist die Zustimmung der BSB zum Gutachten erforderlich.

### *Überarbeitung des Studiengangkonzepts und der Satzungen*

Sobald der designierte Studiengangsleitung das Gutachten vorliegt, hat sie – sofern nötig – die Möglichkeit, das Studiengangskonzept sowie die Satzungen (ggf. im Entwurf) entsprechend der Rückmeldungen der Gutachtenden zu überarbeiten. Bei Lehramtsstudiengängen hat der GALB die Möglichkeit das Studiengangskonzept zu überarbeiten.

### *Stellungnahmen und Beratungsvorlage*

Die Studiengangsleitung erarbeitet in Abstimmung mit dem Dekanat eine Stellungnahme zum Gutachten. Bei Lehramtsstudiengängen erarbeitet der GALB die Stellungnahme zum Gutachten. In der Stellungnahme legt die Studiengangsleitung bzw. der Ausschuss ggf. ihre bzw. seine Überarbeitung des Studiengangskonzepts (sowie der dazugehörigen Satzungen bzw. deren Entwürfe) dar und berücksichtigt damit noch vor der Zertifizierungsentscheidung die Einschätzungen und Empfehlungen der Gutachtenden. Zudem ist mit der Stellungnahme die Möglichkeit gegeben, bei Bedarf sachliche Fehler im Gutachten richtigzustellen. Das zuständige Dekanat kann die Stellungnahme der Studiengangsleitung um eine eigene Stellungnahme ergänzen. Bei Lehramtsteilstudiengängen hat zudem das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft die Möglichkeit zu den fachdidaktischen Inhalten Stellung zu nehmen.

Das Ref. 31 erstellt auf Basis des Studiengangskonzepts, der Gutachten und der Stellungnahmen eine Beratungsvorlage (→ Anlage 10), die die Grundlage für die Entscheidung der Zertifizierungskommission bildet. Diese Vorlage stellt – zur Veranschaulichung für die Entscheidungsfindung – zudem die Bezüge zwischen den Auflagen oder/und Empfehlungen zu den einzelnen Kriterien der Studiengangskonzept her. Die Beratungsvorlage fasst die Empfehlungen der Gutachtenden und die Anmerkungen aller Akteure zusammen, die zum Gutachten eine Stellungnahme abgegeben haben. Die Grundsätze für die Entscheidungsfindung sind in Kapitel 6 Akteure, Aufgaben und Zusammenwirken im Qualitätsmanagement geregelt sowie regelhaft in der Beratungsvorlage aufgeführt.

### Zertifizierung

Das Ref. 31 berichtet in der Sitzung der Zertifizierungskommission über den Zeitplan des Verfahrens und fasst die Ergebnisse aus dem Gutachten zusammen. Die zuständige Zertifizierungskommission entscheidet über die Zertifizierung des Studiengangs auf der Grundlage der Beratungsvorlage sowie der ihr zugrundeliegenden Dokumente (Gutachten und Stellungnahmen). An der Zertifizierung von Studiengängen der Evangelischen Theologie und der Katholischen Theologie wirkt eine Vertretung der Evangelischen bzw. der Katholischen Kirche mit, im Fall von Lehramts(teil)studiengänge eine Vertretung der BSB. Die Zertifizierung bedarf ihrer Zustimmung.

Die zuständige Zertifizierungskommission spricht für neu entwickelte Studiengänge entweder eine Zertifizierung a) ohne oder b) mit Auflagen aus oder c) sie lehnt die Zertifizierung ab.

- a) Eine Zertifizierung ohne Auflagen wird bei einem neu einzuführenden Studiengang für einen Zeitraum von acht Jahren ausgesprochen.
- b) Bei einer Zertifizierung mit Auflagen wird der Studiengang vorläufig zertifiziert. Eine Auflage wird nur ausgesprochen, wenn ein Qualitätskriterium nicht erfüllt wurde. Wenn innerhalb einer Frist von zwölf Monaten die Auflagenerfüllung nachgewiesen wird, gilt die Zertifizierung bis zum Ende des Zertifizierungszeitraumes.
- c) Eine Zertifizierung wird abgelehnt, wenn die Qualitätskriterien nicht erfüllt worden sind.

In den Varianten a) und b) können des Weiteren Empfehlungen ausgesprochen werden. Mit den Empfehlungen werden Chancen und Risiken adressiert, die im Zuge des Evaluationsverfahrens erörtert wurden, oder um die Weiterentwicklung erkannter Stärken zu fördern. Bei der nächsten Evaluation muss im Selbstbericht dargelegt werden, in welcher Weise mit den Empfehlungen umgegangen wurde.

Bei konfessionellen Studiengängen mit Bezug zum Islam, Alevitentum bzw. Judentum legt die Zertifizierungskommission die Beweggründe für die Übernahme bzw. Nicht-Übernahme von Anregungen aus der Stellungnahme zum Gutachten den entsprechenden Glaubensgemeinschaften bzw. Verbänden dar.

Die zuständige Zertifizierungskommission informiert das zuständige Dekanat bzw. bei Lehramtsstudiengängen den GALB und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre über das Ergebnis der Zertifizierung. Die Zertifizierungsentscheidung der Kommission wird auf den Internetseiten der UHH veröffentlicht.

Falls die Zertifizierung eines Studiengangs mit Auflagen verbunden wird, ist das zuständige Dekanat aufgefordert in Abstimmung mit der Leitung des Qualitätszirkels, der zuständigen Zertifizierungskommission innerhalb einer Frist von zwölf Monaten über deren Erfüllung schriftlich zu berichten. Dieser Bericht dokumentiert die Maßnahmen, die zur Umsetzung von Auflagen getroffen worden sind und legt anhand geeigneter und aussagekräftiger Informationen und Daten

dar, wie die im Gutachten formulierten Monita – die zur Auflage geführt haben – ausgeräumt wurden. Konnten diese Ziele innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig erreicht werden, muss der Bericht eine Einschätzung enthalten, bis wann dies erreicht werden kann und ob dazu weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die Zertifizierungskommission hat die Möglichkeit, die Frist für den entsprechenden Nachweis um i. d. R. sechs Monate zu verlängern. Bei Lehramtsstudiengängen ist der GALB unter Einbeziehung des Präsidiums die Umsetzung von Auflagen verantwortlich und berichtet der Zertifizierungskommission schriftlich über deren Erfüllung.

Stellt die Zertifizierungskommission aufgrund des vorliegenden Berichtes fest, dass die Auflagen erfüllt wurden, ist der Studiengang damit für acht Jahre zertifiziert.

Sollte für die Zertifizierungskommission absehbar sein, dass die Auflagen in dieser Frist nicht erfüllt werden, oder falls auch eine verlängerte Frist verstrichen ist, ohne dass die Auflagenerfüllung nachgewiesen wurde, erlischt die vorläufige Zertifizierung. Über die weiteren Schritte entscheidet der Fakultätsrat, nachdem sich Dekanat und Präsidium beraten haben. Bei Lehramtsstudiengängen entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen. Ein erneuter Zertifizierungsantrag des Studiengangs kann erst vierundzwanzig Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Zertifizierungskommission kann eine zu begründende Beschwerde erhoben werden.

Sofern nach Bearbeitung der Beschwerde im Falle eines nicht zertifizierten Studiengangs das Ergebnis bestehen bleibt, entscheidet der Fakultätsrat, nachdem sich Dekanat und Präsidium beraten haben, ob die Einführung des Studiengangs weiterverfolgt werden soll. Der Studiengang gilt als nicht akkreditiert.

Mit der Zertifizierung wird dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen. Die Ergebnisse der Zertifizierungsverfahren werden in Form von Qualitätsberichten (→ Anlage 11) dem Akkreditierungsrat über die Datenbank ELIAS zur Verfügung gestellt und veröffentlicht. Die Qualitätsberichte werden nach Abschluss des Verfahrens durch das Ref. 31 erstellt und beinhalten das Zertifizierungsergebnis mit eventuellen Auflagen, ein Kurzprofil des Studiengangs, Angaben zum Zertifizierungsverfahren und den beteiligten externen Gutachtern unter Berücksichtigung des Datenschutzes, eine kurze Beschreibung des Zertifizierungsprozesses der UHH sowie eine zusammenfassende Qualitätsbewertung.

## Einführung neuer Studiengänge – QS durch Konzeptevaluation

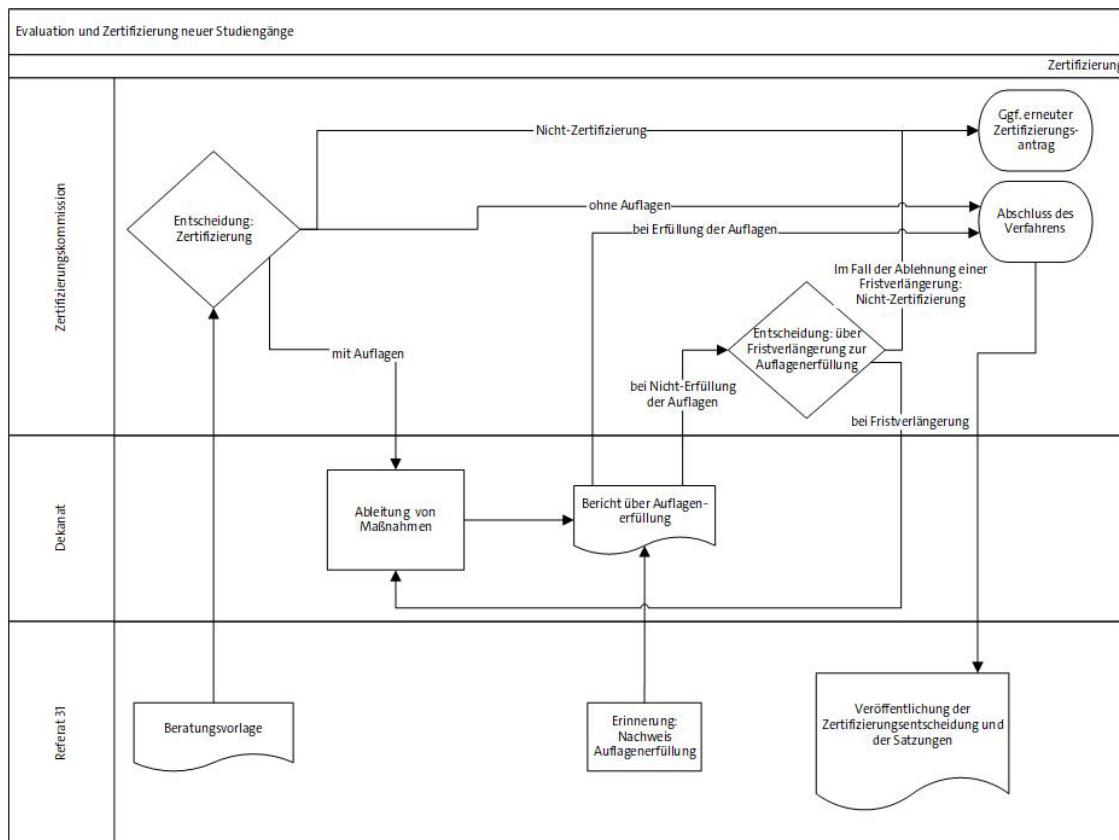


Abbildung 14: Zertifizierung und ggf. Auflagerfüllung – neue Studiengänge

### Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Satzungen

Nach der erfolgreichen Zertifizierung werden die FSB sowie die weiteren Satzungen für den neuen Studiengang in den zuständigen Gremien auf Fachbereichs- bzw. Fakultätsebene erörtert, wobei der Fakultätsrat abschließend rechtlich für die Beschlussfassung zuständig ist. Nach Genehmigung durch das Präsidium werden die Satzungen veröffentlicht.

Bei Lehramtsstudiengängen beschließt der GALB die prüfungsrechtlichen Regelungen (PO) und die eventuell notwendigen Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen sowie zu Auswahlverfahren und -kriterien. Die Genehmigung der Satzungen erfolgt durch die Präsidien der beteiligten Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen. Mit der Einführung eines neuen Lehramtsstudiengangs sind für die Teilstudiengänge, die dem Lehramtsstudiengang zugeordnet sind, FSB zu entwickeln und ggf. neue fachspezifische Regelungen für die Zugangs- und/oder Auswahlsatzungen zu treffen.

### Zertifizierung von sonstigen hochschulübergreifenden Studiengängen

Bei sonstigen Kooperationsstudiengängen wird abhängig von den Bedarfen der Kooperationspartner entweder

- eine Programm- bzw. Konzeptakkreditierung – gemeinsam beauftragt mit der kooperierenden Hochschule bzw. den kooperierenden Hochschulen – durch eine hierfür akkreditierte Agentur oder
- eine Konzeptevaluation mit anschließender Zertifizierung durch die UHH durchgeführt.

Bei neu einzuführenden Kooperationsstudiengängen wird in der Kooperationsvereinbarung festgelegt, wie die gemeinsame Qualitätssicherung des Studiengangs ausgestaltet werden soll.



## **6. Akteure, Aufgaben und Zusammenwirken im Qualitätsmanagement**

Dieses Kapitel beschreibt die Akteure, die auf Ebene der Fakultäten und Fachbereiche sowie auf universitärer Ebene am Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge mitwirken. Das Kapitel wird ergänzt durch detaillierte fakultätsspezifische Darstellungen der Abläufe sowie Verantwortlichkeiten (→ Anlage 1). Diese variieren bedingt durch Unterschiede in Größe, Struktur und Ressourcen der Fakultäten sowie der jeweilige Fächerkulturen.

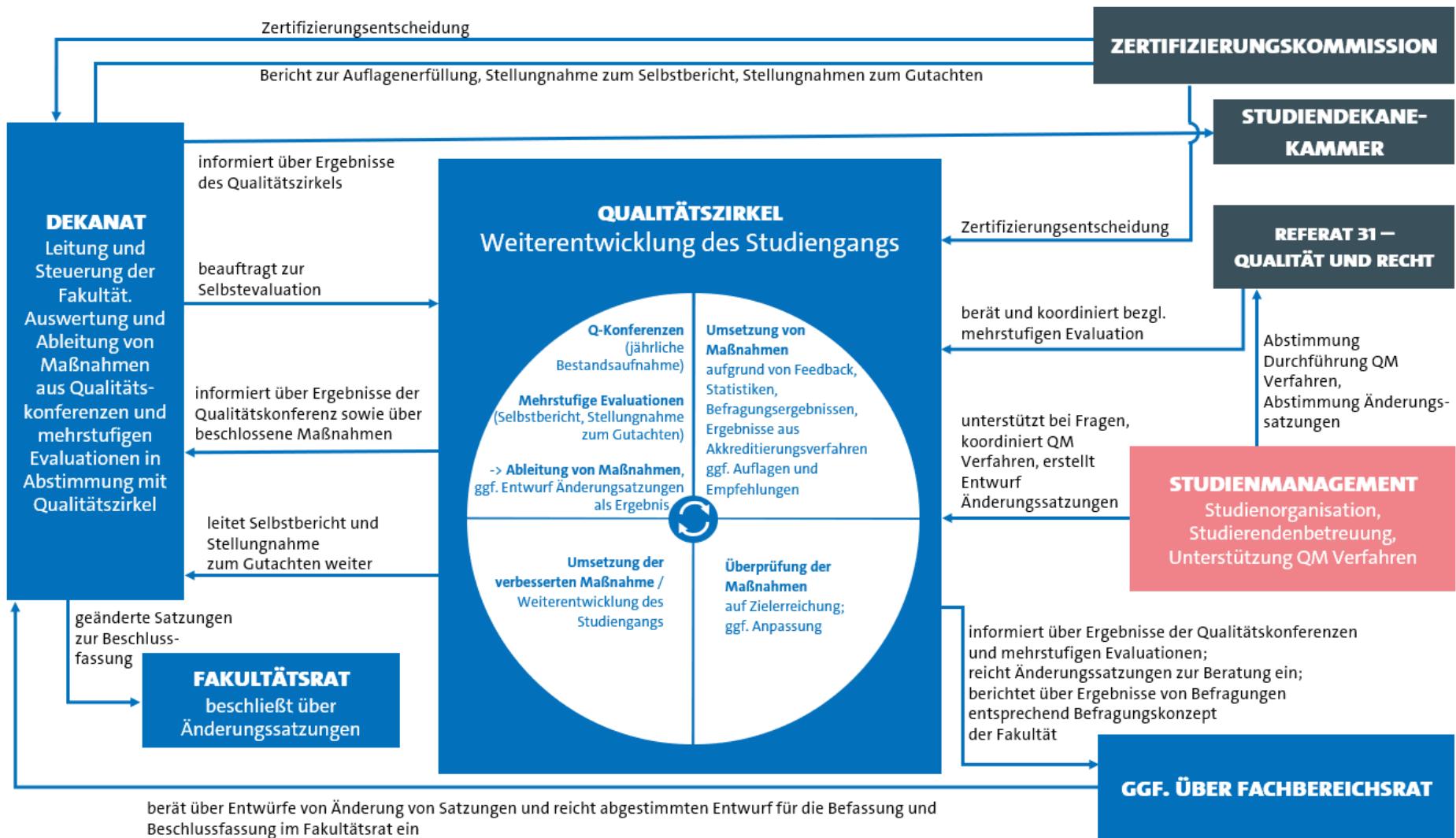


Abbildung 15: QM-Abläufe in den Fakultäten

## 6.1. Ebene der Fakultät

### **QM-Beauftragte, Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre bzw. für Evaluation**

In den Studiendekanaten sind Mitarbeitende mit verschiedenen Funktionen für Aufgaben im Qualitätsmanagement zuständig (QM-Beauftragte sowie Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre bzw. für Evaluation). Diese koordinieren in der Regel innerfakultär die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren und fungieren als Schnittstelle zum Ref. 31.

#### **Dekanat**

Die Leitung der Fakultät verantwortet die Durchführung der Qualitätskonferenzen. Sie informiert den Fakultätsrat über die Ergebnisse der Qualitätskonferenzen und identifiziert ggf. übergreifende Handlungsbedarfe. Das Dekanat gewährleistet, dass konkrete Maßnahmen auf Studiengangs- und Fakultätsebene vereinbart und umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden u.a. abgeleitet auf Basis des Datenmonitorings oder aus Ergebnissen aus Befragungen. Ebenfalls leitet es aufgrund von Auflagen und Empfehlungen aus den mehrstufigen Evaluationen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Qualitätszirkel ab. Das Dekanat veranlasst, dass Empfehlungen und Rahmenvorgaben auf Fakultätsebene unter Einbeziehung der zuständigen Gremien erörtert werden. Das Dekanat stellt der Studiendekanekammer in jährlichen Berichten die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen aus den Qualitätskonferenzen (→ Anlage 12) zur Verfügung. In der Studiendekanekammer erfolgt eine übergreifende Diskussion möglicher Maßnahmen sowie auch die Identifikation fakultätsübergreifender Themen. Sollte sich aus der Diskussion ein fakultätsübergreifender Handlungsbedarf ergeben, wird eine adäquate Maßnahme vereinbart und später auf ihren Erfolg hin ausgewertet; ggf. wird eine neue Maßnahme vereinbart. Sollten sich aus der Befassung in der Studiendekanekammer Bedarfe zur Anpassung des Qualitätsmanagements ergeben, werden diese dem Qualitätsbeirat zur Diskussion weitergeleitet, damit der Qualitätsbeirat als zuständiges Gremium Empfehlungen an das Präsidium zur Weiterentwicklung des Systems aussprechen kann.

Die Dekanate haben zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Qualitätssicherung die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten einzubeziehen.

Bei den alle acht Jahre stattfindenden Studiengangsevaluationen geben die Dekanate den Qualitätszirkeln den Auftrag zur Selbstevaluation. Sie haben die Möglichkeit, zu den Selbstberichten der Studiengänge und den Gutachten der externen Gutachtenden Stellung zu nehmen. Sofern die Zertifizierung von Studiengängen mit Auflagen verbunden wurde, verantworten die Dekanate in Abstimmung mit den Qualitätszirkelleitungen die Umsetzung der Auflagen. Dabei werden die zuständigen Gremien einbezogen. Bei satzungsbezogenen Änderungen ist der Fakultätsrat rechtlich für die Beschlussfassung zuständig.

Die Dekanate berichten der zuständigen Zertifizierungskommission über die Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen.

#### **Fakultäre Ausschüsse**

Gemäß § 9 Absatz 1 der GO sollen die Fakultäten mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der

Weiterbildung. Die Fakultätsräte der Fakultät für Rechtswissenschaft, der Fakultät für Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geisteswissenschaften, der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sowie der Fakultät für Betriebswirtschaft setzen jeweils einen auf Fakultätsebene angesiedelten Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform ein. In der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft werden ausschließlich Ausschüsse auf Ebene der Fachbereiche eingesetzt.

Der fakultäre Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform befasst sich vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat mit Vorschlägen zum Themenfeld Lehre, Studium und Studienreform. Dazu zählen z.B. Vorschläge zum Umgang mit übergreifenden Themen aus Qualitätskonferenzen und zur Förderung des Austausches über Qualität von Studium und Lehre auf Fakultätsebene. Der Ausschuss befasst sich außerdem mit über das Dekanat vorgelegten Entwürfen für Änderungen von studiengangsbezogenen Satzungen und gibt Beschlussempfehlungen für den Fakultätsrat ab. Des Weiteren kann er Empfehlungen zur Einstellung von Studiengängen aussprechen. Auf der Basis von Ergebnissen aus der Qualitätssicherung entwickelt er Empfehlungen und für die Weiterentwicklung der Studiengänge, die an das Dekanat weitergeleitet werden.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft setzt zusätzlich auf Fakultätsebene einen Think Tank Lehre ein. Dieses ist ein Beratungsgremium des Dekanats zur Fortentwicklung und Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen an der Fakultät. Es fungiert sowohl als Ansprechpartner als auch als Impulsgeber in diesem Bereich.

### **Fakultätsrat**

Die Dekanin bzw. der Dekan übernimmt gemäß GO den Vorsitz des Fakultätsrats ohne Stimmrecht und stellt die Tagesordnung sowie Vorlagen für die Sitzungen bereit. Dem Fakultätsrat wird jährlich durch das Dekanat über die durchgeföhrten Qualitätskonferenzen und ihre Ergebnisse berichtet. Der Fakultätsrat bezieht die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Qualitätszirkel, die Ergebnisse aus den Mehrstufigen Evaluationen sowie Empfehlungen des Ausschusses für Lehre, Studium und Studienreform bei der Beschlussfassung über die studiengangsbezogenen Satzungen mit ein. Falls ein Studiengang mit Auflagen zertifiziert wird, deren Umsetzung eine Änderung der Satzungen erfordert, ist der Fakultätsrat rechtlich für die Beschlussfassung zuständig. Gleiches gilt, falls Empfehlungen implementiert werden sollen.

## **6.2. Ebene der Fachbereiche**

Die Fachbereiche sind Organisationseinheiten einer Fakultät, eingerichtet durch Beschluss des Fakultätsrates, um vornehmlich Aufgaben im Bereich Studium und Lehre zu übernehmen. Sie sind die erste Arbeitsebene sowohl der Lehrenden und Studierenden als auch Mitarbeitenden in Laboren, Bibliotheken oder Verwaltung. Die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen findet zunächst vor allem auf dieser Ebene statt: Die wichtigen Standards für Ziele und Inhalte von Studium und Lehre kommen aus der Wissenschaft und werden in den beteiligten (Teil-)Disziplinen entwickelt.

Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die Fakultät für Erziehungswissenschaft, die Fakultät für Geisteswissenschaften, die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sowie die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft sind in Fachbereiche untergliedert. Die Fakultät für Rechtswissenschaft sowie die Fakultät für Betriebswirtschaft verzichten aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Studiengänge auf eine Untergliederung in Fachbereiche.

## **Lehrende**

Die Formulierung der Ziele neuer Studiengänge, die Festlegung fachlicher Schwerpunkte, die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie von Leistungsstandkontrollen und Prüfungen liegen in der Verantwortung der Lehrenden als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihrer jeweiligen Disziplin.

Darüber hinaus übernehmen Lehrende auch Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung und Weiterentwicklung eines Studienganges – einerseits als Lehrende, aber auch als Studiengangsleitungen und Leitungen eines Qualitätszirkels, Mitglied im Prüfungsausschuss oder Modulverantwortliche. Ihre Erfahrungen aus der Praxis sind für die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge von grundlegender Bedeutung.

## **Studierende**

Studierende werden in den Entscheidungsgremien auf allen Ebenen einbezogen und arbeiten auch in den jeweiligen Qualitätszirkeln mit. Auf diesem Weg bringen die Studierenden ihre eigenen Studienerfahrungen unmittelbar ein.

Darüber hinaus werden die Erfahrungen und Bewertungen der Studierenden über systematische Befragungen sowie über Daten zu Studienverläufen und -erfolg einbezogen.

## **Mitarbeitende im Studienmanagement**

Die Studienmanagerinnen und -manager bzw. Studienkoordinatorinnen und -koordinatoren in den Studienbüros kümmern sich fachnah um die organisatorischen Aspekte, die mit der Durchführung von Studiengängen und Prüfungen verbunden sind. Sie wirken durch ihre Tätigkeit und mit ihren Erfahrungen und Analysen auch bei der Qualitätsentwicklung mit, etwa durch ihre Beteiligung in den Qualitätszirkeln, bei der Analyse von Stärken und Schwächen, bei der Ausarbeitung von Satzungen oder durch ganz praktische Hinweise auf bewährte Verfahren und bekannte Probleme. Diese stimmen sich eng mit den auf Fakultätsebene angesiedelten für QM-Aufgaben zuständigen Mitarbeitenden ab.

Die Studienmanagerinnen und -manager bzw. Studienkoordinatorinnen und -koordinatoren übernehmen teilweise u.a. folgende Aufgaben: Auswertung der zentral im Sharepoint zur Verfügung gestellten Daten zu Studienverlauf und -erfolg sowie Befragungsergebnisse innerhalb der Qualitätszirkel, Koordination der Qualitätssicherungsverfahren vor Ort (für eine Konkretisierung siehe → Anlage 1). Damit bilden die Mitarbeitenden in vielen Studienbüros die Schnittstelle zum Ref. 31 in sehr vielen QM-bezogenen Prozessen. Sie stellen in den meisten Fakultäten Bindeglied zwischen Qualitätszirkel und Fachbereichs- bzw. Fakultätsleitung dar. Sie tragen zudem Anteil daran, Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen sowie den Studienerfolg zu beobachten.

Die Studienbüros sind in der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Fakultät für Geisteswissenschaften und der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften auf Fachbereichsebene angesiedelt, in den anderen Fakultäten zentral auf Fakultätsebene.

## **Qualitätszirkel**

Die Qualitätszirkel sind auf einen einzelnen Studiengang oder eine Gruppe fachlich verwandter Studiengänge (Cluster) bezogen; sie setzen sich aus Lehrenden und Studierenden des Faches bzw. der Fächer sowie aus Mitarbeitenden aus dem Studienmanagement (bei weiterbildenden Studiengängen eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Weiterbildung, sofern dieses für die Studienorganisation zuständig ist) zusammen. Bei Lehramtsteilstudiengängen nimmt zudem eine entsprechende Vertreterin bzw. ein entsprechender Vertreter der Fachdidaktik teil.

Die Mitglieder der Qualitätszirkel werden vom jeweils zuständigen Dekanat eingesetzt. Dabei soll möglichst die Zusammensetzung des Qualitätszirkels in Anlehnung an den Verfahrensgrundsatz nach § 96 Absatz 2 HmbHG erfolgen, wonach jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein soll.

Die Qualitätszirkel erarbeiten Vorschläge für die fachlich-curriculare und organisatorische Weiterentwicklung bestehender Studiengänge. Sie befassen sich regelhaft unter anderem mit den jeweiligen Studiengangszielen und gleichen diese mit den im Leitbild formulierten Zielen ab und entwickeln diese – sofern nötig – weiter.

Im Rahmen der jährlichen Qualitätskonferenzen tauschen sich die Mitglieder über den jeweiligen Studiengang aus und beraten über dessen Weiterentwicklung einschließlich ggf. erforderlicher Maßnahmen. Sie berücksichtigen dabei Studierendenbefragungen und Befragungen von Absolventinnen und Absolventen, Studiengangsstatistiken, Studienverlaufsanalysen sowie andere relevante Informationen. Sie nehmen dabei in den Blick, ob ergriffene Maßnahmen zum gewünschten Erfolg führten bzw. ob noch weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen. Sie halten die Ergebnisse fest und leiten die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem Dekanat ein. Mindestens einmal jährlich berichten die Qualitätszirkel dem zuständigen Dekanat über ihre Arbeit.

Maßnahmen, die keine Abbildung in den studiengangsbezogenen Satzungen nach sich ziehen, wie z.B. bezüglich der Organisation von Beratungen, werden – abgestimmt mit dem Studienmanagement sowie ggf. weiteren Akteuren – zeitnah umgesetzt. Ist eine Satzungsänderung erforderlich, koordiniert das Studienmanagement die Erstellung entsprechender Satzungsentwürfe, die nach rechtlicher Prüfung durch das Ref. 31 in den zuständigen Gremien der Fakultät erörtert werden. Abschließend ist der Fakultätsrat rechtlich für die Beschlussfassung zuständig.

Im Zuge des Verfahrens der Evaluation und Zertifizierung laufender Studiengänge sind die Qualitätszirkel für die interne Evaluation verantwortlich. D.h. sie erstellen entlang der Qualitätskriterien einen Selbstbericht. In Rahmen der externen Evaluation führen sie Gespräche mit den externen Gutachtern und nehmen zu deren Gutachten Stellung. Sie sind im Zusammenspiel mit dem Dekanat und unter Einbeziehung des Fachbereichs dafür verantwortlich, sich um die Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen, die im Zertifizierungsverfahren formuliert wurden, zu kümmern und die Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen zu dokumentieren.

### **Anlassbezogene Arbeitsgruppen auf Modul- oder Studiengangsebene**

In der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Fakultät für Erziehungswissenschaft werden auf Studiengangs- bzw. Modulebene (bei Modulen mit einer großen Anzahl Lehrender) anlassbezogene Arbeitsgruppen eingesetzt, um z.B. satzungsbezogene Vorschlägen zu (größeren) Reformvorhaben zu erarbeiten oder um das Modul inhaltlich weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse werden an das Dekanat weitergeleitet, welches diese in die fakultären Abläufe einspeist.

### **Fachbereichsrat**

Fakultäten, die sich in Fachbereiche untergliedern, setzen i. d. R. für jeden Fachbereich einen Fachbereichsrat ein. Diese Räte befassen sich u.a. mit Vorschlägen der Qualitätszirkel zur Weiterentwicklung von Studiengängen. Zudem beraten sie zu Vorschlägen zur Einführung neuer und Einstellung bestehender Studiengänge.

In der Fakultät für Geisteswissenschaften sind zur Unterstützung der Fachbereichsräte jeweils auf Fachbereichsebene Ausschüsse für Studium und Lehre eingerichtet, die die Vorschläge zur Einführung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen vorab sichten und Vorlagen für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat erstellen.

In der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft sind jeweils auf Fachbereichsebene Ausschüsse für Studium und Lehre eingerichtet, die die Vorschläge zur Einführung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen vorab diskutieren und Empfehlungen für die Beschlussfassung erstellen. Die Ergebnisse der Befassung gehen direkt in den Fakultätsrat.

In der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind jeweils auf Fachbereichsebene Ausschüsse für Studium und Lehre eingerichtet, die für den jeweiligen Fachbereichsrat Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium erarbeiten. Über Vorschläge des Ausschusses berät und beschließt der Fachbereichsrat. Sofern erforderlich werden Beschlüsse vom Fachbereichsrat über das Dekanat an den Fakultätsrat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft sowie die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften verzichten auf die Einrichtung von Ausschüssen für Studium und Lehre auf Fachbereichsebene.

Während der Fachbereichsrat gemäß GO Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen machen kann, hat der Fakultätsrat die Kompetenz studiengangbezogene Satzungen zu beschließen.

## **6.3. Ebene der Universität**

### **Präsidium**

Das Präsidium verantwortet die Durchführung der alle acht Jahre stattfindenden Evaluationen und eröffnet die Verfahren. Es ist des Weiteren für die Festlegung und formale Bestellung der Gutachtenden verantwortlich. Bei der geplanten Neueinführung eines Studiengangs gibt das Präsidium den Auftrag zur Konzeptevaluation.

Das Präsidium legt gegenüber dem Hochschulrat in seinem Jahresbericht Rechenschaft über die Qualität von Studium und Lehre ab.

In den Sitzungen des Akademischen Senats und dem erweiterten Präsidium berichtet das Präsidium regelmäßig über die Qualitätssicherung in Studium und Lehre.

Das Präsidium beschließt auf der Basis der Empfehlungen des Qualitätsbeirats anlassbezogen über die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements. Dabei ist zu beachten, dass wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagement für Studium und Lehre der UHH vom Akkreditierungsrat dahingehend zu überprüfen sind, ob die Änderung von der gültigen Akkreditierung umfasst ist (oder ob eine erneute Begutachtung stattfinden muss). Unwesentliche Änderungen können in Eigenverantwortung der UHH umgesetzt werden.

Gemäß § 4 Absatz 7 HmbHG ist der hochschulische Teil der Lehramtausbildung vornehmlich Aufgabe der UHH. Die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit.

### **Studiendekanekammer**

Die Studiendekanekammer dient dem regelmäßigen Austausch zwischen der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre und den Prodekaninnen und Prodekanen für Studium und Lehre. Sie ist kein gesetzlich vorgesehenes Gremium. An den in der Regel einmal monatlichen Treffen nehmen darüber hinaus die Studiendekanatsleitungen der Fakultäten, eine

Vertreterin bzw. ein Vertreter der Abteilung Studium und Lehre sowie die Referentin bzw. der Referent der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Studium und Lehre teil. Zusätzlich werden anlassbezogen Gäste eingeladen. In den Sitzungen wird über für Studium und Lehre relevante Themen informiert und beraten. Bei Bedarf werden gemeinsame Vorgehensweisen abgestimmt und Innovationen auf den Weg gebracht. In jährlichen Berichten stellen die Prodekaninnen und Prodekan in der Studiendekanekammer die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen aus den Qualitätskonferenzen (→ Anlage 12) vor. Dort erfolgt eine übergreifende Diskussion möglicher Maßnahmen sowie auch die Identifikation fakultätsübergreifender Themen. Bei fakultätsübergreifendem Handlungsbedarf werden adäquate Maßnahmen vereinbart, umgesetzt und im Anschluss auf ihren Erfolg hin ausgewertet; ggf. werden neue Maßnahmen vereinbart. Sollten sich aus der Befassung Bedarfe zur Anpassung des Qualitätsmanagements ergeben, werden diese dem Qualitätsbeirat zur Diskussion weitergeleitet, damit der Qualitätsbeirat als zuständiges Gremium Empfehlungen an das Präsidium zur Weiterentwicklung des Systems aussprechen kann.

### **Hochschulrat**

Hinsichtlich der Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist der Hochschulrat für die Genehmigung von Satzungen zu Qualitätsbewertungsverfahren zuständig. Des Weiteren nimmt er den Jahresbericht des Präsidiums entgegen.

### **Zertifizierungskommission und Zertifizierungskommission Lehrerbildung**

Über die Zertifizierung der Bachelor- und Masterstudiengänge (ohne Lehramt) und die Zertifizierung der Lehramts(teil)studiengänge wird in zwei eigenständigen Kommissionen entschieden.

Die Aufteilung in zwei Kommission ist notwendig, um bei den Zertifizierungsbeschlüssen die Beteiligung der Hochschulen zu gewährleisten. Während sich die Zertifizierungskommission ausschließlich aus Mitgliedern der UHH zusammensetzt, konstituiert sich die Zertifizierungskommission Lehrerbildung aus Mitgliedern sämtlicher an der Lehrkräftebildung beteiligten Hochschulen sowie einer Vertretung der BSB. Damit werden die Rechte der kooperierenden Hochschulen sichergestellt und zugleich eine besondere Expertise für die Spezifika des Lehramts in der Kommission gewährleistet. Gleichzeitig wahrt die UHH ihre Autonomie im Hinblick auf die Zertifizierungsentscheidung über die eigenen Studiengänge. Die Geschäftsstelle stellt einen Ergebnistransfer durch die Berichterstattung über die Verfahren sowie die diesbezüglich gefassten Beschlüsse in der jeweils anderen Zertifizierungskommission sicher.

Die Zertifizierungskommissionen tagen in der Regel jeweils vierteljährlich und entscheiden im Rahmen der mehrstufigen Evaluationsverfahren von Studiengängen auf Grundlage des Gutachtens externer Gutachter und der Stellungnahmen der an der jeweiligen Evaluation beteiligten und verantwortlichen Akteure über die Zertifizierung.

Bei einer etwaigen Feststellung von Monita in einem Studiengang wird die Zertifizierung mit Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen. Wurde eine Zertifizierung mit Auflagen ausgesprochen, prüft die zuständige Zertifizierungskommission nach Ablauf der Frist die Auflagenerfüllung. Stellt die Kommission bei der endgültigen Prüfung der Auflagenerfüllung fest, dass die Monita nicht beseitigt wurden, lehnt sie die Zertifizierung ab. Sie hat auch die Möglichkeit, Nachweisfristen um i. d. R. sechs Monate zu verlängern.

Die Zertifizierungskommissionen werden jeweils für je vier Evaluationszeiträume (i. d. R. zwei Jahre) gebildet.

Die Zertifizierungskommission setzt sich aus insgesamt sieben stimmberechtigten Hochschullehrenden (eine Vertreterin bzw. ein Vertreter pro Fakultät), zwei stimmberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie zwei stimmberechtigten Studierenden zusammen. Für alle Mitglieder ist eine Stellvertretung zu benennen. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission sowie ihre Stellvertretungen werden von den jeweiligen Dekanaten vorgeschlagen. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Mitglieder der Zertifizierungskommission und bestellt diese.

Die Zertifizierungskommission Lehrerbildung setzt sich aus insgesamt zehn stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der UHH, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für bildende Künste Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, der Technischen Universität Hamburg und zwei Lehramtsstudierenden zusammen. Zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung entsendet die BSB eine Vertretung als beratendes Mitglied.

Bei der Abstimmung zur Zertifizierung eines Studiengangs der eigenen Fakultät ist die jeweilige Fakultätsvertretung bzw. Hochschulvertretung bei Lehramts(teil)studiengängen nicht stimmberechtigt. Dies gilt analog für die Auflagenfeststellung. Ein studentisches Mitglied der Zertifizierungskommission entscheidet nur über Studiengänge bzw. Feststellungen von Auflagenerfüllungen in Studiengängen, in die es nicht selbst immatrikuliert ist. An den Sitzungen der Zertifizierungskommissionen nehmen das Ref. 31 bzw. bei Lehramtsteilstudiengängen die zuständigen Referentinnen bzw. Referenten der kooperierenden Hochschulen in Person derjenigen Mitarbeitenden mit beratender Funktion teil, die das jeweilige Evaluationsverfahren begleitet haben. So soll sichergestellt werden, dass die schriftlichen Rückmeldungen der Gutachtenden bei Bedarf erläutert oder entsprechend der Intention der Gutachtenden interpretiert werden können.

Entscheidungen, die die Zertifizierung von Lehramts(teil)studiengängen betreffen, bedürfen gemäß Beschluss der KMK vom 2.6.2005 („Quedlinburger Beschluss“) der Zustimmung der BSB.

Entscheidungen, die die Zertifizierung von Studiengängen der Katholischen oder Evangelischen Religion betreffen, bedürfen gemäß Beschluss der KMK vom 13. Dezember 2007 der Zustimmung der Kirchenvertretung.

Die Zertifizierungskommissionen können:

- a) sich dem gutachterlichen Votum vollumfänglich anschließen,
- b) eine Empfehlung im Gutachten in eine Auflage und eine Auflage im Gutachten in eine Empfehlung umwandeln,
- c) zu Aspekten, die über die Zuständigkeit des zu zertifizierenden Studiengangs hinausgehen, Empfehlungen (aber keine Auflagen) aussprechen,
- d) zur Ressourcenausstattung Empfehlungen (aber keine Auflagen) aussprechen,
- e) sich gegen die Übernahme einer Auflage bzw. Empfehlung aus dem Gutachten in den Beschluss zur Zertifizierungskommission entscheiden,
- f) auf Basis der vorliegenden Stellungnahmen inhaltliche Änderungen an Auflagen und Empfehlungen aus dem Gutachten vornehmen,
- g) zur Erlangung der Zustimmung der BSB oder der kirchlichen Vertretung weitere, über den gutachterlichen Vorschlag hinausgehende Auflagen und Empfehlungen aussprechen,

h) im Fall von angezeigten wesentlichen Änderungen nachträglich Auflagen und Empfehlungen aussprechen für den Erhalt des Zertifizierungsstatus.

Sie können – abgesehen von den unter g) und h) beschriebenen Sachverhalten – keine weiteren über den gutachterlichen Vorschlag hinausgehenden Auflagen und Empfehlungen aussprechen.

Weichen die Zertifizierungskommissionen in ihren Beschlüssen vom gutachterlichen Votum ab, so müssen sie dies begründen. Sofern bei Lehramts(teil)studiengängen die BSB Einwände gegen den Beschluss der Zertifizierungskommission Lehrerbildung erhebt, bestellt die Zertifizierungskommission Lehrerbildung im Benehmen mit der Behörde zur Begutachtung dieser Einwände eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Kommission von Gutachtenden, die bzw. der bislang nicht am Verfahren beteiligt war. Das Begutachtungsergebnis soll im weiteren Verfahren maßgeblich berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zu Auflagenerfüllungen verlängert sich die Zertifizierungsfrist bis zur erneuten Befassung durch die Zertifizierungskommission Lehrerbildung.

Sofern bei Studiengängen der Evangelischen Theologie und der Katholischen Theologie die Kirchenvertretung Einwände gegen den Beschluss der jeweiligen Zertifizierungskommission erhebt, bestellt die zuständige Zertifizierungskommission im Benehmen mit der Kirchenvertretung zur Begutachtung dieser Einwände eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Kommission von Gutachtenden, die bzw. der bislang nicht am Verfahren beteiligt war. Das Begutachtungsergebnis soll im weiteren Verfahren maßgeblich berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zu Auflagenerfüllungen verlängert sich die Zertifizierungsfrist bis zur erneuten Befassung durch die Zertifizierungskommission.

Die Zertifizierungskommissionen haben die Möglichkeit, die Zertifizierung eines Studiengangs in begründeten Fällen zu verlängern. Wenn z.B. aufgrund der Überführung eines Studiengangs in ein Cluster oder durch die Zusammenführung von Clustern zu erwarten ist, dass die Zertifizierungsfrist eines Studiengangs ausläuft, bevor das Verfahren der Re-Zertifizierung abgeschlossen werden konnte, kann eine Verlängerung der Zertifizierungsfrist für längstens 24 Monate beantragt werden. Hierfür ist vom Prodekanat der betroffenen Fakultät spätestens 6 Monate vor Ablauf der Zertifizierungsfrist ein begründeter Antrag an die zuständige Zertifizierungskommission zu richten. Sofern die zuständige Kommission diesen Antrag bewilligt, ist die Verlängerungsfrist bei der nachfolgenden Re-Zertifizierung von der Gesamtzertifizierungsfrist so anzurechnen, dass eine Zertifizierungsfrist von insgesamt 8 Jahren nicht überschritten wird. Sofern absehbar ist, dass sich durch die Überführung eines Studiengangs in ein Cluster oder durch die Zusammenführung von Clustern die Gesamtzertifizierungsfrist einzelner Studiengänge einmalig verkürzt, sind die betroffenen Fächer darauf hinzuweisen. Für auslaufende Studiengänge kann die Zertifizierung bis zum Zeitpunkt des vom Fakultätsrat beschlossenen Auslaufdatums des betreffenden Studiengangs verlängert werden. Für auslaufende Lehramts(teil)studiengänge kann die Zertifizierung bis zum Zeitpunkt des vom GALB beschlossenen Auslaufdatums des betreffenden Studiengangs verlängert werden.

Die weiteren Richtlinien für die Arbeit der beiden Kommissionen sind in der Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission und der Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung (→ Anlage 18) geregelt. Die Zertifizierungskommissionen werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die im Ref. 31 angesiedelt ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Zertifizierungskommissionen systematisch vergleichbare Entscheidungen herbeiführen und die Einhaltung der Qualitätskriterien in allen Verfahren gleichermaßen sicherstellen. Überdies stellt die Geschäftsstelle einen Ergebnistransfer durch die Berichterstattung über die Verfahren sowie die diesbezüglich gefassten Beschlüsse in der jeweils anderen Zertifizierungskommission sicher.

Neue Mitglieder der Zertifizierungskommission werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsstelle geschult.

### **Qualitätsbeirat**

Der Qualitätsbeirat gibt Impulse und berät das Präsidium zur Weiterentwicklung der Qualitäts- sicherung in Studium und Lehre. Er besteht aus

- der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem,
- den Prodekaninnen bzw. Prodekanen für Studium und Lehre aus den Fakultäten mit Bachelor- und Masterstudiengängen,
- je einer Studierenden bzw. einem Studierenden aus jeder Fakultät mit Bachelor- und Masterstudiengängen, die durch die jeweiligen Dekanate benannt werden,
- je einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter des Studiendekanats bzw. dem Studienmanagement aus den Fakultäten mit Bachelor- und Masterstudiengängen,
- der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung (GALB) sowie der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des GALB,
- der universitären Leitung des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg (ZLH),

sowie jeweils einer Vertretung

- der Stabsstelle Gleichstellung,
- der Leitung des Hamburger Zentrums für Universitäres Lehren und Lernen sowie des Teams Evaluation,
- des Zentrums für Weiterbildung,
- des Campusmanagements und
- der Abteilung 3 - Studium und Lehre.

Zusätzlich können anlassbezogen weitere Mitglieder der UHH und externe Qualitätsmanagement-Expertinnen und -Experten zu den i. d. R. halbjährlich stattfindenden Sitzungen eingeladen werden.

Zu den Aufgaben des Qualitätsbeirats zählen

- die Diskussion und Bewertung von Rückmeldungen, Auswertungen und Anlässen der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements (z. B. aus Qualitätskonferenzen sowie den internen und externen Evaluationen, aus universitären Gremien, aufgrund von Vorgaben des Akkreditierungsrats, der Änderung gesetzlicher Vorgaben, aus aktuellen Entwicklungen im Bereich der Hochschul- bzw. Qualitätsentwicklung und sonstigen Rückmeldungen),
- die Formulierung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements für die Bachelor- und Masterstudiengänge für das Präsidium, dazu gehört auch die kooperative Zusammenarbeit mit dem GALB hinsichtlich der Berücksichtigung der Spezifika der Lehramts(teil)studiengänge bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

Die Richtlinien für die weitere Arbeit des Qualitätsbeirats sind in einer Geschäftsordnung für den Qualitätsbeirat geregelt (→ Anlage 19).

## Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden von Mitgliedern der Universität bzw. den Mitgliedern von kooperierenden Hochschulen im Fall von Kooperationsstudiengängen bezogen auf die mehrstufigen Evaluationen und Zertifizierungen. Er setzt sich zusammen aus zwei Hochschulehrenden sowie einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

Eine Beschwerde kann eingelegt werden während eines laufenden oder nach Abschluss eines Evaluationsverfahrens. Eine Beschwerde kann sich auf die Durchführung des Verfahrens oder auf die Entscheidung der Zertifizierungskommission beziehen.

Die Beschwerdeausschuss wird anlassbezogen durch das Präsidium eingesetzt.

Die Richtlinien für die weitere Arbeit des Beschwerdeausschusses sind in einer Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss geregelt (→ Anlage 20).

## Präsidialverwaltung

### *Referat 31 – Qualität und Recht*

In der Präsidialverwaltung begleiten die Mitarbeitenden des Ref. 31 die Einführung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge. Dabei ist das Ref. 31 sowohl für die Erarbeitung und die rechtliche Prüfung von Satzungen als auch für die Organisation und Begleitung der Verfahren zur Evaluation von Studiengängen und bei Bedarf auch die Unterstützung bei der Gestaltung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Qualitätskonferenzen zuständig. Die Arbeit der Zertifizierungskommissionen wird durch das Ref. 31 als Geschäftsstelle unterstützt. Dies gilt ebenso für den Qualitätsbeirat und den Beschwerdeausschuss.

Die Mitarbeitenden des Ref. 31 verantworten die universitätsweite Planung der mehrstufigen Evaluationen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge in Abstimmung mit den Fakultäten, deren Anpassung sowie das Monitoring.

Sie initiieren die Qualitätssicherungsverfahren gemäß der Planung mit dem Ziel der Zertifizierung bzw. Akkreditierung aller Bachelor- und Masterstudiengänge im Auftrag des Präsidiums und begleiten diese in Zusammenarbeit mit dem Studienmanagement der zuständigen Fakultät. Sie leiten alle notwendigen Schritte in den jeweiligen Projektphasen eines Qualitätssicherungsverfahrens ein und organisieren diese. Bei den Evaluationsverfahren der Lehramtsteilstudiengänge der weiteren Hochschulen übermitteln sie den zuständigen Mitarbeitenden an den kooperierenden Hochschulen den Zeitplan für die Evaluation sowie zentrale Vorlagen für das Verfahren wie die Leitfäden für die Erstellung des Selbstberichts und des Gutachtens. Darüber hinaus stehen sie während des gesamten Evaluationsverfahrens als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Vor Beginn eines Qualitätssicherungsverfahrens erstellen sie die Dokumentationen zur Umsetzung der formalen Kriterien zu einzelnen Studiengängen gemäß StudakkVO. Sie initiieren zu Beginn eines Qualitätssicherungsverfahren ein Auftakttreffen unter Beteiligung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre und den beteiligten Qualitätszirkeln zu den einzelnen Studiengängen.

Sie beraten bei Bedarf die Qualitätszirkel während der internen Evaluation bei der Erstellung sowie Qualitätssicherung der Selbstberichte zu den Studiengängen.

Im Vorfeld der externen Evaluation bereiten sie die Bestellung der vorgeschlagenen Gutachter durch das Präsidium sowie deren Akquise vor und koordinieren und planen die Vor-Ort-Begehung in Abstimmung mit den Fakultäten. Während der externen Evaluation bereiten sie die Gutachtenden auf ihre Aufgabe vor, begleiten diese bei der Vor-Ort-Begehung und verantworten die Dokumentation sowie Ergebnissicherung.

Im Anschluss unterstützen sie die Gruppe der Gutachtenden bei der Erstellung des Gutachtens und koordinieren diese. Sie holen die Stellungnahmen zum Gutachten ein, erstellen im Anschluss eine Beratungsvorlage für die zuständige Zertifizierungskommission und stellen das Verfahren in der Sitzung der Zertifizierungskommission im Vorweg der Beschlussfassung darüber vor. Sie nehmen beratend an der Sitzung der jeweiligen Zertifizierungskommission teil. Anschließend informieren sie die Fakultäten und die Öffentlichkeit über die Zertifizierungsentscheidung. Sofern erforderlich sind die Mitarbeitenden überdies für das Monitoring der Auflagenerfüllung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Zertifizierungskommission zuständig. Die Mitarbeitenden des Ref. 31 werten alle Empfehlungen und Auflagen der Zertifizierungskommissionen aus. Sie übermitteln und erläutern übergreifende Themen, die für die strategische Entwicklung von Studium und Lehre von Relevanz sein könnten, zur Aufbereitung für das Präsidium an die Abteilung 1 sowie (fakultäts-)übergreifende inhaltliche Themen, die für die Weiterentwicklung der Studiengänge bzw. des Qualitätsmanagements von Relevanz sein könnten, an den Qualitätsbeirat.

Die Geschäftsstelle für die Zertifizierungskommissionen sowie für den Qualitätsbeirat ist im Ref. 31 angesiedelt. Sie organisiert jeweils die Benennung von Mitgliedern sowie die Sitzungen, führt diese durch und stellt die Ergebnissicherung sicher. Im Rahmen der Geschäftsstellentätigkeit ist es Aufgabe des Ref. 31 objektive Vorlagen für die Entscheidungen der Zertifizierungskommissionen zur Verfügung zu stellen und Sorge dafür zu leisten, dass diese zu kohärenten und transparenten Entscheidungen in den einzelnen Zertifizierungsverfahren gelangt. Überdies stellt die Geschäftsstelle in diesem Sinne einen Ergebnistransfer durch die Berichterstattung über die Verfahren sowie die diesbezüglich gefassten Beschlüsse in der jeweils anderen Zertifizierungskommission sicher. Die Geschäftsstelle der Zertifizierungskommissionen bereitet neue Kommissionsmitglieder auf ihre Aufgabe vor und informiert das Präsidium über Zertifizierungsentscheidungen. Überdies unterstützt das Ref. 31 die Arbeit des Beschwerdeausschusses.

Um die Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung systematisch auch nach jeder mehrstufigen Evaluation kritisch zu betrachten, finden regelmäßig Auswertungstreffen mit den Fachverantwortlichen statt. Die auf diesem Wege erhobenen Verbesserungsvorschläge generieren wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung, und werden entsprechend eingespeist.

Des Weiteren nutzt das Ref. 31 etablierte Austauschformate im Studienmanagement, um mit den Mitarbeitenden in den Studienbüros und Studiendekanaten auch außerhalb der Verfahren regelmäßig über das QM im Gespräch zu sein. Dazu zählen beispielsweise die Summerschool Studienmanagement sowie die Fortbildungsreihe zur Professionalisierung des Studienmanagements.

### *Referat 32 – Campusmanagement*

Das Referat 32 – Campusmanagement stellt regelmäßig Informationen zum Studienverlauf auf Studiengangsebene zur Verfügung, die bei der Beratung in den Qualitätszirkeln zur Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden.

### *Datenmanagement und Quantitative Analyse*

Die [Stabsstelle Datenmanagement und Quantitative Analyse](#) stellt Studiengangsdaten zur Verfügung, welche bei der Beratung zur Weiterentwicklung der Studiengänge von den Qualitätszirkeln berücksichtigt werden.

### *Universitätsentwicklung*

Das Referat 11 – Universitätsentwicklung der Abteilung 1 – Universitätsstrategie bereitet Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land, den Fakultäten und den zentralen Einrichtungen vor und führt Fachberatungen sowie das adressatenspezifische Berichtswesen durch.

### *Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen*

Eine weitere Einrichtung, die die Qualitätsentwicklung von Studiengängen unterstützt, ist das [Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen](#) (HUL), dessen Mitarbeitende bei der didaktischen Konzeption des Curriculums oder einzelner Lehr- und Lerneinheiten sowie bei der Durchführung von Befragungen beraten.

Das Team Evaluation ist am HUL angesiedelt. Es unterstützt die Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre durch die wissenschaftlich fundierte und nutzenorientierte Gestaltung von Befragungen. Das Aufgabenspektrum erstreckt sich von der Beratung zu Befragungsprojekten im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Planung und Umsetzung von Befragungen, über die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Befragungen bis hin zur Auswertung und Berichtlegung.

Die Schwerpunkte liegen dabei auf

- Befragungen zur Lehrqualität (Lehrveranstaltungsevaluation) durch standardisierte und nicht-standardisierte Befragungen,
- Befragungen entlang des Student-Life-Cycle (Studieneingang, Studium, Studienabschluss, Absolventinnen und Absolventen, Studienabbruch),
- Koordination von externen/hochschulübergreifenden Befragungen (z. B. die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Befragungen von Studierenden und Exmatrikulierten des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung) sowie
- Betreuung und Administration der Evaluationssoftware (Umsetzung von Befragungen, Schulungen, Datenschutz).

## **6.4. Weitere zentrale Akteure in der Lehrkräftebildung**

### **Gemeinsamer Ausschuss Lehrerbildung (GALB)**

Der GALB übernimmt im Qualitätsmanagement die zentrale Aufgabe, einen gemeinsamen strukturellen und formalen Rahmen für die spezifischen Angebote der Lehramtsteilstudiengänge zu setzen. Dazu gehören die Prüfungsordnungen und die übergreifenden Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen sowie Auswahlverfahren und -kriterien sowie die Formulierung fachübergreifender Studienziele und Leitlinien. Darüber hinaus übernimmt der Ausschuss im Rahmen der Qualitätskonferenzen sowie der mehrstufigen Evaluationen der Lehramtsstudiengänge die Rolle des fachübergreifenden Qualitätszirkels.

Die Einrichtung des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung beruht auf den Bestimmungen des § 96a HmbHG, der für fakultäts- und hochschulübergreifende Studiengänge gemeinsame Ausschüsse mit Entscheidungskompetenz vorsieht.

Der GALB setzt sich aus Vertretungen aller Statusgruppen sowie aller beteiligten Hochschulen und Fakultäten zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Fakultätsräten bzw. Hochschulsenaten (bei Hochschulen ohne Fakultäten) gewählt. Seine genaue Zusammensetzung und seine Aufgaben sind in einem [Kooperationsvertrag zwischen den an der Lehrkräftebildung beteiligten Hamburger Hochschulen](#) geregelt. Zusätzlich regelt eine [Geschäftsordnung](#) die Arbeitsweise des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden den entsendenden Gremien zur Kenntnis gegeben; dies gewährleistet den Informationsfluss und eine Abstimmung zwischen Reformen im Lehramtsstudium und in den übrigen Studiengängen der beteiligten Hochschulen.

Die Mitglieder des GALB verfügen im Hinblick auf das breite Aufgabenspektrum des Gremiums über umfangreiche Kenntnisse aktueller Entwicklungen in der Hamburger Lehrkräftebildung sowie umfassende Erfahrungen in der Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge. Diese Expertise bringen sie auch in die systematische Weiterentwicklung der lehramtsspezifischen Aspekte des Qualitätsmanagements ein. Da der Ausschuss ein hochschulübergreifendes Gremium ist, tragen sämtliche an der Lehrkräftebildung beteiligten Hochschulen Impulse zur kontinuierlichen Verbesserung des Qualitätsmanagements bei. Jährliche Treffen dienen dazu, die Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung regelhaft zu überprüfen und erforderliche Änderungen anzustoßen. Der GALB nimmt hierbei die Rolle eines Beirates ein. Zur Erörterung der lehramtsspezifischen Qualitätssicherung kann der Ausschuss Expertinnen und Experten wie z. B. Vertretungen der BSB und der Einrichtungen für Qualitätssicherung der Hochschulen einladen. Über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des GALB werden die Weiterentwicklungsbedarfe anschließend in den Qualitätsbeirat eingebracht.

### **Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg übernimmt im Qualitätsmanagement für die Hamburger Lehramts(teil)studiengänge die Rolle einer potentiellen zukünftigen Arbeitgeberin der Absolventinnen und Absolventen der Lehramts(teil)studiengänge. An den Verfahren der Qualitätssicherung beteiligt sich BSB gemäß den Vorgaben von Akkreditierungsrat und KMK in der Rolle der Vertreterin der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde: Bei der Evaluation und Zertifizierung neuer und laufender Lehramts(teil)studiengänge nimmt eine Vertretung der Behörde anstelle der Berufspraxisvertretung an der Begutachtung im Rahmen der externen Evaluation teil. Entscheidungen, die die Zertifizierung von Studiengängen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Behörde. So ist gewährleistet, dass bei der Weitentwicklung der Studiengänge die Interessen der BSB als zentraler Interessenträgerin berücksichtigt werden.

### **Zentrum für Lehrerbildung Hamburg (ZLH)**

Als Koordinationsstelle für alle Fragen, die die Hamburger Lehrerbildung betreffen, erfüllt das ZLH innerhalb des Qualitätsmanagements vornehmlich die Aufgabe, Kooperationen zwischen den beteiligten Institutionen zu unterstützen. Die Geschäftsstelle des ZLH unterstützt die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung sowie die Tätigkeiten der Sozietäten. Der Rat des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg, in dem nicht nur die Fakultäten und Hochschulen, sondern auch die zuständigen Behörden (BSB und BWFGB) vertreten sind, berät zu Fragen der Weiterentwicklung der Hamburger Lehrkräftebildung, insbesondere hinsichtlich der institutionen- und phasenübergreifenden Zusammenarbeit.

## **Sozietäten**

Im Qualitätsmanagement nehmen die Sozietäten insofern eine besondere Rolle für die Hamburger Lehramts(teil)studiengänge ein, als es sich um phasenübergreifende Koordinationsgremien handelt, deren Tätigkeit in der Regel auf ein (Unterrichts-)Fach bezogen ist. In den Sozietäten vertreten sind die jeweilige Fachwissenschaft und die zugehörige Fachdidaktik, eine Fachseminarleitung aus dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung bzw. dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung sowie das zuständige Fachreferat der BSB. Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie Fachlehrkräfte können mit beratender Stimme teilnehmen. Sozietäten, die für übergreifende Themen zuständig sind (z. B. Heterogenität oder Digitalität und Digitalisierung) sind analog zusammengesetzt.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfüllen die Sozietäten die Aufgabe, die Qualitätszirkel in ihrer Arbeit zu unterstützen, insbesondere bei der Überprüfung der Einhaltung der KMK-Standards für die Lehrkräftebildung sowie die Anschlussfähigkeit an die zweite Phase. Ihre Expertise ist insbesondere bei der Einrichtung neuer sowie im Falle wesentlicher Änderungen vorhandener (Teil-)Studiengänge verbindlich vorgesehen.

## 7. Beschwerdemanagement

In den Fakultäten gibt es – neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ombudspersonen für Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten (siehe Kapitel 1.4.) – Ansprechpersonen in den Studiendekanaten für mögliche Beschwerden durch Studierende.

In das Qualitätsmanagement ist darüber hinaus ein Beschwerdemanagement integriert.

Im Rahmen der mehrstufigen Evaluationen haben sowohl die Qualitätszirkel als auch die Dekanate mit ihren Stellungnahmen zum Gutachten die Möglichkeit, im Vorfeld der Zertifizierungsentscheidung auf sachliche Fehler und etwaige Missverständnisse hinzuweisen. Die Zertifizierungskommissionen setzen sich mit den Stellungnahmen bei ihrer Zertifizierungsentscheidung auseinander. Gibt es darüber hinaus Anlass für Beschwerden, greifen die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen.

Die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden im Rahmen der mehrstufigen Evaluationen inklusive Zertifizierungsverfahren ist der Beschwerdeausschuss, dessen Arbeit in einer Geschäftsordnung geregelt ist (→ Anlage 20). Der Beschwerdeausschuss, der anlassbezogen vom Präsidium eingesetzt wird, setzt sich aus zwei Hochschullehrenden und einer studentischen Vertretung zusammen. Er befasst sich mit Beschwerden bezüglich der mehrstufigen Evaluationen und zu Zertifizierungsentscheidungen und kann die Beschwerden als berechtigt oder unberechtigt bewerten. Eine Beschwerde ist berechtigt, wenn

- das Evaluationsverfahren nicht den Regeln entsprechend durchgeführt wird bzw. wurde und/oder
- die Entscheidung der Zertifizierungskommission nicht evidenzbasiert erfolgt ist und/oder die Qualitätskriterien nicht richtig ausgelegt wurden.

Sofern der Beschwerdeausschuss eine Beschwerde bezüglich der Durchführung des Verfahrens als berechtigt bewertet, spricht er eine Empfehlung an das Präsidium zum weiteren Vorgehen aus, das abschließend darüber entscheidet. Sofern der Beschwerdeausschuss eine Beschwerde bezüglich einer Zertifizierungsentscheidung als berechtigt bewertet, kann er

- a) die zuständige Zertifizierungskommission begründet zur erneuten Befassung auffordern. Die Begründung des Ausschusses muss von der Zertifizierungskommission bei einer erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden oder
- b) der zuständigen Zertifizierungskommission eine Nachbegutachtung durch bisher noch nicht am Verfahren beteiligte Gutachtenden empfehlen. Diese werden im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat vorgeschlagen. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre legt im Auftrag des Präsidiums die Gutachtenden abschließend fest und bestellt diese. Das Ergebnis der Nachbegutachtung ist bei der erneuten Beschlussfassung durch die Zertifizierungskommission maßgeblich zu berücksichtigen.

Sofern der Beschwerdeausschuss eine Beschwerde als unberechtigt bewertet, ist diese schriftlich begründet abzuweisen. Beschwerden sind an die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Studium und Lehre zu richten.

Bei Lehramtsstudiengängen kann das Präsidium der UHH schriftlich gegen die Entscheidung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung unter Nennung seiner Vorbehalte Einspruch erheben.

Das Beschwerdemanagement berücksichtigt somit die verschiedenen Akteure und deren Anliegen in den einzelnen Phasen der Evaluations- und Zertifizierungsverfahren. Es soll sicherstellen, dass mögliche Fehler und Schwächen sichtbar werden und transparent und nachvollziehbar mit

ihnen umgegangen wird. Es stärkt die Rollen aller Beteiligten und stützt damit ein wissenschaftsadäquates Qualitätsmanagement.